This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06826382 5

1. Church - Jurisb. - Germany.
2. " " Austria
3. " " Switzerland
4. " " Italy.

Zorn

1. Church - Jurisp. - Germany
2. " " Austria
3. " " Switzerland
4. " " Italy

Zorn

1. [illegible] – [illegible] – Germany
2. " " Austria
3. " " Switzerland
4. " " Italy

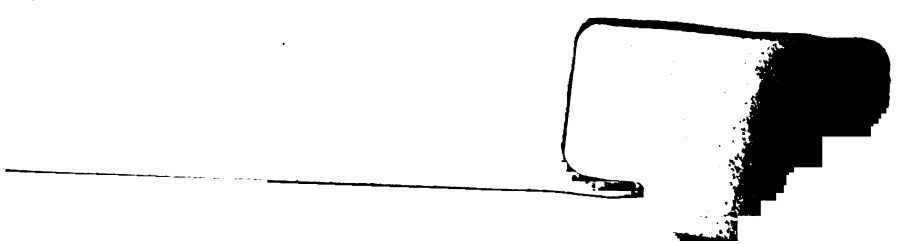

Die wichtigsten neueren

Kirchenstaatsrechtlichen Gesetze

Deutschlands,

Oesterreichs, der Schweiz und Italiens

gesammelt und mit Einleitung versehen

von

Dr. Philipp Zorn,
a. o. Prof. d. Rechte zu Bern.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
505672 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Vorwort.

Durch akademiſche Vorträge über Kirchenrecht wurde ich auf den ſehr fühlbaren Mangel einer Sammlung der neueren kirchenſtaatsrechtlichen Geſetze, die beſonders auch das Nothwendigſte aus der ſchweizeriſchen Geſetzgebung enthalte, hingewieſen. Zwar bietet die Zeitſchrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg den größten Theil des geſetzlichen Materiales, doch der Natur der Sache nach zerſtreut in den verſchiedenen Bänden, ſo daß das Aufſuchen immer mit Zeitverluſt verknüpft iſt und eine Ueberſichtlichkeit doch nicht erreicht werden kann. Ueber die ſchweizeriſche Geſetzgebung enthält die Zeitſchrift nur einzelne zerſtreute Notizen.

Zu dieſer eigenen akademiſchen Erfahrung kamen mehrfache Anregungen von anderer Seite, beſonders aus dem praktiſchen Juriſtenſtande, aus welchen mir gleichfalls hervorgieng, daß eine überſichtliche Sammlung der neueren kirchenſtaatsrechtlichen Geſetzgebung einem in weiten Kreiſen gefühlten Bedürfniſſe entgegenkomme.

30 X 455

Daraufhin unternahm ich die Zuſammenſtellung des betreffenden geſetzlichen Materiales für Deutſchland, ſowohl Reich wie Einzelſtaaten, Oeſterreich, Schweiz, ſowohl Bund wie Kantone, wozu das in neueſter Zeit ſo lebhaft discutirte italieniſche Garantien-

geſetz und die preußiſche Generalſynodal-Ordnung gefügt wurden. Die Gründe, welche mir für den Ausſchluß anderer Synodalgeſetze maßgebend waren ſ. S. 175. Ich war mir wohl bewußt, daß abſolute Vollſtändigkeit einer ſolchen Sammlung ſich nicht erzielen laſſe, da die Geſetzgebung über die verſchiedenſten Materien auf das Verhältniß von Staat und Kirche Einfluß hat. Meinem Zweck genügte es, diejenigen Geſetze zu ſammeln, welche ex profesſo einen Theil der actio finium regundorum zwiſchen Staat und Kirche zu löſen beſtimmt ſind.

Wenn ſomit auch die Sammlung nur auf relative Vollſtändigkeit Anſpruch machen kann und will, ſo glaube ich doch, durch ihre Veranſtaltung nichts ganz Unnützes unternommen zu haben. Ich hoffe, daß allen, welche in amtlicher oder außeramtlicher Stellung mit den „Kirchengeſetzen" zu thun haben, die Sammlung nicht unwillkommen ſein wird. Die hiſtoriſche Einleitung ſoll einerſeits allgemein den Gang der Dinge ſeit der Zertrümmerung der Reichskirche bis zu den heutigen Zuſtänden, im Beſondern die Entſtehungsgeſchichte der Geſetze in den einzelnen Ländern kurz ſkizziren; die Literatur, ſowohl die hiſtoriſche als die commentatoriſche, wurde nachgewieſen, ſoweit dies nothwendig erſchien.

Zum Schluſſe möge noch ein beſonderer Hinweis auf die Mittheilungen aus der ſchweizeriſchen kirchenſtaatsrechtlichen Geſetzgebung geſtattet ſein. Wenn es auch nur Geſetzestexte ſind, die geboten werden, ſo ſind dieſelben doch in Deutſchland ſehr ſchwer und theilweiſe ſelbſt hier in der Schweiz nicht ganz leicht zu bekommen. Eine bereits vorhandene Zuſammenſtellung dieſer Geſetze iſt mir nicht bekannt. Die Mittheilungen aus der Schweiz beſchränken ſich auf die beſonders wichtigen und beſonders characteriſtiſchen Geſetze, vor allem die einſchlägigen Sätze der Bundesverfaſſung, ſodann die vielumſtrittenen Kirchenorganiſationsgeſetze von Neuenburg, beſonders aber von Bern und Genf, endlich einige Specialgeſetze. Bei den heftigen kirchenpolitiſchen Kämpfen,

welche in einigen Theilen der Schweiz entbrannt sind, dürfte eine Einsicht in das diesen Kämpfen zu Grunde liegende gesetzliche Material besonders willkommen sein. Einleitungsweise ist eine Uebersicht über den außerordentlich ungeordneten kirchenrechtlichen Zustand der Schweiz gegeben, in welchen einen klaren Einblick zu gewinnen nur mit den größten Schwierigkeiten möglich ist, da jede wissenschaftliche Vorarbeit nach dieser Richtung fehlt.

Bern, 1. August 1876.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Seite

Historische Einleitung (§ 1) 1

II. Abschnitt.

Die neuere kirchenpolitische Gesetzgebung.

Einleitende Bemerkungen (§ 2) 15

I. **Die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung des deutschen Reichs** (§ 3)

Einleitung 16

1. Gesetz, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869 16
2. Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches 17
3. Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. Sammt Ausführungsverordnungen 18
4. Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874 20
5. Gesetz über Civilstand und Eheschließung. Vom 5. Febr. 1875. Sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen 21

II. **Baden** (§ 4).

Einleitung 35

1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. Vom 9. Okt. 1860 37
2. Gesetz, die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Febr. 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrecht betr. Vom 9. Okt. 1860 39
3. Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. Vom 9. Okt. 1860. (Aufgehoben.) 39
4. Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. Vom 9. Okt. 1860 . . 39
5. Gesetz, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betr. Vom 9. Okt. 1860. (Aufgehoben.) 40

Seite

6. Gesetz, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe betr. Vom 5. Jan. 1870. (Aufgehoben.) 40
7. Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr. Vom 29. Juli 1864 40
8. Gesetz, den Elementarunterricht betr. Vom 8. März 1868 41
9. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von Stiftungen betr. Vom 5. Mai 1870 41
10. Gesetz, die Abhaltung von Missionen betr. Vom 2. April 1872 50
11. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. Vom 19. Febr. 1874 50
12. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr. Vom 15. Juni 1874 52

III. **Württemberg** (§ 5).

Einleitung 53
1. Gesetz über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse. Vom 31. Dez. 1861 . . . 56
2. Gesetz über Dispensation vom Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung von gemischten Ehen. Vom 23. Januar 1862. (Aufgehoben) 56
3. Gesetz, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Vom 30. Jan. 1862 . . 56
4. Gesetz über die religiösen Dissidentenvereine. Vom 9. April 1872 59

IV. **Preußen** (§ 6).

Einleitung 60
1. Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872 61
2. Gesetz, betr. die Abänderung der Art. 15 u. 18 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Vom 5. April 1873 . . . 61
3. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873 62
4. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873 66
5. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873 70
6. Gesetz über den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873 70
7. Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 21. Mai 1874 72
8. Gesetz über die Verwaltung erledigter kathol. Bisthümer. Vom 20. Mai 1874 73
9. Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875 76

Seite

10. Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der kathol. Geistlichen. Vom 31. Mai 1875 78
11. Gesetz über die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Vom 18. Juni 1875 . 79
12. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875 79
13. Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875 89
14. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876 90

V. **Großherzogthum Hessen** (§ 7).

Einleitung 92
1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr. Vom 23. April 1875 . 92
2. Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. Vom 23. April 1875 93
3. Gesetz, betr. die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875 96
4. Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr. Vom 23. April 1875 99
5. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. Vom 23. April 1875 100

VI. **Oesterreich** (§ 8).

Einleitung 102
1. Kais. Oesterr. Patent, betr. die Regelung der Angelegenheiten der evang. Kirche, augsburg. und helvet. Bekenntnisses und ihrer staatsrechtl. Beziehungen. Vom 8. April 1861 106
2. Gesetz, wodurch die Vorschriften des II. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. Vom 25. Mai 1868 110
3. Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Vom 25. Mai 1868 113
4. Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. Vom 25. Mai 1868 115
5. Gesetz, betr. die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. Vom 31. Dez. 1868 117
6. Gesetz, betr. die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen. Vom 31. Dez. 1868 . 118
7. Gesetz, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben. Vom 9. April 1870 118

Seite

8. Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Vom 7. Mai 1874 119
9. Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. Vom 7. Mai 1874 127
10. Gesetz, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Vom 20. Mai 1874 130

VII. Schweiz (§ 9).

Einleitung 132
1. Die kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der eidgenössischen Bundesverfassung v. 29. Mai 1874 134
2. Gesetz über Civilstand und Ehe. Vom 25. Dez. 1875 . 136

I. Bern:

1. Kirchengesetz v. 19. Januar 1873 146
2. Gesetz, betr. Störung des religiösen Friedens v. 31. Okt. 1875 154

II. Genf:

1. Loi constitutionelle sur le culte catholique. Du 19. Fevrier 1873 155
2. Loi organique sur le culte catholique. Du 27. Aoute 1873 156
3. Loi constitutionelle modifiant le chap. I. du tit. X. de la Constitution. (Organisation der protest. Nationalkirche) 159
4. Loi sur le culte extérieur. Du 7. Juin 1871 . . . 160
5. Loi sur le culte extérieur. Du 28. Août 1875 . . . 160
6. Loi sur les corporations réligieuses. Du 3. Février 1872 160
7. Arrêté législatif zum Gesetze sub 6. Du 29. Juin 1872 161

III. Neuenburg:

Loi réglant les rapports de l'état avec les cultes. Du 23. Mai 1873 161

IV. Freiburg:

Kirchengesetz für die reformirte Landeskirche. Vom 8. Mai 1874 165

V. St. Gallen:

1. Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen. Erlassen am 15. Juni 1859. In Kraft getreten am 18. August 1859 167
2. Gesetz über das bürgerliche Begräbnißwesen. Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. Aug. 1873 169
3. Gesetz über Verbrechen und Vergehen ꝛc. gegen den konfessionellen Frieden. Erlassen am 26. November 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874 170

VI. Baselstadt:

Art. 12 der Staatsverfassung vom 19. April 1875 . . . 171

VIII. Italien (§ 10).

Gesetz, betr. das Verhältniß des Papstes und der katholischen Kirche zum italienischen Staat 171

Anhang: Preußische Synodalordnung 176

Alphabetisches Register 185

I. Abschnitt.

Historische Einleitung.[1])

§ 1.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hatte die Selbständigkeit der deutschen katholischen Kirche vernichtet; die nach Zahl und Umfang des Gebietes große Masse der selbständigen geistlichen Territorien war in die weltlichen Landesherrschaften aufgelöst worden und hatte als Entschädigungsobject für die durch den Luneviller Frieden verursachten Territorialverluste weltlicher Fürsten gedient. Auch Regensburg, kurze Zeit zu Gunsten der Fürstprimas Dalberg von der Säcularisation verschont (R.D.H.Schl. § 25), verfiel bald dem Schicksal der übrigen geistlichen Gebiete. Die katholische Kirche war durch diese Säcularisation jeglicher materiellen Basis ihrer Existenz beraubt worden und gebieterisch trat an die deutschen Staaten die Aufgabe heran, die Verhältnisse derselben in ihren Gebieten neu

[1]) Literatur: Das Hauptwerk für die Kenntniß der historischen Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert ist: Otto Mejer: zur Geschichte der römisch-deutschen Frage (Rostock 1871—1874), bis jetzt erschienen Bd. I. II, 1. 2. III, 1. Ferner: E. Friedberg: die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung (Tübingen 1872); derselbe: der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (Leipzig 1874). 2 Bde. Außerdem ist hervorzuheben: Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechts, 7. Aufl., in den einschlägigen Paragraphen von Dove fast durchaus neu bearbeitet. Denselben Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin behandeln ferner mehrere Verfasser von Abhandlungen in der Zeitschrift f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg, besonders die beiden Herausgeber selbst (bis jetzt erschienen 12 Bde., vom 13. Heft 1—3. Bd. 1 u. 2, Berlin 1861—1862, die übrigen Tübingen 1863—1876). Von Specialbearbeitungen ist hier vorzüglich zu nennen: v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821 (München 1874).

zu ordnen. Diese Neuordnung war auch im R.D.H.Schl. bereits vorgesehen.

In Folge der politischen Wirren, von welchen ganz Europa und insbesondere Deutschland zu jener Zeit heimgesucht waren, in Folge der völligen Zerstörung der päpstlichen Curie durch Napoleon I., in Folge der Verwaisung der meisten bischöflichen Sitze in Deutschland dauerte es mehrere Jahrzehnte, bis die nothwendig gewordene Neuordnung der katholischen Kirchenorganisation Deutschlands durchgeführt werden konnte. Daß dieselbe nur auf dem Wege der Verhandlung und Vereinbarung der Staaten mit dem Oberhaupte der römischen Kirche stattfinden könne, war feststehender, von keiner Seite bestrittener Grundsatz; höchstens — so nahm man an — dürfe man von Staatswegen, falls die römische Curie unbeugsam auf einzelnen für den Staat unannehmbaren Sätzen bestehe, dieselben durch Ausführungsgesetze modificiren und unschädlich machen. Napoleon I. hatte hiefür in den zum französischen Concordate erlassenen sog. organischen Artikeln (1801), die in gleicher Weise 1804 für die italienische Republik nachgeahmt worden waren, das Beispiel gegeben.

Bald nach dem Reichsdeputationshauptschlusse begannen die Verhandlungen deutscher Staaten mit Rom, über ein Jahrzehnt aber ohne allen Erfolg. Die Ursache dieser Erfolglosigkeit lag hauptsächlich in dem dominirenden Einflusse Napoleons und seines Günstlings, des Fürstprimas Dalberg. Letzterer, aufgewachsen in den Anschauungen und erfüllt von den Erinnerungen des früheren geistlichen Reichsfürstenthums, sowie andrerseits den febronianisch-episcopalistischen Ideen ergeben, vertrat die Idee einer ganz Deutschland umfassenden Reichskirche mit selbständigem Primas. Wie sehr dieser Gedanke den römischen Interessen widerstritt, liegt auf der Hand und die römische Curie war natürlich für das Project einer Dalberg'schen Reichskirche nicht zu gewinnen. Vielmehr schickte Papst Pius VII. den damaligen Nuntius della Genga, späteren Papst Leo XII. zur Anknüpfung von Verhandlungen nach Deutschland. Der Nuntius führte in der That eine Zeit lang Verhandlungen mit Bayern und Württemberg[1]), dieselben führten jedoch zu keinem Resultate und mußten nach kurzer Zeit auf ausdrücklichen Befehl Napoleons abgebrochen werden. Einige Zeit lang ruhten darauf die Verhandlungen vollständig, während

[1]) Vgl. hierüber speciell O. Meier, die Concordatsverhandlung Württembergs i. J. 1807.

wilde Kriegsstürme die Welt wieder durchtobten. Auch das völlige unheilbare Zerwürfniß zwischen Napoleon und Pius VII., das zur Abführung des letzteren nach Frankreich führte, konnte natürlich nicht fördernd auf die Verhandlungen über die Neuordnung der katholischen Kirchenverhältnisse in Deutschland einwirken.

Erst nach dem Sturze Napoleons, auf dem Wiener Congresse, traten kirchliche und kirchenpolitische Fragen wieder in den Vordergrund. Zwei Fragen waren es insbesondere, deren Entscheidung dem Congresse oblag: 1. die Wiederaufrichtung der päpstlichen Curie, 2. die Ordnung der Verfassung und Dotation der katholischen Kirche in Deutschland. Die Vertreter des Papstes auf dem Congresse, besonders Cardinalstaatssecretär Consalvi, verlangten vollständige Wiederherstellung des Zustandes vor der Säcularisation, insbesondere Wiederaufrichtung der selbständigen geistlichen Fürstenthümer. Dem gegenüber vertrat Wessenberg, Coadjutor Dalbergs in Constanz, den Gedanken der nationalen Reichskirche mit selbständigem Primas. Beide Theile vermochten ihr Ziel nicht zu erreichen, worauf Consalvi einen von Pius VII. bestätigten Protest gegen den Congreß einlegte. Dieser letztere hatte die kirchlichen Verhältnisse dann nur insoweit geordnet, als er die Rechte der Katholiken unter den Schutz und die Garantie des deutschen Bundes stellte, die der Evangelischen zwar anerkannte, aber in Folge des Widerspruches von Bayern ihnen die gleiche Garantie des Bundes wie den Katholiken verweigerte.

Verhältnißmäßig rasch und leicht vollzog sich die Wiederherstellung der römischen Curie. Sie geschah im Sinne der schroffsten Reaction. Die französische Partei unter den Cardinälen verlor ihren früher maßgebenden Einfluß vollständig zu Gunsten derjenigen Partei, welche entschieden an den Forderungen des kanonischen Rechtes festhaltend von keinerlei Concessionen an die Staaten wissen wollte. Pius VII. folgte gänzlich dieser Partei und auch Consalvi, persönlich nicht von gleich strenger Gesinnung wie die Zelanti und geneigt, der Opportunität Rechnung zu tragen, konnte sich dem herrschenden Einflusse jener Partei nicht entziehen.

Um so weniger war man in Deutschland geneigt, jenen curialen Forderungen in ihrer vollen Strenge zu willfahren. Noch lebte in der niederen Geistlichkeit die febronianische Tradition fort und die leitenden Staatsmänner waren durchaus von josefinisch-territorialistischen Principien erfüllt. Der Typus dieser Staatsweisheit ist der bayerische Minister Montgelas, er repräsentirte in ausgespro-

chenster Weise die Idee des omnipotenten Staates, aber bei aller Rücksichtslosigkeit, ja Gewaltsamkeit in der Durchführung seiner Maßnahmen war Montgelas für das früher rein katholische Bayern doch der Begründer einer neueren besseren Zeit. Bayern sowol wie fast alle übrigen deutschen Staaten hatten durch die Gebietsveränderungen der napoleonischen Zeit große Striche Landes mit confessionell gemischter Bevölkerung bekommen und überall sah man sich in Folge dessen der unabweislichen Aufgabe gegenübergestellt, die bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsbürger möglichst unabhängig von jedem religiösen Bekenntnisse, wenigstens zunächst in gleicher Weise für Katholiken und Protestanten zu ordnen. Die volle Verwirklichung dieses größten Gedankens der französischen Revolution ist heute noch nicht erreicht. Die hierauf gerichtete Arbeit der Staaten dauert jedoch schon seit Anfang dieses Jahrhunderts. Man war allerwärts entschlossen, das Princip der Emancipation des Staates von jeder kirchlichen, katholischen wie protestantischen Bedingtheit festzuhalten und gegenüber den Ansprüchen der römischen Curie aufs entschiedenste zu vertreten. So standen sich die Gegensätze unvermittelt gegenüber, als die Verhandlungen deutscher Staaten mit Rom neuerdings begannen. Derjenige deutsche Staat, welcher zuerst in Verhandlungen mit Rom trat, war Bayern[1]); der Vertreter dieses Staates, Häffelin, Bischof i. p., war zur Wahrung der staatlichen Interessen so ungeeignet als möglich; altersschwach und als Bischof von vorne herein in der ungünstigsten Lage gegenüber den römischen Unterhändlern, gab der unfähige Greis den letzteren alles preis; nach langen Winkelzügen zwischen München und Rom schloß endlich Graf Xaver Rechberg, ebenfalls Kleriker und Bruder des nach Montgelas' Sturz ernannten bayerischen Ministerpräsidenten, mit Rom ab. Rechberg war in unmittelbarem Auftrage des Königs nach Rom gekommen und vertrat den Grundsatz, man könne Rom sehr wol in seinen Forderungen scheinbar nachgeben und die Staatshoheitsrechte dann durch einseitige staatliche Ausführungsgesetze wahren. Daß man dieß thun werde, darüber ließ man Rom bei Abschluß des Concordates nicht in Zweifel; der Wortlaut dieses letzteren aber enthielt einen vollen Sieg der curialen Ansprüche[2]). Die Art. I. XII. XVI—XVIII

[1]) Erschöpfend ist diese merkwürdige Verhandlung nunmehr aus officiellen Akten dargestellt von v. Sicherer im angef. Werke.

[2]) Oft gedruckt, vgl. z. B. den Text bei Ruffi, Conventiones p. 146 ff.

des bayer. Concordates ſind mit einem geſunden von kirchlicher Bedingtheit freien Staatsweſen unvereinbar. Das Concordat als ſolches wurde zwar alsbald in Rom Urbi et Orbi, nicht aber in Bayern von Staatswegen publicirt. Hier wurde daſſelbe vielmehr erſt im folgenden Jahre (1818) als Beſtandtheil der bayeriſchen Staatsverfaſſung, ſpeciell als Anhang zum II. ſog. Religionsedicte[1]) mit geſetzlicher Geltung ausgeſtattet; letzteres wahrt zwar nicht ausreichend aber doch mit einer für jene Zeit anerkennenswerthen Entſchiedenheit die Rechte des Staates gegenüber der Kirche.

Dies iſt der Rechtszuſtand in Bayern auch heute noch, das Concordat gilt zwar als Verfaſſungsgeſetz, aber nur in dem ihm durch § 103 des Rel.Ed. gezogenen engen Rahmen, nämlich für diejenigen inneren Angelegenheiten der katholiſchen Kirche, über welche das Religionsedict keine Beſtimmungen trifft; die beklagenswerthen parlamentariſchen Verhältniſſe Bayerns machen eine Reform des für die jetzige Zeit völlig ungenügenden bayer. Staatskirchenrechtes, insbeſondere eine geſetzliche Regelung der Verhältniſſe der Altkatholiken, auf lange hinaus zur Unmöglichkeit[2]). Eine Anzahl deutſcher Reichsgeſetze haben jenen Rechtszuſtand allerdings in mittelbarer Weiſe erheblich verändert.

Die preußiſche Verhandluug führte Niebuhr zu einem verhältnißmäßig raſchen und günſtigen Ende. Niebuhrs Beſtreben war von vorne herein nur auf Erreichung des Möglichen gerichtet; er verlangte von Rom nichts, wovon er zuvor überzeugt ſein mußte, daß es niemals werde zugeſtanden werden. Er dachte nicht an eine umfaſſende Vereinbarung über das Verhältniß von Staat und Kirche zwiſchen Preußen und Rom, ſondern wollte nur eine Einigung vor allem über die Circumſcription, Dotation und die anderweitigen für den Staat wichtigen Beziehungen der Bisthümer erreichen. Die darauf gerichtete Verhandlung führte Niebuhr mit großer ſtaatsmänniſcher Weisheit[3]) und ſo wurde 1821 zwiſchen Preußen und Rom

[1]) Den Text ſ. bei Brater, bayer. Verf.Urk. S. 42 ff.

[2]) Vgl. Rechtsgutachten über die Anerkennung des altkatholiſchen Biſchofs in Bayern (von v. Poezl). München 1874.

[3]) Ungerecht iſt das Urtheil von Friedrich über Niebuhr (Weſſenberg in badiſchen Biogr. S. 20). In ſeinem Eifer, Weſſenberg gegen das wol ebenfalls zu harte Urtheil von O. Mejer zu ſchützen, urtheilt Friedrich über Niebuhr als die Quelle dieſes Urtheils über Weſſenberg in einer durchaus unbilligen Weiſe. Vieles in den Anſchauungen Niebuhrs erſcheint uns

die Circumſcriptionsbulle De salute animarum[1]) ſowie ſpeciell in Bezug auf die Biſchofswahlen — urſprünglich nur für die Diöceſen Breslau, Trier, Köln, Münſter, Paderborn, ſeit 1841 auch auf die übrigen Diöceſen des Königreichs ausgedehnt[2]) — das Breve Quod de fidelium[3]) vereinbart. Erſtere Bulle wurde durch königliche Cabinetsordre unter ausdrücklicher Verwahrung der ſtaatlichen Hoheitsrechte und der Rechte der Evangeliſchen publicirt[4]). Alle betheiligten Factoren waren durch dieſen Abſchluß in hohem Grade befriedigt; bezüglich der nicht vereinbarten Punkte galten die landrechtlichen Beſtimmungen weiter, welche den Intereſſen des Staates volle Rechnung trugen. Das Beharren auf dieſem Rechtszuſtande würde kaum ſehr ſchwere Unzuträglichkeiten für den preußiſchen Staat zur Folge gehabt haben. Seit dem Beginn der vierziger Jahre kam jedoch an maßgebender Stelle eine Richtung zum Durchbruch, welche den preußiſchen Staat in ſchwere Gefahren bringen mußte; man begünſtigte in unzuläſſiger Weiſe das, was die Curie als „Freiheit der Kirche" forderte und kam den die Ruhe und Sicherheit des Staatsweſens gefährdenden Anſprüchen Roms freiwillig entgegen. Vorzüglich die Biſchofswahlen[5]) und die gemiſchten Ehen waren Fragen, in denen man Rom in gefährlichſter Weiſe nachgab. Dazu kam noch die Freiheitsbewegung des Jahres 1848 und die der in der Verf.Urk. von 1851 enthaltenen Garantie der „Selbſtändigkeit" der Kirche zum Schaden des Staates Seitens der höchſten Staatsbehörden gegebene Interpretation[6]), um Preußen allmählich zu einem Eldorado der kirchlichen „Freiheit" zu machen, über die der Papſt zwar wiederholt ſein Wohlgefallen ausſprach, die aber durch das Ueberwuchern von Klöſtern und Orden, durch den wachſenden Reichthum

---

heute freilich naiv, aber es darf nicht vergeſſen werden, daß Niebuhr in jener Zeit, die einen anderen Weg zur Regelung katholiſcher Kirchenverhältniſſe als den der Verhandlung mit Rom nicht für möglich hielt, allein ſich fähig zeigte, eine ſolche Verhandlung mit Rom zu führen, ohne die Intereſſen des Staates in bedenklicher Weiſe preiszugeben.

[1]) Text bei Ruſſi a. a. O. p. 188 ff.

[2]) Text bei Friedberg Staat u. Biſchofswahlen II, 244 ff.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 28 (Note des Cardinal Lambruſchini u. des preuß. Geſandten Grafen Brühl).

[4]) Mejer a. a. O. III, 177 ff. (Geſetzſammlung von 1821 Nr. 12).

[5]) Friedberg a. a. O. I, 237 ff.

[6]) Friedberg Staat u. Kirche S. 426 ff.

der kirchlichen Stiftungen, durch das gänzlich von staatlichen Schranken befreite bischöfliche Regiment immer mehr zu einer schweren Gefahr für das Staatwesen wurde. Nachdem das vatikanische Concil noch in elfter Stunde den preußischen Staatsmännern die Augen geöffnet und die dem modernen Staate durch den römischen Katholicismus drohende Gefahr in ihrer vollen Größe gezeigt hatte, begann eine neue Aera für das Verhältniß von Staat und Kirche in Preußen. Ihr Eintritt ist bezeichnet durch den Sturz des langjährigen Cultusministers Mühler und dessen Ersetzung durch Falk. Letzterer repräsentirt den von der Wissenschaft[1]) bereits seit mehr als einem Jahrzehnt mit lebhaftem Eifer vertretenen Satz, daß der Staat seine Hoheitsrechte nicht an die Kirche preisgeben, sondern dieselben wieder an sich nehmen müsse, falls er nicht in ernstliche Gefahren durch den römischen Katholicismus gestürzt werden solle. Dadurch war eine Neuregelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen unbedingt geboten. Man war aber in Theorie und Praxis darüber einig, daß der moderne Staat eine solche Neuordnung nicht abhängig machen könne von einer Vereinbarung mit dem Oberhaupt der römischen Kirche, sondern daß der Staat alle Verhältnisse seiner Unterthanen, soweit sie für das Gemeinwesen von Belang, also auch die kirchlichen in diesem Umfange selbständig und nur aus eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, wo aber das staatliche Interesse nicht betheiligt sei, diese Ordnung den Gliedern der Kirche frei zu geben habe.

Auf Grund dieses Principes ergiengen i. J. 1873 mehrere Gesetze zur Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche; zugleich wurden die Vorarbeiten für eine selbständige Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens mit Energie in Angriff genommen; die Oberen und der größte Theil des niederen katholischen Klerus setzten den Gesetzen d. J. 1873 einen bis aufs äußerste getriebenen Ungehorsam entgegen, der in kurzer Zeit zur Absetzung der meisten Bischöfe und weitgehender Destruction der katholischen Kirchenorganisation führte; theils in Rücksicht auf die hiedurch geschaffene Nothlage, theils in Ergänzung der organisatorischen Gesetzgebung von 1873 ergiengen in den Jahren 1874—1876 weitere kirchenstaatsrechtliche Gesetze; als

[1]) Vgl. die Note 4 auf S. 81 bei Bering Lehrbuch (?) des Kirchenrechts (?), wo nur die Verdienste Otto Mejers nach dieser Richtung merkwürdiger Weise unerwähnt bleiben.

Papst Pius IX. durch die Encyclika v. 5. Februar 1875, gerichtet an den preußischen Episcopat, die sämmtlichen das Verhältniß der katholischen Kirche in Preußen neu ordnenden Gesetze für nichtig erklärt hatte, wurde durch Ges. v. 22. April dess. J. betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen der Rechtszustand, wie er durch die Bulle De salute animarum bez. Impensa Romanorum, Provida sollersque und Ad dominici gregis custodiam geschaffen war, gänzlich aufgehoben. Die Organisation der evangelischen Kirche, an welcher der König als summus episcopus, eine consistuirende Generalsynode und der preußische Landtag mitzuarbeiten hatten, wurde i. J. 1876 zum Abschlusse gebracht, ein Verdienst, in welches der Cultusminister Falk und der Präsident des Oberkirchenrathes Herrmann sich theilen. Soweit im Verfolg der preußischen kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung Materien zu berühren waren, welche zur Competenz des Reiches gehören, wurde die Reichsgesetzgebung thätig; schon früher war dieselbe auf Anregung Bayerns gegen den Amtsmißbrauch des Klerus durch eine diesbezügliche Ergänzung des Strafgesetzbuches eingeschritten. Diese Ergänzung erwies sich jedoch als unzureichend, so daß bei der großen Revision des R.St.G.B. i. J. 1876 neuerdings eine Erweiterung jener Bestimmung aufgenommen werden mußte. —

Hannover ordnete die Verhältnisse der katholischen Kirche nach langwierigen, einmal abgebrochenen Verhandlungen, welche zuerst Ompteda und Leist, später Reden führten, ebenfalls durch eine Vereinbarung mit Rom, welche der preußischen wesentlich gleichartig war. Auf Grund derselben ergieng i. J. 1824 die Bulle Impensa Romanorum Pontificum[1]), welche die beiden Bisthümer Osnabrück und Hildesheim circumscribirte. Hinsichtlich der Bischofswahlen ergieng ein Breve, wie das für Preußen erlassene Quod de fidelium nicht. Der Rechtszustand blieb auf Grund jener Bulle bis 1866 ziemlich unverändert bestehen; seitdem theilt Hannover die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung Preußens bez. des deutschen Reiches.

Von anderen deutschen Staaten führten Württemberg, Baden, die beiden Hessen und Nassau gemeinsam ihre Verhandlung mit Rom. Die Staaten werden zusammengefaßt als oberrheinische Kirchenprovinz. Ehe die Verhandlungen mit Rom begannen, hatten sich Vertreter dieser Staaten in Frankfurt a. M. versammelt und sich

[1]) Text bei Nussi p. 222 ff.

in wiederholten Sitzungsperioden über beſtimmte Grundſätze vereinigt, welche Rom gegenüber unbedingt vertreten werden ſollten. Dieſe Grundſätze waren durchaus joſefiniſch-territorialiſtiſcher Natur und der Wahn, daß man trotz ſo vieler belehrender Vorgänge in früheren Verhandlungen einzelner Staaten mit Rom von der Curie eine Anerkennung jener Grundſätze erreichen zu können glaubte, machte die Verhandlung der oberrheiniſchen Staaten mit Rom zu einer beſonders unerquicklichen und reſultatloſen. Die ſtaatlichen Vertreter jener Grundſätze, Schmitz-Grollenburg (Württemberg) und Türkheim (Baden) mußten ſich von Conſalvi eine ähnliche Abfertigung gefallen laſſen[1]), wie ſie ſchon früher den hannöverſchen Geſandten zu Theil geworden war[2]). Als daraufhin der Abbruch der Verhandlungen erfolgte, regelte der Papſt von ſich aus durch die Circumſcriptionsbulle Provida sollersque[3]) (1821) die Diöceſanverhältniſſe jener Staaten, indem er vier Bisthümer (Rottenburg, Mainz, Fulda, Limburg) und ein Erzbisthum (Freiburg i. Br.) nach den Landesgrenzen der einzelnen Staaten aufrichtete. Dieſer einſeitige Akt des Papſtes wurde von den Staaten anerkannt und die Bulle angenommen. Dieſelbe erhielt eine Ergänzung durch die ſpätere Bulle Ad dominici gregis custodiam[4]) (1827), deren Inhalt, ſowie der des die Biſchofswahlen ſpeciell regelnden Breve Re Sacra[5]), von den Staaten mit Rom vereinbart worden war. Publicirt wurden die Bullen mit einer für ſämmtliche Staaten gleichlautenden die Staatshoheitsrechte wahrenden Verordnung vom 30. Januar 1830 zugleich mit den ſtaatlichen Fundationsurkunden für die neu circumſcribirten Diöceſen.

Inſoweit waren die Staaten theils mit theils ohne Rom gemeinſam vorgegangen. Späterhin aber, ſeit 1851, ſchlugen ſie je ihre eigenen Wege ein. In Kurheſſen und Naſſau wurde der in obiger Weiſe hergeſtellte Rechtszuſtand bis zur Einverleibung dieſer Länder in Preußen nicht weſentlich verändert; heute gelten auch für dieſe neuen Provinzen des preußiſchen Staates (Diöceſen Fulda und

[1]) Die bekannte Esposizione dei sentimenti, vgl. Mejer a. a. O. III, 23 ff. Text bei Friedberg, Staat und Biſchofswahlen II, p. 94 ff.

[2]) Abgedruckt bei Mejer a. a. O. II, 2 S. 301 ff. Friedberg a. a. O. II, 45.

[3]) Text bei Ruffi a. a. O. 209 ff.

[4]) Text bei Ruffi a. a. O. 239 ff.

[5]) Text bei Friedberg a. a. O. II, 244 ff.

Limburg) die preußischen bez. deutschen Gesetze über die Ordnung der katholischen Kirchenverhältnisse.

Die Freiheitsbewegung d. J. 1848 hatte auch für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz wichtige Folgen[1]). Es ist bekannt, wie sehr der deutsche Episcopat jene Freiheitsbewegung für sich zu benutzen verstand und die von den Bischöfen geforderte „Freiheit der Kirche" fand im Taumel der Freiheitsträume jener Zeit trotz einzelner warnender Stimmen willige Unterstützung Seitens der liberalen Partei. Der oberrheinische Episcopat speciell formulirte seine Freiheitsforderungen in mehreren den Regierungen eingereichten Denkschriften. Die Regierungen kamen den bischöflichen Forderungen theilweise entgegen, theilweise aber verhielten sie sich ablehnend; die Bischöfe ihrerseits standen nicht an, sofort Conflicte mit ihren Regierungen zu provociren. Jedenfalls war klar, daß der frühere Rechtszustand unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr haltbar war. Man versuchte, die bestehenden Conflicte auf dem Wege des Concordates zu lösen. Zuerst schloß Württemberg mit Rom ein Concordat ab[2]) (1857), ziemlich conform dem österreichischen von 1855. Die Volksvertretung aber wies jene Vereinbarung mit Entschiedenheit zurück, das Concordat wurde durch kgl. Rescript (1860) für unverbindlich erklärt und dem Willen der Kammern gemäß die Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse auf dem Weg des Staatsgesetzes in Angriff genommen. Nach längeren Verhandlungen kam das Gesetz vom 30. Januar 1862 zu Stande, auf welchem der Rechtszustand der katholischen Kirche in Württemberg heute beruht. Kirchlicher Seits wurde stillschweigende Unterwerfung einem dauernden Conflicte vorgezogen.

Auch Baden sah sich nach dem Vorgange Württembergs auf den Weg des Concordates gedrängt, um den schroffen Conflict mit dem Freiburger Erzbischof zu einem friedlichen Ende zu führen. Am 28. Juni 1859 wurde ein dem württembergischen conformes Concordat für Baden abgeschlossen[3]), aber ebenfalls alsbald von der

[1]) Vgl. Friedberg Staat u. Kirche S. 440 ff.

[2]) Text bei Ruffi a. a. O. p. 321 ff. mit dem Zusatz: „haud executioni mandata". Geschichte bei Friedberg Staat u. Bischofswahlen I S. 323 ff.

[3]) Text bei Ruffi a. a. O. p. 330 ff. mit dem gleichen Zusatz wie bei dem württembergischen Concordat. Geschichte bei Friedberg a. a. O. 316 ff.

Volksvertretung energisch zurückgewiesen und daraufhin der Weg des Gesetzes eingeschlagen. So kam das Gesetz vom 9. Oktober 1860 zu Stande, auf welchem der heutige Rechtszustand der katholischen Kirche in Baden beruht. Das Gesetz wurde durch eine Reihe weiter erlassener Gesetze und Verordnungen ausgeführt und vervollständigt. Die Freiburger Curie unterwarf sich in der Hauptsache nicht. Nach dem Tode Vicaris kam eine giltige Wahl für den erzbischöflichen Stuhl zu Freiburg nicht zu Stande, da die Regierung und das Domcapitel sich über die Interpretation des Breve Re Sacra nicht einigten, indem das Domcapitel eine nach der Geschichte der Verhandlungen unrichtige und den Rechten des Staates nachtheilige Deutung jenes Breve festhielt, die von der Regierung niemals anerkannt wurde[1]).

Hessen-Darmstadt trat nicht in neuerliche Concordatsverhandlungen mit Rom ein, die Regierung schloß vielmehr mit dem Bischof von Mainz eine Separatconvention (1854) ab, welche den curialen Gelüsten vollständig entgegenkam[2]). Ein Gesetz über Ordnung der katholischen Kirchenverhältnisse, über welches die Kammern 1862 verhandelten, kam nicht zu Stande; 1866 wurde die Convention Seitens der Regierung für aufgehoben erklärt[3]) und 1875 wurden die Verhältnisse der katholischen Kirche gesetzlich, im Wesentlichen wie in Preußen, geordnet; auf diesen Gesetzen beruht der heutige Rechtszustand der katholischen Kirche in Hessen-Darmstadt.

In den übrigen deutschen, meist überwiegend protestantischen Staaten fand neuerdings eine gesetzliche Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche nicht statt. Im Königreich Sachsen liegt dermalen ein Gesetzentwurf, der die Wahrung der Staatshoheit gegenüber der katholischen Kirche bezweckt, den Kammern vor.

Die episcopalistische Richtung in der katholischen Kirche, welche sich in Folge des vaticanischen Concils von der römischen getrennt hatte, organisirte sich als selbständige Kirche, bestellte ihren Bischof, der von Preußen, Baden und Hessen-Darmstadt anerkannt wurde[4]);

[1]) Friedberg Staat u. Bischofswahlen I S. 341–345. Daselbst auch die Angabe der reichen Literatur, welche über die Rechtsfrage der Interpretation des Breve erwuchs.

[2]) Text in Dove Ztschr. f. K.R. I, S. 188 ff.

[3]) Vgl. Friedberg a. a. O. I, 334 ff.

[4]) Friedberg a. a. O. I, 445, ff; die bezüglichen Aktenstücke II, 252 ff. Derselbe, Actenstücke zur altkath. Bewegung S. 373 ff.

in den beiden ersteren Staaten wurden ferner die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken durch eigene Gesetze geregelt.

Auch Oesterreich sah sich durch den Reichs-Dep.-H.-Schl. v. 1803 in die Nothwendigkeit einer Neuregelung seiner katholisch-kirchlichen Verhältnisse versetzt. Das schwierige Werk wurde jedoch stets verschoben und man lebte nach den Traditionen des Ende des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich aufgerichteten josefinischen Systems weiter. Erst das Jahr 1848 führte auch in Oesterreich zur Inangriffnahme der Neuorganisation der kirchlichen Zustände. Die Verfassungen von 1848 und 1849 garantirten volle Gewissensfreiheit; dagegen richtete sich alsbald die kirchliche Agitation und die Bischöfe erzielten weitgehende Annahme ihrer Forderungen nach „Freiheit" von Seiten der Regierung[1]). Den Schlußstein dieser Neuorganisation bildete das Concordat von 1855[2]), welches die curialen Forderungen in weitgehendem, für den Staat höchst bedenklichem Maße erfüllte. Das Concordat zerrüttete die staatlichen Verhältnisse Oesterreichs mehr und mehr und erst nach dem tiefen Falle i. J. 1866 kehrte man zurück zu gesunden Staatsprincipien. Die Staatsgrundgesetze von 1867 und 1868 hoben die gefährlichen Bestimmungen des Concordates auf und sicherten die Gewissens- und Cultusfreiheit innerhalb des österreichischen Staates. Zwar wurden dieselben durch eine in maßlos heftiger Sprache abgefaßte päpstliche Allocution für nichtig erklärt, die päpstlichen Flüche aber verhallten wirkungslos und nach dem vaticanischen Concile erklärte die Regierung das Concordat von 1855 überhaupt für gänzlich dahingefallen und begann das Verhältniß von Staat und Kirche auf dem Wege des Gesetzes zu regeln. Diese gesetzgeberische Arbeit ist theilweise bereits zum Abschluß gelangt, theilweise noch in Vorbereitung. Schroffe Conflicte zwischen Staatsregierung und Episcopat haben sich daraus bis jetzt nicht ergeben.

Der staatsrechtliche Stand der heutigen Eidgenossenschaft beruht auf den Beschlüssen des Wiener Congresses. Die Mehrzahl der den heutigen schweizerischen Bundesstaat bildenden deutschen Cantone gehörte früher zum Bisthum Constanz[3]). Dieses Bisthum wurde

[1]) Friedberg Staat u. Kirche 403 ff.

[2]) Text bei Nussi a. a. O. p. 310 ff.

[3]) Die nachfolgende Skizze des Rechtszustandes der schweizerischen Diöcesen ist in der Hauptsache dem überaus reichhaltigen und interessanten Materiale entnommen, welches Prof. Dr. Gareis, früher in Bern, jetzt in Gießen, zu einer umfassenden Darstellung des kirchenrechtlichen Zustandes in

nach der Säculariſation nicht wieder hergeſtellt und nach Weſſenberg's Tode völlig aufgehoben. In Folge deſſen ergab ſich die Nothwendigkeit einer Neuordnung der ſchweizeriſchen Diöceſanverhältniſſe. Die heute unbeſtritten zu Recht beſtehenden ſchweizeriſchen Diöceſen ſind: St. Gallen, Chur, Baſel (für die Cantone Luzern und Zug), Freiburg, Sitten. In völliger Ordnung befindet ſich von dieſen Bisthümern nur die kleine Diöceſe Sitten für den Canton Wallis und einen Bezirk von Waadt. Außerdem kommen in Betracht: als ſtaatsrechtlich dermalen nicht mehr beſtehend der Bisthumsverband von Baſel für die Cantone Bern, Solothurn, Aargau, Baſel, Thurgau; ſtaatsrechtlich niemals anerkannt der Bisthumsverband desſelben Bisthums für Schaffhauſen. Staatsrechtlich ebenfalls nicht anerkannt das neu errichtete apoſtoliſche Vicariat Genf. Staatsrechtlich gelöſt der Verband des Cantons Zürich mit Chur. Staatsrechtlich verboten, aber factiſch beſtehend, die Unterordnung des Cantons Teſſin unter das Bisthum Como und zum kleineren Theile unter das Erzbisthum Mailand. Staatsrechtlich niemals definitiv geordnet wurde der Bisthumsverband der ſpecifiſch katholiſchen Cantone: Uri, beide Unterwalden; ebenſo Glarus und beide Appenzell, ſowie Neuenburg. Staatsrechtlich anerkannt ſind ſomit: 1. Bisthum St. Gallen für den gleichnamigen Canton; 2. Bisthum Baſel für Luzern und Zug; 3. Bisthum Lauſanne-Freiburg für die Cantone Freiburg, Waadt und Genf; 4. Bisthum Chur für Graubündten und Schwyz (letzterer Canton wurde aber unter dem heute noch nicht aufgegebenen Widerſpruche Graubündtens für die Diöceſe Chur circumſcribirt); 5. Bisthum Sitten für Wallis und den waadtländiſchen Bezirk Aigle. Die Curie dagegen behauptet folgenden Rechtszuſtand[1]): 1. Bisthum St. Gallen für St. Gallen, die beiden Appenzell; 2. Bisthum Baſel für Aargau, Thurgau, Bern, Solothurn, beide Baſel, Schaffhauſen, Luzern, Zug; 3. Bisthum Freiburg für Freiburg und Diſtricte von Waadt und Neuenburg; 4. Bisthum Chur für Graubündten, Zürich, Uri, Schwyz, beide Unterwalden,

der Schweiz ſammelte und nach ſeinem Abgange nach Gießen zur weiteren Bearbeitung dem Verf. gütigſt überließ. Binnen Jahresfriſt hoffe ich dieſe Bearbeitung vollenden zu können. Vgl. auch Gareis Irrlehren über den Culturkampf S. 48 ff.

[1]) Dieſelbe geht aus den mir für das Jahr 1875 vorliegenden biſchöflichen Ordines divini officii hervor.

Glarus; 5. Sitten für Wallis und den waadtländiſchen Bezirk Aigle; 6. Genf für Genf und einen Theil von Waadt (Vevey?); 7. Como für den größeren Theil von Teſſin; 8. Mailand für einige Diſtricte von Teſſin. Sämmtliche ſchweizeriſche Diöceſen ſtehen direct unter Rom (ausgenommen natürlich das Erzbisthum Mailand und das in den Metropolitanverband des letzteren gehörende Bisthum Como); bis vor Kurzem vertrat ein ſtändiger Nuntius bei der Eidgenoſſenſchaft mit dem Sitz zu Luzern die Stelle eines ſchweizeriſchen Metropoliten[1]).

Aus der obigen Ueberſicht ergibt ſich die grenzenloſe Verwirrung, welche in Bezug auf die ſchweizeriſchen Diöceſanverhältniſſe herrſcht. Alle Verſuche, eine Ordnung in dieſelben zu bringen, ſind bis jetzt vergeblich geweſen. Auf Concordaten beruht der Rechtsſtand der Bisthümer Chur, St. Gallen und Baſel; dieſer Rechtszuſtand aber iſt in Hinſicht des Bisthums Baſel vollſtändig durchbrochen. Auf einſeitiger päpſtlicher, auch kanoniſch nicht rechtsgiltiger[2]) Verfügung beruht die Errichtung des apoſtoliſchen Vicariates Genf in Dismembration der Diöceſe Lauſanne-Freiburg. Sitten iſt in Ordnung.

Neuere Kirchenorganiſationsgeſetze haben erlaſſen: Bern, Neuenburg, Genf; beſondere Geſetze gegen Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt: Bern, St. Gallen, Genf. Die altkatholiſche Kirchengemeinſchaft zählt Gemeinden in den meiſten Cantonen, hat eine ſtaatsrechtliche Organiſation in Bern und Genf und iſt eben im Begriffe, durch Wahl eines Biſchofs ſich definitiv zu conſtituiren.[3]) Die eidgenöſſiſche Bundesverfaſſung von 1874 enthält eine Anzahl auf die kirchlichen Verhältniſſe bezüglicher Beſtimmungen[4]); in Ausführung der Verfaſſung iſt inzwiſchen auch das eidg. Bundesgeſetz über Civilſtand und Ehe ergangen; andere hieher gehörige Geſetze ſind in Vorbereitung. —

[1]) Die Conflicte zwiſchen der eidgenöſſiſchen Bundesregierung und der römiſchen Curie über das einſeitig vom Papſt errichtete apoſtoliſche Vicariat Genf und den „apoſtoliſchen Vicar" Mermillod führten zur Entfernung des Nuntius und definitiven Aufhebung der Nuntiatur, ſowie zu der, nach der neuen Bundesverfaſſung übrigens rechtlich unzuläſſigen, Ausweiſung Mermillod's.

[2]) Weil ohne Anfrage u. Zuſtimmung des Freiburger Biſchofs geſchehen.

[3]) Dieſe Conſtitution iſt durch die inzwiſchen (am 9. Juni) vollzogene Biſchofswahl erfolgt.

[4]) Vgl. Zorn, über einige Grundfragen d. Kirchenrechts u. d. Kirchenpolitik Abſch. IV. Samuely, Art. 50 d. ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung.

II. Abſchnitt.

Die neuere kirchenpolitiſche Geſetzgebung.

§ 2.

Einleitende Bemerkungen.

Die nachfolgende Sammlung von Geſetzen hat zum Zweck, den heutigen Stand der Frage des Verhältniſſes von Staat und Kirche in Deutſchland, Oeſterreich und der Schweiz, wie er ſich auf Grund der neueren kirchenſtaatsrechtlichen Geſetzgebung ergibt, klar zu ſtellen. Nur durch Vergleichung der in verſchiedenen Ländern in Bezug auf jene große Streitfrage erlaſſenen Geſetze läßt ſich ein richtiges Bild des status causae et controversiae gewinnen. Nur ſo läßt ſich ermeſſen, inwieweit die legislatoriſche Arbeit der Regelung des Verhältniſſes von Staat und Kirche nach den Principien des modernen Staates bereits gethan iſt und was noch zu geſchehen hat. Nur ſo endlich läßt ſich zu einer Klarheit darüber gelangen, mit welchem Rechte man dem Episcopat zum Theil vorwirft, er unterwerfe ſich Geſetzen in einem Lande, während er Geſetzen desſelben Inhalts in einem anderen Lande den Gehorſam aus Gründen des Gewiſſens verweigern zu müſſen behauptet.

Die neuere kirchenpolitiſche Geſetzgebung regelt das Verhältniß von Staat und Kirche nach drei verſchiedenen Richtungen: 1) ſie grenzt die bürgerliche Sphäre völlig von der kirchlichen ab; 2) ſie trifft hinſichtlich der einzelnen Kirchengeſellſchaften organiſatoriſche Maßnahmen zur Regelung der Rechtsſtellung der Kirchen im Staate; nach dieſer Richtung wird immer die Kirche ſelbſt die Hauptſache zu thun, der Staat aber nur inſoweit einzugreifen haben, als ſeine Intereſſen in Frage kommen; 3) ſie trifft Beſtimmungen über das ſtaatliche Oberaufſichtsrecht in Kirchenſachen. Für die ſyſtematiſche Ordnung der Geſetzgebung wäre es am erwünſchteſten, jene drei Richtungen vollkommen ſondern zu können; dies iſt aber vor allem

deshalb nicht möglich, weil besonders die sub 2 und 3 bezeichneten Richtungen in einzelnen Gesetzen zusammentreffen. Es empfahl sich deshalb, in Mittheilung der Gesetze eine rein chronologische Ordnung einzuhalten und nur bei Deutschland und der Schweiz die Bundesgesetze den Partikulargesetzen voranzustellen.

Absolute Vollständigkeit dieser Sammlung ließ sich nicht erzielen; einerseits konnte es sich nicht empfehlen, die sämmtlichen Ordnungen der evangelischen Kirche in Deutschland mitzutheilen; dieselben liegen zum größten Theil bereits in einer trefflichen, von Dove veranstalteten Sammlung (Tübingen bei Laupp) vor, eine Sammlung, deren Revision und Weiterführung durch den Verfasser dringend wünschenswerth ist; andrerseits findet sich hinsichtlich der Abgrenzung der bürgerlichen Sphäre von der kirchlichen vieles zerstreut in den verschiedenartigsten Gesetzen, dessen Mittheilung die nachfolgende Sammlung zu umfangreich gestaltet und viel zu weit geführt hätte. Die Sammlung mußte sich demnach beschränken auf Wiedergabe des Textes der wichtigsten einschlägigen neuen Gesetze, um dem oben angegebenen Zwecke gerecht zu werden.

§ 3.

I. Die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung des deutschen Reiches.

Bei Begründung des deutschen Bundesstaates wurden die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse unmittelbar von der Competenz des Reiches ausgeschlossen, nur mittelbar war das Reich wiederholt veranlaßt, sich mit kirchenstaatsrechtlichen Fragen zu beschäftigen, so auf Grund seiner strafrechtlichen, civilrechtlichen und heimatsrechtlichen Competenz. Als allgemeinen Grundsatz nahm das Reich nur aus der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes die völlige Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von jedem Glaubensbekenntnisse herüber.

Die von der Reichsgesetzgebung erlassenen gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf das Verhältniß von Staat und Kirche sind:

1. **Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.**[1]) Vom 3. Juli 1869.

Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und

[1]) B.G.Bl. 1869 S. 292.

staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Dazu die specielle Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867:

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden[1]).

2. Das **deutsche Strafgesetzbuch** hat ebenfalls hieher gehörige Bestimmungen. Einerseits geben die §§ 166 u. 167 (XI. Abschnitt: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen") dem besonderen Schutzverhältnisse Ausdruck, mit welchem der deutsche Staat einzelne Kirchengesellschaften auszeichnen wollte, andererseits richtet sich insbesondere § 130a gegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Amtsmißbrauch der Geistlichen. Erstere Bestimmungen wurden bei Erlaß des R.St.G.B. nach lebhaften Debatten und gegen den Widerspruch einer erheblichen Minderheit genehmigt; sie sind in der That in ihrer dermaligen Fassung ein Anachronismus unseres Strafrechtes; derjenige Staat, der auf der Basis voller Gleichberechtigung seiner Angehörigen unabhängig von jedem religiösen Bekenntniß steht, kann es nicht für seine Aufgabe erachten, Gott durch das Strafgesetz vor Lästerung zu schützen. — § 130a wurde zuerst von Bayern i. J. 1871 angeregt[2]), um eine Handhabe gegen die maßlosen klerikalen Wühlereien zu bekommen; die Wahlhirtenbriefe bayer. Bischöfe i. J. 1875 führten zu einer weiteren Verschärfung des Artikels. Diese Ergänzung des deutschen Strafrechtes war durchaus nothwendig und findet ihre Rechtfertigung besonders in ähnlichen Strafgesetzen, welche in den meisten Staaten, besonders streng in Frankreich[3]) bestehen.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

a. § **166**. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ **167**. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben,

---

[1]) B.G.Bl. 1867 S. 55.

[2]) Vgl. Hirth Annalen 1872 S. 983 ff.

[3]) Code penal a. 201—205. Codigo penal (Spanien) a. 279. Vgl. ferner Hirth a. a. O. 987 ff.

deshalb nicht möglich, weil besonders die sub 2 und 3 bezeichneten Richtungen in einzelnen Gesetzen zusammentreffen. Es empfahl sich deshalb, in Mittheilung der Gesetze eine rein chronologische Ordnung einzuhalten und nur bei Deutschland und der Schweiz die Bundesgesetze den Partikulargesetzen voranzustellen.

Absolute Vollständigkeit dieser Sammlung ließ sich nicht erzielen; einerseits konnte es sich nicht empfehlen, die sämmtlichen Ordnungen der evangelischen Kirche in Deutschland mitzutheilen; dieselben liegen zum größten Theil bereits in einer trefflichen, von Dove veranstalteten Sammlung (Tübingen bei Laupp) vor, eine Sammlung, deren Revision und Weiterführung durch den Verfasser dringend wünschenswerth ist; andrerseits findet sich hinsichtlich der Abgrenzung der bürgerlichen Sphäre von der kirchlichen vieles zerstreut in den verschiedenartigsten Gesetzen, dessen Mittheilung die nachfolgende Sammlung zu umfangreich gestaltet und viel zu weit geführt hätte. Die Sammlung mußte sich demnach beschränken auf Wiedergabe des Textes der wichtigsten einschlägigen neuen Gesetze, um dem oben angegebenen Zwecke gerecht zu werden.

§ 3.

I. Die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung des deutschen Reiches.

Bei Begründung des deutschen Bundesstaates wurden die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse unmittelbar von der Competenz des Reiches ausgeschlossen, nur mittelbar war das Reich wiederholt veranlaßt, sich mit kirchenstaatsrechtlichen Fragen zu beschäftigen, so auf Grund seiner strafrechtlichen, civilrechtlichen und heimatsrechtlichen Competenz. Als allgemeinen Grundsatz nahm das Reich nur aus der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes die völlige Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von jedem Glaubensbekenntnisse herüber.

Die von der Reichsgesetzgebung erlassenen gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf das Verhältniß von Staat und Kirche sind:

1. **Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.**[1]) Vom 3. Juli 1869.

Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und

[1]) B.G.Bl. 1869 S. 292.

staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Dazu die specielle Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867:

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden[1]).

2. Das **deutsche Strafgesetzbuch** hat ebenfalls hieher gehörige Bestimmungen. Einerseits geben die §§ 166 u. 167 (XI. Abschnitt: „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen") dem besonderen Schutzverhältnisse Ausdruck, mit welchem der deutsche Staat einzelne Kirchengesellschaften auszeichnen wollte, andererseits richtet sich insbesondere § 130a gegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Amtsmißbrauch der Geistlichen. Erstere Bestimmungen wurden bei Erlaß des R.St.G.B. nach lebhaften Debatten und gegen den Widerspruch einer erheblichen Minderheit genehmigt; sie sind in der That in ihrer dermaligen Fassung ein Anachronismus unseres Strafrechtes; derjenige Staat, der auf der Basis voller Gleichberechtigung seiner Angehörigen unabhängig von jedem religiösen Bekenntniß steht, kann es nicht für seine Aufgabe erachten, Gott durch das Strafgesetz vor Lästerung zu schützen. — § 130a wurde zuerst von Bayern i. J. 1871 angeregt[2]), um eine Handhabe gegen die maßlosen klerikalen Wühlereien zu bekommen; die Wahlhirtenbriefe bayer. Bischöfe i. J. 1875 führten zu einer weiteren Verschärfung des Artikels. Diese Ergänzung des deutschen Strafrechtes war durchaus nothwendig und findet ihre Rechtfertigung besonders in ähnlichen Strafgesetzen, welche in den meisten Staaten, besonders streng in Frankreich[3]) bestehen.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

a. § **166**. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ **167**. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben,

[1]) B.G.Bl. 1867 S. 55.

[2]) Vgl. Hirth Annalen 1872 S. 983 ff.

[3]) Code penal a. 201—205. Codigo penal (Spanien) a. 279. Vgl. ferner Hirth a. a. O. 987 ff.

ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

b. § 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

3. In Folge einer großen Anzahl von Petitionen gegen den Jesuitenorden und dessen Wirksamkeit ergieng ferner das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, v. 4. Juli 1872[1]). Die Berathung desselben führte zu höchst interessanten und erhitzten Debatten. Maßgebend mußte für die verbündeten Regierungen der Umstand sein, daß der Zweck des Jesuitenordens, nämlich die Bekämpfung des Protestantismus mit allen Mitteln und allen Waffen, ein den Frieden des Staates unter aller Umständen gefährdender ist, daß aber ebenso in der Organisation der Gesellschaft Jesu ein die Ordnung im Staate schädigendes Moment vorliegt; nahm man hiezu noch die historischen Erfahrungen über den Orden, so konnte kein Zweifel sein, daß ein Verbot des Jesuitenordens für die innere Ruhe des deutschen Reiches von hohem Werthe sein mußte. Das Gesetz wurde auch mit überwiegender Mehrheit angenommen. Die Competenz des Reiches war begründet durch Art. 4 Z. 13 u. 16 des Reichs-Verf.

Das Gesetz[2]) lautet:

Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

---

[1]) Die Geschichte seiner Entstehung und die wichtigsten Aktenstücke s. bei Hirth a. a. O. S. 1122—1231.

[2]) R.G.Bl. 1872 S. 253.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Dazu ergieng sofort folgende

Bekanntmachung[1], **betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.** Vom 5. Juli 1872.

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. ds. Mts. (Reichs-Gesetzblatt S. 253) hat der Bundesrath beschlossen: 1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. 2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen. 3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landes-Polizei-Behörden verfügt.

Weiter ergieng in Ausführung des Jesuitengesetzes unterm 20. Mai 1873 folgende wichtige Bekanntmachung[2]):

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, Vom 20. Mai 1873.

Auf Grund der Bestimmungen in § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), hat der Bundesrath beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften: die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis), die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae), die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Societé du sacré coeur de Jésus), als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichsgesetzbl. S. 254) erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

4. Im Verfolg der kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung für Preußen sah sich dieser Staat i. J. 1874 genöthigt, die Hilfe der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen[3]). Der systematische Ungehorsam, welchen der Klerus mit wenigen Ausnahmen den kirchen-

[1]) R.G.Bl. 1872 S. 254.
[2]) R.G.Bl. 1873 S. 109.
[3]) Hinschius, die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1874 ꝛc. (Berlin 1875). X., Commentar S. 1—16.

staatsrechtlichen Gesetzen d. J. 1873 entgegensetzte, konnte durch die in diesen Gesetzen vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen nicht gebrochen werden; vielmehr führten die Rückkehr bestrafter Priester aus der Haft oder die wiederholt nothwendig gewordenen Pfändungen nicht selten zu einer crassen Verhöhnung der staatlichen Strafgewalt Seitens fanatischer Bevölkerungstheile; insbesondere übten ferner abgesetzte oder im Widerspruch mit den Staatsgesetzen angestellte Geistliche unbekümmert um die vollzogenen oder drohenden Bestrafungen consequent amtliche Functionen und Cultushandlungen aus. Die preußische Regierung sah sich in Folge dessen gezwungen, zum äußersten Mittel zu greifen, nämlich sich die Möglichkeit zu verschaffen, derartigen Verhöhnungen der Staatsgewalt durch Ausweisung der schuldigen Priester zu begegnen. Zu diesem Zwecke war eine Abänderung der Reichsgesetze über die Freizügigkeit (v. 1. November 1867) und über die Staatsangehörigkeit (v. 1. Juni 1870) nothwendig. Durch Ges. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern wurde diese Abänderung Seitens der gesetzgebenden Factoren des Reiches genehmigt. Das Gesetz lautet:

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben. Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten

[1]) R.G.Bl. 1874 S. 43. 44.

besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

5. Endlich hat die Reichsgesetzgebung noch das Eheschließungsrecht geregelt. Schon durch Ges. v. 4. Mai 1868 waren für das deutsche Reich die mannigfachen bis dahin bestandenen polizeilichen Beschränkungen des Eheschließungsrechtes aufgehoben[1]), sowie durch Ges. vom 4. Mai 1870 die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande geregelt worden. Im übrigen bestand hinsichtlich der Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in den verschiedenen deutschen Staaten ein höchst verschiedener Rechtszustand[2]); fast allenthalben lagen diese Functionen in den Händen der Kirche und nur nothdürftig war gesetzliche Fürsorge für solche Personen getroffen, welche keiner Kirche angehörten. Daraus ergaben sich nach verschiedenen Richtungen hin bedenkliche Nothstände, so besonders in

[1]) Jetzt § 39 des Ges. v. 5. Februar 1875. Für Bayern bestehen nach dieser Richtung besondere Bestimmungen in dem Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt a. 32—37. Vgl. dazu Völk Comm. S. 104 ff. Riedel Comm. z. d. alleg. bayer. Ges. S. 175 ff. Diese bayerischen Specialbestimmungen sind durch § 39 des Reichsges. nicht berührt.

[2]) Vgl. die interessante von Dove mitgetheilte Uebersicht in Dove u. Friedberg Zeitschr. f. Kirchenrecht XI. S. 311—333.

einzelnen Gebieten des Reiches für die Altkatholiken[1]) und in Folge der Nichtunterwerfung des preußischen Klerus unter die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung für einen großen Theil der Katholiken in Preußen[2]). Schon bei Gelegenheit des Jesuitengesetzes hatte deshalb der Reichstagsabgeordnete Dr. Völk aus Bayern eine Resolution des Reichstages an den Reichskanzler in Hinsicht auf eine für das Gesammtgebiet des Reiches gemeinsame bürgerliche Regelung der Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in Anregung gebracht, welche der Reichstag mit großer Mehrheit annahm[3]). Die Abg. Völk und v. Bonin brachten daraufhin in der nächsten Session des Reichstages bezügliche Gesetzentwürfe ein, welche jedoch nicht zur Erledigung kamen. Die preußische Regierung sah sich jedoch veranlaßt, Angesichts der durch die Sperre vieler Geistlicher geschaffenen Nothlage der katholischen Bevölkerung selbständig vorzugehen; ein wesentlich auf derselben Grundlage wie der Entwurf des Abgeordneten Völk beruhender Gesetzentwurf wurde von der preußischen Regierung den Kammern vorgelegt, von diesen angenommen und unter dem 9. März 1874 Gesetz für die preußischen Staaten[4]). Alsbald wurde die Sache nun wieder vor dem Reichstage in Anregung gebracht und ein von den Abg. Völk und Hinschius vorgelegter Gesetzentwurf, der dem preußischen Gesetze wesentlich gleich war, berathen und angenommen. Da der Bundesrath jedoch in wichtigen Punkten diesem Entwurf nicht beitreten zu können glaubte, wurde Seitens der verbündeten Regierungen dem Reichstage ein neuer Entwurf vorgelegt, der, in einzelnen Punkten besonders durch die ersprießliche Mitwirkung des Abg. Prof. v. Schulte an den Berathungen verbessert, unterm 6. Februar 1875 Gesetz für das deutsche Reich wurde[5]).

Das Gesetz lautet:

Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

---

[1]) Völk a. a. O. S. 10 f.
[2]) Völk a. a. O. S. 11 f.
[3]) Ihr Wortlaut bei Hirth a. a. O. S. 1185, vgl. auch S. 1229. Vor-Geschichte des Gesetzes bei Völk a. a. O. S. 3—24.
[4]) Commentirt von Hinschius (Berlin. Guttentag).
[5]) R.G.Bl. 1875 S. 23—40.

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter nnd mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen. Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, soferne durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hiedurch nicht berührt.

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last. Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde. Ueber Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde. Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außer-

halb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. — Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§ 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragung, 2) die Bezeichnung der Erschienenen, 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat, 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist, 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten, 6) die Unterschrift des Standesbeamten. Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§ 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (12—14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriftrn dieses Gesetzes über Art und Form der Ein-

tragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

II. Abschnitt. Beurkundung der Geburten. § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3) der dabei zugegen gewesene Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt, 3) Geschlecht des Kindes, 4) Vornamen des Kindes, 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in § 22 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein

Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang soferne er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

III. Abschnitt. Erfordernisse der Eheschließung. § 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwillung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

IV. Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung. §. 41. Innnerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden, 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder

die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden, 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen, 4) die Erklärung der

Eheschließenden, 5) den Ausspruch des Standesbeamten. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle. § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

VI. Abschnitt. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen. § 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den § 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

VII. Abschnitt. Berichtigung der Standesregister. § 65. Die

Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen. Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

VIII. Abschnitt. Schlußbestimmungen. § 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68. Wer den in den §§ 17—20, 22--24, 56—58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61—64 zuwiderhandelt. Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn. In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz. Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung

und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen. Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§ 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt. Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675 Absatz 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat. Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI der genannten Proceßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Proceßordnung.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber

noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes v. 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Gebühren-Tarif. I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen. II. An Gebühren kommen zum Ansatz: 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark; 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Dazu kommen ergänzend folgende weitere Reichsgesetze:

a. **Gesetz, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.** Vom 4. Mai 1870[1]).

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§ 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalien nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamte ein übereinstimmendes sein. Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen

[1]) R.G.Bl. Völk a. a. O. S. 221—224.

und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen. Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben. § 3. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden; 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 u. 5) ganz dispensiren.

§ 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete feierliche Frage des Beamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen, und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten: 1) Vor- und Familiennamen,

Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung; 5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburtsurkunden. § 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. Diese Eintragung muß enthalten: 1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt; 2) das Geschlecht des Kindes; 3) die ihm beigelegten Vornamen; 4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen; 5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle. § 12. Die Eintragung eines Todesfalls in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten: 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort; 2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; 3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind; 5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft; 6) Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen. § 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstandsregistern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) Anwendung.

b. § 337 des R.St.G.B. ist ersetzt durch § 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.

c. **Verordnung, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder andern Fahrzeuge der Marine befinden.** V. 4. Nov. 1875[1]).

[1]) R.G.Bl. 1875 Nr. 30.

d. Ausführungs-Verordnung des Bundesraths zum Ges. v. 6. Februar 1875. Vom 22. Juni 1875[1]).

§ 4.

II. Baden[2]).

Nachdem das i. J. 1859 zwischen der badischen Regierung und der römischen Curie vereinbarte Concordat durch die Energie der Volksvertretung beseitigt worden war, unternahm die Regierung die Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse auf dem Wege des Gesetzes. Bereits i. J. 1860 wurden den Kammern sechs Gesetzentwürfe, welche dahin abzielten, vorgelegt. Die badische Regierung hat das große Verdienst, zuerst in dieser Beziehung den richtigen Weg eingeschlagen und trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse mit unbeugsamer Consequenz verfolgt zu haben. Der wichtigste jener sechs Gesetzentwürfe wollte die Verhältnisse der Kirchen im Staate genau ordnen, nicht durch vieldeutige Phrasen nach dem Muster der vom Liberalismus i. J. 1848 empfohlenen und vom Ultramontanismus freudigst angenommenen Recepte, wie sie auch noch in der preußischen Verfassungsurkunde Aufnahme fanden, sondern durch eine Reihe klarer und genauer Specialbestimmungen. Die erwähnten Gesetzentwürfe, welche am 21. Mai 1860 der Ständeversammlung vorgelegt wurden, betrafen folgende Materien: 1) die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate; 2) die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Hrn. Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatrechte betr.; 3) die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen; 4) die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder; 5) die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen; 6) die Gewährung des Schutzes der Verfassung für das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate.

Den Gedanken einer „Trennung von Staat und Kirche", wie sie der vulgäre Liberalismus d. J. 1848 gewollt, hatte die Regierung hiebei vollständig aufgegeben, zwar sollte die Kirche in ihrem inneren Leben völlig frei und unbeengt bleiben, aber sie sollte unter jeder Bedingung der Souveränetät des Staates unterworfen sein und

[1]) Völk Comm. S. 187 ff.

[2]) Ueber die Entwickelung der neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung in Baden vgl. Friedberg: der Staat u. die katholische Kirche in Baden. 2. Aufl. Leipzig 1874.

überdies sollten die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche möglichst vermindert und dadurch Reibungen zwischen beiden Theilen möglichst verhindert werden; der Kirche wurde eine feste staatsrechtliche Stellung gegeben, anderseits aber wurden auch die Rechte der Staatsgewalt mit fester Hand ergriffen. Dies waren die Grundgedanken der Gesetzgebung des J. 1860; die fünf ersten der oben genannten Gesetzentwürfe wurden fast unverändert angenommen und am 9. Okt. als Gesetze publicirt; auf ihnen beruht die spätere Entwicklung des badischen Staatskirchenrechts, obwol der Erzbischof und auf seine Anregung der ganze badische Klerus gegen die neuen Gesetze protestirten.

Die Durchführung der Gesetze führte zu mehrfachen schweren Conflikten mit der Freiburger erzbischöflichen Curie; die Regierung aber beharrte mit sicherer Consequenz auf dem eingeschlagenen Wege, traf mit Energie die ihr nothwendig scheinenden Maßregeln und ignorirte im Uebrigen die Protestationen des Erzbischofs.

Einen weiteren Schritt in Aufrichtung des neuen kirchenstaatsrechtlichen Systemes in Baden bezeichnet die Einführung der obligatorischen Civilehe. Das dritte der i. J. 1860 erlassenen Gesetze hatte die sog. Nothcivilehe eingeführt; die Standesbuchführung wurde den Geistlichen belassen. Das Ordinariat aber verbot den Geistlichen, Nothcivilehen, welche nur „Concubinate" seien, in die Standesbücher einzutragen[1]). Den hieraus erwachsenen Conflicten wurde mit Gesetz vom 1. Februar 1870, das die obligatorische Civilehe einführte, ein Ende gemacht. Trotz der heftigsten klerikalen Agitation nahm das Volk mit größter Ruhe die neue Institution an. —

Den schwersten Kampf führte die Freiburger Curie gegen das Gesetz über den Elementarunterricht. Nach gesetzlicher Bestimmung v. J. 1860 hatte der Staat das ganze öffentliche Unterrichtswesen an sich genommen, alle Unterrichtsanstalten seiner Aufsicht unterworfen, der Kirche aber Leitung und Aufsicht des Religionsunterrichtes übergeben, jedoch unbeschadet der einheitlichen Oberleitung des gesammten Schulwesens. Der erzbischöflichen Forderung gegenüber, daß die ganze „Erziehung" von der Kirche zu leiten sei, verhielten sich Regierung und Stände ablehnend, der confessionelle Charakter der Volksschule sollte jedoch, wie ausdrücklich betont wurde, gewahrt bleiben. Die Wahrnehmung der staatlichen Befugnisse wurde einem neu errichteten Oberstudienrathe übertragen. Gegen diese Regelung

[1]) Urkunden bei Friedberg 315 ff.

der Schulverhältnisse richtete sich alsbald die heftigste klerikale Agitation, welche Seitens der Regierung zu einer Neuordnung der Schulaufsicht durch weltliche Ortsschulräthe führte. Das betr. Gesetz erwuchs am 29. Juli 1864 in Rechtskraft und am 8. März 1868 ergieng das umfassende Gesetz über den Elementarunterricht, welches diesen letzteren auf Grund der angegebenen Principien neu ordnete. Das Ordinariat protestirte, schließlich aber gab man nach und im J. 1870 erfolgte allgemein der Eintritt der Geistlichen in die Ortsschulräthe; die Kirche wirkt seit 3. Juni 1871 zur Ausführung des von ihr so hart angefochtenen Schulgesetzes mit.

Weiter ergieng ein Gesetz über die Errichtung und Verwaltung der Stiftungen; die Regierung fand in dieser Frage nicht nur von ultramontaner Seite, sondern auch anderweitig heftige Opposition. Die Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Stiftungen sollte der Kirche unter der Oberaufsicht des Staates verbleiben; dagegen hinsichtlich der milden und Schulstiftungen wurde ein Recht der Kirche auf Theilnahme an der Vermögensverwaltung nicht anerkannt.

Durch die Neugestaltung Deutschlands und die in Folge derselben thätig gewordene Reichsgesetzgebung mußte die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung Badens mehrfache Modificationen erleiden; das Eherecht wurde größten Theils reichsgesetzlich geregelt, wodurch die bezüglichen badischen Gesetze außer Kraft traten[1]); das Strafrecht gieng ebenfalls in die Competenz des Reiches über, wodurch eine theilweise Aufhebung, theilweise Aenderung der badischen Gesetzgebung nothwendig wurde; die letztere erfolgte hauptsächlich durch Gesetz v. 19. Februar 1874. Weiter wurden auch noch mehrfache Abänderungen und Ergänzungen der anderen früheren Gesetze durch die Landesgesetzgebung vorgenommen. Endlich wurden noch durch Gesetz v. 15. Juni 1874 die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken geordnet.

Die badische kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung, welche dermalen in Kraft steht, gruppirt sich demnach folgendermaßen:

1. **Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.** Vom 9. Oktober 1860.[2])

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Der vereinigten evange-

[1]) Durch ein Gesetz v. 9. December 1875 brachte Baden seine Landesgesetzgebung mit dem Reichscivilehegesetze in Einklang; ersteres Gesetz ist wesentlich nur redactioneller Natur, seine textgetreue Wiedergabe in dieser Sammlung deshalb unterlassen.

[2]) Friedberg a. a. S. 1 ff. S. 238 f. Theilweise geändert und ergänzt durch Ges. v. 19. Febr. 1874. S. unten Nr. 11.

lisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§ 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§ 3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§ 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§ 5. Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. § 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§ 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§ 9. Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt [1]).

§ 10. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§ 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet worden. Diese Genehmigung ist widerruflich [2]).

§ 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Un-

---

[1]) Text derselben bei Friedberg S. 270 f. Später modificirt S. 557.

[2]) Ergänzt durch Ges. v. 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betr. S. unten Nr. 10.

terrichts- und Erziehungsanstalten. Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§ 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§ 14. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§ 15. Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§ 16 Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Schlußbestimmung. § 17. Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben. Die landesherrlichen Patronate und die Verordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

2. **Gesetz, die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrecht betreffend** [1]). Vom 9. Oktober 1860.

3. **Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.** Vom 9. Oktober 1860.[2])
   Nunmehr aufgehoben durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.

4. **Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.** Vom 9. Oktober 1860.

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter, ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§ 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde

---

[1]) Text bei Friedberg a. a. O. S. 238.
[2]) Text bei Friedberg a. a. O.

nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorstehers und Waisenrichters eintreten.

§ 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§ 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden. Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt. Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

5. **Gesetz, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betr.**[1]) Vom 9. Oktober 1870.

Nunmehr aufgehoben durch RStGB. § 130a, sowie durch die Bestimmungen des Ges. vom 19. Februar 1874.

6. **Gesetz, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe betr.**[2]) Vom 5. Januar 1870.

Nunmehr aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 5. Februar 1875 gleichen Betreffes.

7. **Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.** Vom 29. Juli 1864[3]).

§ 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

§ 2. Der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen besteht aus: a) dem Ortspfarrer der betreffenden Confession. Sind mehrere Pfarrer dieser Confession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist; b) dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c) dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer; d) drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Confession gewählt. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a) den Ortspfarrern (§ 2 a), je einem für eine betheiligte Confession; b) dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 2 b); c) den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Confession (§ 2 c); d) aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§ 2 d) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Confession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

---

[1]) Text bei Friedberg a. a. O. S. 239.
[2]) Text bei Friedberg a. a. O. S. 322 ff.
[3]) Friedberg a. a. O. S. 74 ff. S. 345 f. Ergänzende Verordnung S. 562 ff.

§ 4. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§ 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 5. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§ 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das confessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Confessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§ 7. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863, § 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

§ 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumnng dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

§ 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

8. Gesetz, den Elementarunterricht betreffend. Vom 8. März 1868 [1]).

Durch Gesetz v. 2. April 1872 erhielt § 109 des alleg. Ges. den Zusatz: „Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen."

9. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von Stiftungen betreffend. Vom 5. Mai 1870.[2])

---

[1]) Der Text dieses Gesetzes ist zur Aufnahme in diese Sammlung zu umfangreich und gehört zum größeren Theile nicht unmittelbar in dieselbe. Vgl. Bad. G.Bl. v. 8. März 1868. Friedberg S. 74 ff. 403 ff. 415 ff. 420 ff. 545 ff. Verordnungen: S. 567 f. 569 ff.

[2]) Friedberg S. 138 ff. 484 ff. 495 ff. Die früher ergangene Verordnung S. 456 ff.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichem oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit. Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche 1) diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist, 2) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden, 3) diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5 lit. a beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 § 6 lit. a allgemein als kirchliche anerkannt worden sind, 4) diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind. Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 4. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen. Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besonderen Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist. Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Acten, Urkunden und Rechnungen Kenntniß zu nehmen. Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbstständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5. Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet. Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§ 6. Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind. In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Geneh-

migung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 7. Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 8. Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten. Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 9. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu verwendbar bleiben. Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districtsstiftungen den betheiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniß mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.

§ 11. Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache. Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden: 1) über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird, 2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§ 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten, 3) über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, 4) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen, 5) über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken, 6) über den von Angehörigen einer Confession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besondern Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts abgelehnt worden ist (§ 28), 7) über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Ver-

waltungsfunctionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in § 40 dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll. Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

II. Abschnitt. Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen. A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen. I. Von den regelmäßigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltung. § 12. Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den betheiligten Gemeinden übertragen. Aenderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirkes begründen keine Aenderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

§ 13. Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§ 14. Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath. Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verflichtet und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§ 15. Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse: 1) Bei Stiftungen, deren Erträgnisse ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Confession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath, — § 26 des Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind. 2) Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§ 20—28 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

§ 16. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath. Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben. Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbe-

hörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 18. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamte verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath, der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden. § 20. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder theilweise aus den Stiftungs-Erträgnissen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirthschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§§ 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§ 21. Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig: 1) aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und 2) je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt. Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderath, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst. Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderath aufgestellt hat. In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche a. zu einer peinlichen Strafe, oder b. innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder

durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt wurden.

§ 22. Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß der letztere, soweit er gemäß § 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach § 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden. Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrathe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 23. In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besonderen Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 u. 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist.

§ 24. Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesetzten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird. Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maaßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die end-

giltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 25. Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen oder — wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben. Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 26. Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§ 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des § 21 beschließen: 1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und 2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der im § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen. Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 27. Die nach den Bestimmungen des § 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§ 14 und 16) nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung. Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlung die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist außerdem berechtigt, von den nach § 21 Ziff. 2 ernannten Mitgliedern einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Wird die Stelle eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 28. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Wird den Anträgen der betheiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung deßhalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungs-

führung. § 29. Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind. Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist. Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 30. Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden: 1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstockung und außerordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen; 2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können; 3) über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte; 4) über Nachlässe von Forderungen; 5) über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich 6) über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 31. Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen. § 32. Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dermalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden. Aus besonderen Gründen und auf Antrag der betheiligten Gemeinden kann die oberste Staatsaufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen betheiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 33. Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 34. Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten

Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 35. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, von dem Stifter verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Confession zu geschehen habe.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte. § 36. Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbganges zufallen soll. In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach § 37 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§ 37. Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter 1. sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder 2. verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studirende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

§ 38. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebstdem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben. Die Ausübung der genannten Rechte ist denjenigen zu versagen, welche aus einem der in § 21 Abs. 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen wären.

§ 39. Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten. Das Gleiche geschieht, wenn 1. der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn 2. die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen. Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuer-

dings Personen, welche dazu stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Functionen sich bereit erklären.

§ 40. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen die Verwaltungs-Behörden. Wird dieselbe in Folge einer Beanstandung der stiftungsgemäßen Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 41. Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht.

III. Abschnitt. § 42. Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen. Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten.

Uebergangsbestimmung. § 43. Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso, wie die in § 3 Ziffer 4 erwähnten Stiftungen, ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen.

Schlußbestimmung. § 44. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

10. Gesetz, die Abhaltung von Missionen betr. Vom 2. April 1872.

Art. 1. Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des Ges. v. 9. Oct. 1860, die rechtl. Stellung ꝛc. betr. — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.

Art. 2. Die Uebertretung dieser Verbote wird mit Haft nicht unter 14 Tagen bestraft.

11. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Vom 19. Februar 1874.

Art. 1. Die Absätze 2 u. 3 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zweieinhalbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erfor-

derliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe. Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren. Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher u. Lehrer des Seminars.

Art. 2. Der § 12 Abs. 2 des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert: Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden. Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahrs, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schließen. Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in § 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.

Art. 3. Nach § 16 des Gesetzes werden eingeschaltet

Strafbestimmungen. § 16a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: 1) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten; 2) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Funktionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahr; 3) der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, soferne die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.

§ 16b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen; werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16c. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.

§ 16d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat.

§ 16e. Dem Geistlichen, welcher zufolge des § 16d vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist, (Art. 14 VII des Einführungsgesetzes vom 31. December 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 4. Uebergangsbestimmung. Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden, oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Funktionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

12. **Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.** Vom 15. Juni 1874.

Artikel 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte" des römischen Papstes die Anerkennung verweigern. Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte, insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Artikel 2. Die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Artikel 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Diese wird jedoch einer kirchlich konstituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniß zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind. Zu den Kirchspiels- beziehungs-

weise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet: 1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. 2) Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in diesem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele, beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden. 3) Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden. In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theile zu.

Artikel 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Artikel 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

§ 5.

III. Württemberg.

In den gegenwärtig so heftig entbrannten Kämpfen über das Verhältniß von Staat und Kirche bildet das Königreich Württemberg eine Oase des Friedens[1]). Die Ursache hievon liegt lediglich in besonderen Umständen, nicht etwa in einer außergewöhnlich weisen Regelung der kirchlichen Verhältnisse, wobei weder Kirche noch Staat sich zu beklagen hätten. Vielmehr ist die in Frage kommende württembergische Gesetzgebung durchaus lex imperfecta und hatte noch nicht Gelegenheit, ihre Feuerprobe zu bestehen.

Württemberg hatte i. J. 1857 mit Rom ein Concordat nach

---

[1]) Eine umfassende Darstellung fanden die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Württembergs in historischer und juristischer Hinsicht durch den bei Erlaß der dermalen in Geltung stehenden Gesetze zunächst betheiligten ehem. Cultusminister Golther: der Staat u. die kath. Kirche i. Kge. Württemberg. Stuttgart 1874. Vgl. auch Hauber in Dove's Ztschr. I, 357 ff.

dem Muster des österreichischen abgeschlossen; die lebhafte Bewegung aber, welche die altprotestantischen Theile des Landes ergriff, als jener Abschluß bekannt wurde, nöthigte die Regierung, den Gedanken an Durchführung dieses Concordates fallen zu lassen und den Weg der Gesetzgebung zur Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse zu betreten[1]). Die daraufhin erlassenen Gesetze sind einseitig von Staatswegen und ohne irgend welche Vereinbarung mit Rom ergangen; die Gesetze sind weit entfernt, den Forderungen des kanonischen Rechts zu entsprechen, stehen vielmehr durchaus auf dem Boden des von jeder kirchlichen Bedingtheit freien, über die Kirche nur ein Oberaufsichtsrecht wahrenden Staates; Rom konnte demnach principiell solche Gesetze niemals annehmen. Gleichwol blieb in Württemberg der Friede zwischen Staat und Kirche ungestört, während im Nachbarlande Baden sofort nach der staatlichen Regelung der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse sich ein bis heute fortdauernder Conflikt ergab. Württemberg hatte das Glück, mehrmals nach einander Bischöfe von großer Mäßigung zu haben, welche nicht daran dachten, unmöglichen Anforderungen der römischen Curie zu Liebe das kostbare Gut des Friedens auf's Spiel zu setzen[2]); wenn auch wiederholt Conflicte unvermeidlich schienen, kamen dieselben doch niemals zu schroffem Ausbruch. Dazu kam als ein Umstand von ganz besonders hoher Bedeutung, daß Württemberg in seiner katholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität eine Pflanzschule für junge Kleriker hatte, welche von gelehrten und gemäßigten Männern geleitet niemals jenen Geist finsteren Zelotismus' in den künftigen Priestern erziehen konnte, wie dies in den von den übrigen Zweigen der Wissenschaft abgeschlossenen und heute vom feindseligsten Geist gegen die Staaten erfüllten bischöflichen Priesterseminaren der Fall ist.

Der heutige Rechtsstand der katholischen Kirche in Württemberg beruht vorzüglich auf dem umfassenden Gesetze vom 30. Jan. 1862 über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche[3]); daneben kommen in Betracht das Gesetz vom 31. December 1861 über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse[4]), durch welches nur das oberste

[1]) Golther S. 150 ff. bes. 190. 206. Kgl. Rescript, mitgetheilt in Dove Ztschr. f. K.R. I, S. 505 f. Golther 451 ff.
[2]) Golther S. 430 ff.
[3]) Artikelweise aufs eingehendste besprochen von Golther 241 ff.
[4]) Golther 237 ff.

Princip der staatskirchlichen Gesetzgebung in präciser Kürze gesetzlich formulirt war; ferner das nunmehr durch das Reichscivilehegesetz aufgehobene Ges. v. 23. Januar 1862 über Dispensation vom Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen; endlich das Ges. v. 9. April 1872 über die religiösen Diffidentenvereine.

Daneben gelten vor allem jetzt die einschlägigen deutschen Reichsgesetze, ferner die ältere Gesetzgebung, soweit dieselbe nicht mit der neueren in Widerspruch steht[1]); letztere regelt jedoch jedenfalls in Bezug auf die Hauptpunkte die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse neu.

Die württembergische Gesetzgebung weicht insoferne von der anderer Staaten ab, als das Hauptorganisationsgesetz sich nur auf die katholische Kirche bezieht, während die Ordnung der entsprechenden Verhältnisse für die evangelische Kirche selbständig vorgenommen wurde. Bei der grundverschiedenen Organisation der genannten beiden Kirchen und insbesondere bei der grundverschiedenen Auffassung des Verhältnisses zum Staate erscheint diese Scheidung principiell richtiger, als daß man nach der Schablone der Parität beide Kirchen den gleichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Staate unterstellt.

Ein anderer Punkt, welcher die württembergische Gesetzgebung auszeichnet, ist der Mangel an Strafbestimmungen[2]). Die Gesetze tragen in Folge dessen den Character von leges imperfectae, wie das bayerische Religionsedict, denn jener Mangel wird in Zeiten des Conflictes durch keinerlei andere Mittel ersetzt, von welchen man bei friedlicher Lage annimmt, daß sie ausreichend sein würden, die Kirche zum Gehorsam zu bringen. Das Beispiel Bayerns beweist, daß diese Annahme wenigstens der römisch-katholischen Kirche gegenüber gründlich falsch ist[3]). Für Württemberg hat sich bis jetzt ein praktisches Bedürfniß nach Strafbestimmungen nicht ergeben nnd gute Gründe mögen davon abhalten, theoretischen Bedenken zu Liebe die Gesetze dermalen nach jener Richtung hin zu ergänzen. Jedenfalls aber läßt sich nicht verkennen, daß beim Eintreten eines Conflictes — und der Widerspruch der Gesetze mit den kanonischen Bestim-

[1]) Golther 327 ff.
[2]) Golther S. 439.
[3]) Dies gegen Golther a. a. O.

mungen läßt einen solchen bei weniger gemäßigten Bischöfen wie Lipp und Hefele mit aller Bestimmtheit voraussehen — die Gesetze eine stumpfe Waffe sein werden.

Der württembergische Rechtszustand beruht somit auf folgenden Gesetzen:

1. **Gesetz über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse.** Vom 31. Dez. 1861.

Formell aufgehoben durch das materiell gleiche Reichsgesetz. (s. oben S. 16 f.)

Einziger Artikel. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verfassungs-Urkunde tritt folgende Bestimmung: Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. In dem § 135 der Verfassungs-Urkunde fallen die Worte: „einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und" weg.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

2. **Gesetz über Dispensation vom Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung von gemischten Ehen.**[1]) Vom 23. Januar 1862.

Aufgehoben durch die Bestimmungen des Reichscivilehegesetzes.

3. Das bedeutendste und nach seinem vollen Umfang in Kraft stehende Gesetz ist das v. 30. Januar 1862, über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche[2]).

Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Vom 30. Januar 1862.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unsres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provincialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes der § 72 der Verfassungsurkunde.

---

[1]) Text bei Dove a. a. O. II, S. 344 ff.

[2]) Motive dazu bei Golther 458 ff. Dove II, S. 71 ff. 199 ff. 232 ff.

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besondern Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5. Die § 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung. Ebenso treten die Vorschriften des § 102, Absatz 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des § 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung. Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafproceßordnung) zu führen. Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 6. Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden. Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden. Geldbußen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Er-

kenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig. Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falles von Amtswegen, zu verfahren. Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetze für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15 bis 17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12. Der Art. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstiftes bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt. Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zukommenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof

nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden. Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 19. Die Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche. Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Minister der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unserer Verordnung vom 21. Dezember 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiemit jene Verordnung außer Wirkung.

4. In Durchführung des Grundsatzes des Gesetzes sub 1 ergieng ferner unterm 9. April 1872 das Gesetz über die religiösen Dissidentenvereine[1]).

Art. 1. Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.

[1]) Dove u. Friedberg Ztschr. XI, S. 333. Dazu die Abhandlung von Stälin ibid. S. 398 ff. 457 ff.

Art. 2. Ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiöser Vereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel gestattet sei, ist Gegenstand der Verordnung.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Einklang stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 6.

IV. Preußen.

Schon in der historischen Einleitung wurde hervorgehoben, daß Preußen bereits seit Beginn der Regierung Friedrich Wilhelm IV. (1841) und ganz besonders seit dem Inslebentreten der Verfassung den Ansprüchen der römischen Kirche in einer für die Staatsinteressen gefährlichen Weise entgegen kam. Durch die in Art. 15 der V.U. garantirte Selbständigkeit der Kirche erachtete man von Seite der höchsten staatlichen Behörden das oberste Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchengesellschaften als beseitigt. Zwar erhob hiegegen die Wissenschaft in mehreren ihrer ausgezeichnetsten Vertreter wiederholt warnend ihre Stimme; aber es bedurfte der Ereignisse d. J. 1870, um eine praktische Aenderung in der gegenüber der römischen Kirche befolgten Politik hervorzurufen. Die Erfahrungen dieses Jahres waren die nächste, wenn auch keineswegs einzige Veranlassung dieses Systemwechsels. Es galt, dem Staate die preisgegebenen Aufsichtsrechte wieder auf gesetzlichem Wege zu gewinnen, überhaupt die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung den Anforderungen des modernen Staates entsprechend zu gestalten. Zuvörderst mußte Ernst gemacht werden mit der Säcularisation der bürgerlichen Sphäre; nach dieser Richtung ergingen besonders die Gesetze über den Austritt aus der Kirche, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; in Bezug auf das Schulwesen erging bisher lediglich ein Gesetz zur Wahrung des staatlichen Aufsichtsrechtes und der schädliche Einfluß der römischen Kirche wurde im Uebrigen auf dem Verwaltungswege möglichst aus der Schule verbannt; ein umfassendes Unterrichtsgesetz steht bevor. Weiter waren organisatorische Gesetze nothwendig, so besonders, um der evangelischen Kirche eine Verfassung zu geben; dieses schwierige Werk ist dermalen dem Abschlusse nahe[1]); nicht minder mußten die

[1]) Inzwischen abgeschlossen durch die Publication des Synodalgesetzes im Preuß. Staatsanzeiger (s. Anhang).

Verhältniſſe der Altkatholiken durch ein Geſetz geregelt werden, was i. J. 1874 geſchah. Auch die übrigen kirchenſtaatsrechtlichen Geſetze, welche ſeit d. J. 1873 ergingen, enthielten organiſatoriſche Beſtimmungen, waren jedoch in der Hauptſache dazu beſtimmt, dem Oberaufſichtsrecht des Staates einen klaren geſetzlichen Ausdruck zu geben.

Von minder wichtigen Geſetzen ſind hier anzuführen; Geſ. v. 15. März 1869 über die Eide der Juden,[1]) Geſetz v. 22. Februar 1869 über die Aufhebung der §§ 30—33 A.L.R. II. 1,[2]) Geſ. v. 27. April 1872 über die Ablöſung der den geiſtlichen und Schulinſtituten, ſowie den frommen und milden Stiftungen zuſtehenden Realberechtigungen,[3]) vom 12. Juni 1874 über die Rechtsverhältniſſe der Mennoniten.[4])

1) J. J. 1872 erging ferner das wichtige Geſ.. betr. die Beaufſichtigung des Unterrichts- und Erziehungsweſens[5]) v. 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenſtehenden Beſtimmungen ſteht die Aufſicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanſtalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieſer Aufſicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinſpektoren und die Abgrenzung ihrer Aufſichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inſpektoren der Volksſchule ertheilte Auftrag iſt, ſofern ſie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen ſind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieſes Geſetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zuſtehende Theilnahme an der Schulaufſicht, ſowie der Artikel 24 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

J. J. 1873 ergingen ſodann die folgenden hochwichtigen Geſetze zur umfaſſenden Regelung des ſtaatlichen Oberaufſichtsrechtes.[6])

2. **Geſetz v. 5. April 1873, betr. die Abänderung der Art. 15. u. 18 der Verf.-Urk.** vom 31. Januar 1850.[7])

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ſind aufgehoben. An die Stelle derſelben treten folgende Beſtimmungen:

[1]) Text bei Dove u. Friedberg Ztſchr. XI, S. 99.
[2]) Text ibid. S. 100.
[3]) Text ibid. S. 308.
[4]) Text ibid. XIII., S. 237.
[5]) Vgl. dazu Hirth Annalen v. 1872 S. 1029 ff. über die Entſtehung des Geſetzes.
[6]) Vgl. hiezu Hinſchius Commentar z. d. preuß. Kirchengeſetzen d. J. 1873. Berlin 1874, S. I—XLVIII.
[7]) Hinſchius S. XXVIII.

Art 15. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

3. **Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.** Vom 11. Mai 1873.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte. § 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staats-Prüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren, zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet und gilt nur für diejenigen Studierenden,

[1]) Hinschius a. a. O. S. XIX. und 100—166, wo sich auch die hinsichtlich der Staatsprüfung der Geistlichen erlassene Instruktion als Anlage 2 findet.

welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat. Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur erworben habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Clericalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats. Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmnng der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Die Vorschriften der §§ 2 u. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Clericer und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen. Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzesmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die

Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe. Knabenseminare und Knabenconvicte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen. § 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werden. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Succursal-Pfarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen. § 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Abs. 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes, im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

3. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat. § 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Be-

[1]) Hinschius S. XIV, XXIV und 37—96.

rufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4) wenn die Strafe verhängt ist: a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts, c) wegen Gebrauch der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem kgl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden. Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten, andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§ 8 Abs. 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt. Außerdem ist der Minister der

geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deßhalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8 Abs. 2). Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung. § 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen das Gerichtshofes hat das Gericht höherer

Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung. In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn., im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. § 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10–23 und 24–30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat. Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung. § 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

5. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.[1])

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deßhalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebenso wenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt, oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

6. Gesetz über den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.[2])

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung er-

---

[1]) Hinschius 1—36.

[2]) Hinschius S. XVII und 167—194.

folgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht. Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Classe in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Theils in Ergänzung der Gesetzgebung d. J. 1873, theils in Hinsicht auf die durch die Haltung des katholischen Klerus geschaffene Nothlage ergingen i. J. 1874 und 1875 folgende weitere Gesetze:[1])

7. Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.[2]) Vom 21. Mai 1874.

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Ober-Präsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder 2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Ober-Präsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikel 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

---

[1]) Commentar von Hinschius: die preuß. Kirchengesetze d. J. 1874 u. 1875. Berlin 1875. Die Geschichte dieser Gesetzgebung bes. S. V—XIV.

[2]) Hinschius S. 19—40.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Art. 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5) amtlich Kenntniß zu geben. In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Art. 4. 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22, Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- ꝛc.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die in Art. 4. 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erforderniſſen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

Art. 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikel 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikel 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

8. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.[1]) Vom 20. Mai 1874.

§ 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung

---

[1]) Hinschius S. 40--66.

betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873 Seite 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vor-

stehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung: 1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und 2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhls bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art. Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungs-Urkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat. Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das

Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

§ 18. Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen. Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

9. Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. [1]) Vom 22. April 1875.

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den

[1]) Hinschius S. 66—80.

Preußischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser, der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer

kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

§ 10. Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. Seite 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark, bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

10. Gesetz, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche.[1]) Vom 31. Mai 1875.

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der

[1]) Hinschius S. 80—104 und Hinschius, die Orden und Congregationen der kath. Kirche in Preußen. Berlin 1874.

Preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

11. **Gesetz über die Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verf.Urk. v. 31. Januar 1850,** vom 18. Juni 1875, lautend:

Die Art. 15, 16 und 18 der Verf.Urk. v. 31. Januar 1850 sind aufgehoben.[1])

12. **Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.**[2]) Vom 20. Juni 1875.

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinde obliegen.

---

[1]) Hinschius Com. S. XIX. f.
[2]) Hinschius S. 106—176.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten ꝛc.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. **Kirchenvorstand.** § 5. Der Kirchenvorstand besteht: 1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten; 2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden; 3) in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn. Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu entrichten und fortzuführen. Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens all-

jährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird: 1) von der bischöflichen Behörde, 2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister, 3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, 4) durch Beschluß der Gemeindevertretung, in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen. In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen, die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und ein Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung. § 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher. Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der

Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen; 6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern; 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen; 9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; 12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode; 13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 u. 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt

zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder. Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen. Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen. Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: 1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden; 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; 3) welche im Konkurse sich befinden; 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen: 1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder 2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder 3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten). Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines

Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung. § 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden; sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung. § 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit. In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden. Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter. § 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können. Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht be-

stimmt gewesen ist. Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen. § 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte. § 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu be-

stimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Febr. 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde. Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. § 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden. Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus. Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle,

daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen. Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

13. Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen.[1]) Vom 4. Juli 1875.

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

[1]) Hinschius S. 177—195.

14. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

§ 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke; 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmung ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: 1) zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collekten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude. Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden; 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke. In dem Falle zu 10) gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste, über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung des Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe 1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die

Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist, in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hiezu nöthigen Maßregeln zu treffen. In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den Paragraphen 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 7.

V. Großherzogthum Hessen.

Im Anschlusse an Preußen ordnete Hessen i. J. 1875 seine kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse durch fünf Gesetze, deren Inhalt wesentlich auf dem der preußischen Gesetze unter Benützung der badischen und württembergischen Gesetzgebung beruht. Nur das Gesetz über das Besteuerungsrecht der Kirchen ist besonders hervorzuheben; es sucht dem Gedanken gesetzlichen Ausdruck zu verleihen, daß die Kirchen ihre Bedürfnisse, wenigstens theilweise, durch Abgaben der Kirchenglieder aufzubringen hätten. Insoferne die katholische und protestantische Kirche bis jetzt die Mittel ihres Unterhaltes hauptsächlich vom Staate empfingen, insoferne andererseits die heutige Entwickelung auch zu einer Neuordnung jenes finanziellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche führen wird, repräsentirt dieses auf dem Prinzipe der Kirchensteuern ruhende Gesetz einen anerkennenswerthen Fortschritt, der auch dann gerühmt werden müßte, wenn das Gesetz, wie befürchtet wird, zu zahlreichen Austritten aus der Landeskirche führen würde.

Der Text jener fünf Gesetze (sämmtlich v. 23. April 1875) lautet:

1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend.

Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen. In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft. Die Zulässigkeit der gerichtlichen Ver-

folgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig. Oeffentliche Wege oder Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Art. 5. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat. Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das Placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

2. Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

Art. 1. Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben. Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Art. 2. Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Art. 4. Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Art. 5. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amt, Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc., muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den

Betrag des letzteren nicht übersteigen. Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Großherzogthum errichtet sind oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen. Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen. Die Anzeige muß die Entscheidungsgründe enthalten. Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schließung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 9. Die nach § 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: 1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; 3) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; 4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt; 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Art. 10. Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disziplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß 1) das nach Art. 5 erforderliche prozessualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unsern Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9 nnd 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

Art. 13. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlassen werden. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei. Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Art. 14. Die Beschlußfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammtministerium zu.

Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Art. 16. Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmäßig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Art. 17. Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, daß die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muß, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalt als Vertheidigers bedienen. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen

Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Art. 20. Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Art. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Art. 22. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen. Es erläßt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzuug in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb 10 Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat. Dieser Einspruch muß die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben. Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung. Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafproceßordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

3. Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen.

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen

werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist. Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hilfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden. Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben, den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat.

Art. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat. Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören. Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden. Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Art. 3. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben. In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schließen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1 nicht eher erfolgen, als bis die

Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muß die angeordnete Stellvertretung oder Hilfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.

Art. 5. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke, darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Art. 6. Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer kirchlicher Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Art. 7. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlußsatz des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen. Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der geistlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erforderniſſen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 8. Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amts untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Art. 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben. Außerdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Art 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält. Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein. Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Art. 11. Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welcher auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags)-Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf solange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist. Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniß durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Art. 12. Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden, oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Befugniß keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist. Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Anwendung. Die im Art. 5 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentations-Berechtigten (Art. 11) oder durch den Gemeindebevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

4. Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

Art. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Art. 3. Den im Großherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege

505672 A

widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staats. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluß des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Art. 5. Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, daß der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste Oct. 1874 maßgebend.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

5. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend.

Art. 1. Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Art. 2. Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen: 1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel muß ein ordnungsmäßiger Voranschlag aufgestellt werden. 2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muß zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen. Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen. 3) Dem Vorstande der

politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniß zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszugs aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche, motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschließung alsdann maßgebend ist. Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Rekurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen. 4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muß dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfaßt eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamte mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maßgebende Entschließung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Art. 4. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmäßig gebildeten größeren Verbandes (Decanatsverbandes u. dgl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem größeren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindeglieder zu vertheilen. Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzelgemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden größeren Verbande nach Maßgabe eines von uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Art. 5. Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft

nach Maßgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besondern Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzelgemeinden unter Zugrundelegung der Kommunalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne daß es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf.

Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maßgabe der für die Communalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Communalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Communalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung.

Art. 7. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchem an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

§ 8.

VI. Oesterreich.

Länger als anderswo erhielt sich in Oesterreich das System des Josefinismus.[1]) Während die übrigen deutschen Staaten nach den großen Umwälzungen Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts die Reorganisation der katholischen Kirchenverhältnisse durch Verhandlungen mit der römischen Curie in's Werk setzten, lebte man in Oesterreich vorerst nach den Traditionen des Josefinismus fort, doch so, daß weder die katholische Kirche noch die anderen Confessionen Grund hatten, hierüber zu klagen. Erst die Bewegung d. J. 1848 gab dem josefinischen Systeme in Oesterreich den Todesstoß. Die „Freiheit" der Frankfurter Grundrechte war nicht vereinbar mit dem in Oesterreich herrschenden staatskirchenrechtlichen System;

[1]) Man vgl. den ausgezeichneten Motivenbericht, mit welchem die österreichische Regierung die Gesetzentwürfe von 1874 der Volksvertretung vorlegte, mitgetheilt in Ztschr. f. KR. XIII, 174—204 u. 300—344.

erst mußte letzteres, unter welchem Oesterreich sich Jahrzehnte lang so wohl befunden hatte, beseitigt werden, damit die Frankfurter „Kirchenfreiheit" aufgerichtet werden konnte. Die Bischöfe bemächtigten sich schnell und sicher der aus der allgemeinen Sachlage für sie entspringenden Vortheile und forderten alsbald ungestüm von der Regierung „Freiheit". Die letztere gab in allem dem Clerus nach. „Sie acceptirte insbesondere den Standpunkt, daß es zum Begriff der Freiheit der Kirche gehöre, daß auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde."[1]) Damit war der Josefinismus zu Grabe getragen, abgelöst durch das geschlossene System der „Kirchenfreiheit". Die 1½ Jahrzehnte, während deren letzteres System in Oesterreich herrschte, waren für das Kaiserreich in jeder Beziehung eine Zeit des Unglücks und Verfalls. Man gab zuerst in Verordnungen den Bischöfen alle früher gewahrten staatlichen Rechte preis und das Concordat von 1855, publicirt durch kaiserliches Patent vom 18. August 1855, brachte dann den ganzen großen Verzicht auf Staatshoheitsrechte in ein einheitliches System. „Mit der Convention vollzog sich für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, derzufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreis nach freier Selbstbestimmung waltend."[2]) Mit der Anerkennung des kanonischen Rechtes war überdies die Alleinberechtigung der katholischen Kirche zugestanden und damit mußte nothwendig gegen die übrigen Religionsgesellschaften, besonders die Protestanten, ein System der Unterdrückung inaugurirt werden; faktisch war dies auch in hohem Grade der Fall,[3]) besonders hinsichtlich des Ehe-[4]) und Begräbnißwesens.[5])

Es ist kaum zu viel behauptet, wenn wir einen großen Theil der schweren Heimsuchungen, die den österreichischen Staat in den letzten Jahrzehnten betroffen haben, auf Rechnung des Regierungs-

[1]) Alleg. Motivenbericht, S. 182.

[2]) Alleg. Motivenbericht, S. 184.

[3]) Vgl. Porubszky: Kritische Beleuchtung d. neuen österreich. Gesetze v. 25. Mai 1868 in Ztschr. f. KR. IX, S. 25 ff.

[4]) Porubszky a. a. O. S. 27 ff.

[5]) Porubszky a. a. O. S. 29 ff.

Systemes setzen, dem auch das Concordat entsprang. Aber auch Oesterreich blieb nicht unberührt von der Reaction gegen den unsinnigen Freiheitstaumel von 1848. Das Schicksal des badischen und württembergischen Concordates zeigte einstweilen im Voraus, was dem österreichischen bevorstehe. Man erkannte immermehr jenes System des Dualismus für unhaltbar und fühlte die heilige Verpflichtung, auch dem Glauben und Gewissen der Nichtkatholiken von Staatswegen gerecht zu werden. Der erste Schritt auf dieser Bahn war das Protestanten-Patent vom 8. April 1861, welches den Evangelischen beider Bekenntnisse einen gesicherten Rechtsstand gab.[1]) Während der Herrschaft des Josefinismus wohlwollend tolerirt, waren die Protestanten seit Anfang der 50er Jahre in immer wachsendem Grade bedrückt und vexirt worden. Dem machte das Patent ein Ende; wenn dadurch auch noch lange keine Gleichberechtigung mit der katholischen Kirche, wie solche wiederholt feierlich versprochen worden war, erreicht wurde, so mußten doch die gewährten Zugeständnisse dankbar begrüßt werden, indem sie den Protestanten in den deutsch-slavischen Kronländern eine gesicherte staatsrechtliche Stellung gewährten.

Die hauptsächlichsten Forderungen, welche der heutige Staat in Bezug auf die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse stellt, wurden alsdann verwirklicht durch das Staatsgrundgesetz von 1867,[2]) welches jedoch Pius IX. als eine „infanda, abominabilis lex" verdammte und für nichtig erklärte. In Ausführung des Staatsgrundgesetzes ergingen im folgenden Jahre 1) ein Ehegesetz, welches die auf Grund des Concordates eingerichtete kirchliche Ehegerichtsbarkeit beseitigte und die Noth-Civilehe einführte; 2) ein Schulgesetz, welches das Schulwesen wieder in die Hände des Staates legte; 3) ein interconfessionelles Gesetz, welches insbesondere die Religion der Kinder bei gemischten Ehen, den Uebertritt von einer Kirche zur andern, das Begräbnißwesen u. a. m. den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes gemäß regelte.[3])

Damit war das Concordat bereits in seinen wichtigsten Punkten beseitigt und insbesondere dasjenige, was des Staates ist, was aber

---

[1]) Porubszky a. a. O. S. 31 ff. Dove in seiner Zeitschr. V, S. 336 ff.

[2]) Alleg. Motivenbericht S. 186.

[3]) Porubszky a. a. O. Motivenbericht S. 187.

das Concordat an die Kirche verschleudert hatte, wieder für den Staat in Besitz genommen.

Ergänzend wurden hiezu unterm 31. Dezember 1868 noch Gesetze erlassen: 1) über die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, 2) über die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen; das letztere Gesetz beseitigte vorzüglich die ungerechte Bestimmung, daß die Consenserklärung bei gemischten Ehen vor dem katholischen Pfarrer erfolgen müsse. Weiter ein Ges. v. 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner anerkannten Kirche angehören.[1])

Der Rest des Concordates, welcher nach diesen Gesetzen noch in Geltung verblieb, wurde zunächst in dieser Geltung belassen. Erst in Folge der Beschlüsse des vatikanischen Concils von 1870 erklärte die österreichische Regierung durch officielle Notification an die päpstliche Curie das Concordat als dahingefallen (30. Juli 1870).[2]) Es ergab sich nunmehr die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Oesterreich neu zu ordnen. Man war darüber einig, daß der einzuschlagende Weg nur der des Staatsgesetzes sein könnte und unterm 30. Juli 1870 ertheilte der Kaiser hiezu seine ausdrückliche Zustimmung. Die Vorarbeiten erforderten mehrere Jahre; i. J. 1874 wurden alsdann dem Reichsrathe vier Gesetz-Entwürfe[3]) vorgelegt: 1) über die Regelung der äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche, 2) über die Beiträge zum Religionsfond, 3) über die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, 4) über die Rechtsverhältnisse der Klöster; in Aussicht gestellt wurden ferner Gesetze über die Vorbildung der Geistlichen und die Regelung des Patronates. Letztere beiden Gesetze wurden bis jetzt nicht eingebracht, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Klöster und ein aus der Initiative der Volksvertretung hervorgegangener Entwurf über die rechtliche Stellung der Altkatholiken bis jetzt nicht erledigt. Das wichtigste der ergangenen Gesetze ist das über die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche; es hat die Bestimmungen des Concordates zu ersetzen und hält dabei die Gesichtspunkte fest, daß der Staat nur mit den äußeren Verhältnissen der Kirche sich zu befassen habe, nicht mit

[1]) Ueber die Rechte solcher Personen s. Porubszky in Ztschr. IX. S. 434 ff., bes. S. 444 ff.

[2]) Motivenbericht S. 188.

[3]) Motivenbericht S. 203 f.

dem Dogma, daß der katholischen Kirche ihre privilegirte Stellung als öffentliche Corporation zu erhalten, daß die Grenze zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche vom Staate zu ziehen und daß die Oberaufsicht des Staates über erstere im Einzelnen genau zu ordnen sei.[1])

Der Rechtsstand der Kirchen und kirchlichen Vereinigungen in Oesterreich beruht demnach auf folgenden Gesetzen:

1. Kaiserlich Oesterreichisches Patent vom 8. April 1861, betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche, augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und ihren staatsrechtlichen Beziehungen.[2])

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. finden in der Absicht, um Unsern evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem insbesondere durch unsere Entschließung vom 26. Dez. 1848 (Reichsgesetzblatt 1849. Ergänzungsband Nr. 107), sowie in unserem Patente vom 31. Dezember 1851 (s. Reichsgesetzblatt, II. Stück, Nr. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 (Reichsgesetzblatt LIV. Stück. Nr. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze, auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerraths zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert. Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-)Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser

[1]) Motivenbericht S. 189 ff.
[2]) Ztschr. f. KR. I, S. 493—505.

und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnißschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses, gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorates (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesammtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§ 4. Die Organe des Kirchenregimentes sind: A. für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet: 1. das Presbyterium, 2) die größere Gemeindevertretung. B. für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet: 1) der Senior, 2) die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung); C. für die Superintendenz, deren räumlicher Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1) der Superintendent, 2) die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent), D. für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen: 1) der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses), 2) die Generalsynode.

§ 5. Jede kirchliche Gemeinde, (die der Pfarre, des Seniorates und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§ 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§ 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unsrer landesfürstlichen Bestätigung.

§ 8. Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. Sept. 1859 nur mit einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung, k. k. evangelischer Oberkirchenrath zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evangelischen Oberkirchenraths werden von Uns ernannt.

§ 9. Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§ 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höhern politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde — der Seniorates, der Superintendenz und des Oberkirchenraths — zusteht.

§ 11. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten berufen werden.

§ 12. Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung überlassen.

§ 13. Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer andern Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich, wenn die Evangelischen freiwillig die Funktionen eines nicht evangelischen Meßners in Anspruch nehmen oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§ 14. Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über Ehehinderniße und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechts und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließlich von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§ 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften entscheidet das weltliche Gericht. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehungen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gericht in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§ 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patent festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung

der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§ 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutritts zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit der bürgerlichen und militärischen Erziehung, sowie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§ 18. Die evangelischen Kirchengemeinden, Pfarren, Senoriate und Superintendenzen sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§ 19. Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet. Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihren Bestimmungen gemäß verwendet werden. Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§ 20. Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichtszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dieß bereits mit Unserer Entschließung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§ 21. An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§ 22. Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§ 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 24. Alle in diesem Patent nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten, sind nach dem Grundsatze der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zugesicherten, Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu be-

handeln und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatze und mit den vorangelassenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer, sofort im zuständigen Wege einzuleitenden Bestimmungen abhängig ist, als ohne Weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§ 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmung weder Unsern Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eignen Sphäre nahe getreten werden.

Ferner in Ausführung des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dezbr. 1867:

2. **Gesetz, wodurch die Vorschriften des II. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.** Vom 25. Mai 1868.

Art. I. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, Reichsgesetzbl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserl. Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen" sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser den Eheverbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeinde-

behörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§ 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8. Ueber den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§ 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Art. III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdiktionsnormen vom 22. Dez. 1851 und 20. Nov. 1852 hiezu berufen waren. Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzblatt Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für eine Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofdekrete vom 23. Aug. 1819, Justizgesetzsammlung Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Art. IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§ 1. In soferne es sich um die Gültigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. Okt. 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen. Die Trennung, sowie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§ 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungültigkeitserklärung ebensowohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses

Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§ 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§ 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. Okt. 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen, sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativbehörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§ 5. In soweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. Oktober 1856, Reichsgesetzbl. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetze zu halten, in soweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind.

3. Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Vom 25. Mai 1868.

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten. Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende

konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4), ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend. Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde, b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk, c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt. Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar: a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher; b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistriktsaufseher; c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder eines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Die Zusammensetzung der im § 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen. Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wie ferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

§ 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

4. Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.[1]) Vom 25. Mai 1868.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder. Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche, oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen. Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben

[1]) Die Ges. 2—4 in Ztschr. f. KR. VIII, 139—150. Ebenda auch die ergangenen Vollzugsverordnungen, eine weitere S. 344.

der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des § 768, lit. a) allg. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122, lit. c) u. d) Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge. Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme dieses Aktes gestatten. Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen. Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sicher gestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaß.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer andern Confession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 u. 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse. Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1) wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2) da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage. Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmungen. Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Dieß gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und des Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

5. Gesetz, betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen. Vom 31. Dezember 1868.

§ 1. Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 a. b. G.B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war.

§ 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im

§ 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§ 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

6. Gesetz, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.[1]) Vom 31. Dezember 1868.

Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Art. III. Die §§ 71 und 77 des a. b. G. B. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, in soweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Art. IV. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

7. Kaiserlich österreichisches Gesetz vom 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.[2])

§ 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikelführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde wahrzunehmen. — Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. — Rücksichtlich des Aufgebots, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und die Versicherungsversuche von Eheschließungen findet der Art. 2 d. Ges. v. 25. Mai 1868 RGBl. Nr. 47 u. das Ges. v. 31. Dec. 1868, RGBl. v. J. 1869, Nr. 4 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 er-

[1]) Die Ges. 5 und 6 in Ztschr. VIII, 342—344.
[2]) Ztschr. IX, 432 ff.

wähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleich zu halten.

§ 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in dessen Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. — Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. — Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. — Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen.

§ 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. — Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von den nächsten Angehörigen und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. — Geburts- oder Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird von dem Schuldtragenden (§ 5) mit einer Geldstrafe bis 50 fl. und im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis 5 Tagen geahndet. — Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und die vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

8. **Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.**[1]) Vom 7. Mai 1874.

Art. I. Das Patent vom 5. Nov. 1855 (RGB. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II. Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

---

[1]) Ztschr. XII, 261 ff.

Art. IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§ 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§ 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert: die Oesterreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§ 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonikate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise. In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§ 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter oder Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfond oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden. Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§ 5. Für die Besetzung erledigter Canonikate und weltgeistlicher Seelsorgepfründen ist ein Concurs auszuschreiben. Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§ 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporirte Pfründe hat der Bischof die hierfür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2) mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der inkorporirten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§ 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den kompetenten kirchlichen Oberen zu. Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§ 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen der Regierung Seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist. In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§ 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hülfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§ 10. Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Funktionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt. Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Anwendung.

§ 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§ 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§ 13. Privatverträge über die Successsion in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungültig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. § 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vikare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§ 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfond nur solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§ 2).

§ 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlasse (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 17. Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselben zu untersagen.

§ 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§ 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§ 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§ 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§ 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Exekution gewährt. Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§ 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmen der Bischöfe zu.

§ 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hierfür entfallende Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§ 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariats von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind exekutionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§ 8).

§ 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des § 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt: a) wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntniß ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. b) Desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§ 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§ 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher, sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Fakultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes. § 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften. § 31. Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates. § 32. Die Patronats-Verhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vor-

schriften bestehen. Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Geltung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§ 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§ 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronats angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§ 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden. § 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§ 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§ 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes. § 38. Für die Gebahrung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§ 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§ 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§ 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§ 42. In Gemäßheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§ 43. Die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§ 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§ 38) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§ 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§ 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet. Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§ 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§ 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§ 50. Bei der Fruktifizirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen u. dgl.) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen. Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§ 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGB. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, RGB. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§ 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§ 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfond zuzuwenden.

§ 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen. In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§ 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 33 und 34).

§ 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§ 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen. In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amts wegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen. Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist. Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56).

§ 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond. Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. § 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

9. Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden. Vom 7. Mai 1874.

§ 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgsgeistlichkeit haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§ 2. Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondbeitrages wird bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondbetrages außer Anschlag. Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondbeitrag sofort zu bemessen.

§ 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§ 2).

§ 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondbeitrage freizulassen ist. Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfond bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§ 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§ 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§ 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§ 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmen der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§ 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§ 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondbeitrages.

§ 8. Der Religionsfondbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§ 9. Für diesen Zeitraum (§ 8) beträgt der Religionsfondbeitrag im Ganzen: von dem Betrage bis 10,000 fl. 1/2 Perzent, von den Beträgen zwischen 10,000 und 20,000 fl. 1 1/2 Perzent, von den Beträgen zwischen 20,000 fl. und 30,000 fl. 3 Perzent, von den Beträgen zwischen 30,000 fl. u. 40,000 fl. 4 Perzent, von den Beträgen zwischen 40,000 fl. u. 50,000 fl. 5 Perzent, von den Beträgen zwischen 50,000 fl. und 60,000 fl. 6 Perzent, von den Beträgen zwischen 60,000 fl. und 70,000 fl. 7 Perzent, von den Beträgen zwischen 70,000 fl. und 80,000 fl. 8 Perzent, von den Beträgen zwischen 80,000 fl. und 90,000 fl. 9 Perzent, von jedem Mehrbetrage über 90,000 fl. 10 Perzent.

§ 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondbeiträge ist unzulässig.

§ 11. Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§ 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§ 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjekts oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Betrages — unter diesen Betrag hinabsinkt. Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondbeitrages eintreten.

§ 13. Der Religionsfondbeitrag wird ohne Rücksicht auf Interkalarperioden bemessen.

§ 14. Die Bemessung des Religionsfondbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subjekt seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in welchem im Falle des § 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist. Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2 Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer

im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen. Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§ 15. Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondbeitrage aus dem im § 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§ 6).

§ 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§ 14 und 15). Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§ 17. Rekurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondbeitrages gehen an den Cultusminister. Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Die Einzahlung des Religionsfondbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptkasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§ 14).

§ 19. Von rückständigen Religionsfondbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§ 18) fünfperzentige Verzugszinsen zu entrichten.

§ 20. So lange beim Eintritte eines neuen Dezenniums (§ 8) die Bemessung des Religionsfondbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Dezennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§ 21. Die Religionsfondbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§ 22. Insoweit die Religionsfondbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§ 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§ 24. Der Religionsfondbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondkasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§ 14).

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen. Desgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnatikums (Seminaristikums). Der Anspruch des Religionsfonds auf die Interkalar-Einkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. Dezember 1880 zu Ende gehenden Dezennium (§ 8).

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

10. Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.[1]) Vom 20. Mai 1874.

§ 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt: 1) daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; 2) daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§ 2. Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen. Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§ 3. Die Erforderniße der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§ 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§ 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern. Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§ 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben: 1) die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes; 2) die Art der Bestellung des Vorstandes, deßen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; 3) die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Funktionäre, deren Rechte und Pflichten; 4) die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; 5) die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6) die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7) das Verfahren bei Abänderung des Statutes. Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden- (§§ 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§ 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§ 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsge-

[1]) Die Ges. 9 und 10 Ztschr. XIII, 159 ff.

sellschaft Anzeige macht. Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, normirten Austrittserklärung.

§ 8. Mitglieder einer ordnungsmäßig konstituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft. Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen. Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenthaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§ 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§ 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§ 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 10) mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden. Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§ 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergerniße gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen. Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§ 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§ 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§ 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

§ 9.

VII. Schweiz.

I. Die kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung der Schweiz ist zum weitaus größeren Theile Sache der Kantone.[1]) Die revid. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hat jedoch die prinzipiellen Richtpunkte, nach welchen die Kantone das Verhältniß zwischen Staat und Kirche regeln müssen, genau festgestellt und sich die Controlle, ob jene Richtpunkte wirklich eingehalten worden sind, vorbehalten. Diese Controlle erfolgt hauptsächlich durch Prüfung der Kantonalverfassungen; letztere müssen die Garantie des Bundes haben und diese kann nur ertheilt werden, wenn dieselben nichts der Bundesverfassung Widersprechendes enthalten.[2]) Dazu kommt, daß Kantonalstaatsverträge,[3]) die überhaupt nur in beschränktem Umfange zulässig sind, ebenfalls der Prüfung des Bundes unterliegen. Dadurch ist ein in den hauptsächlichsten Punkten für die ganze Eidgenossenschaft gemeinsames System durch die Oberaufsicht des Bundes gesichert.

Dieses System läßt sich nach folgenden Richtungen charakterisiren:

1) Religionsfreiheit; die Freiheit der Bürger, religiöse Vereinigungen aller Art zu stiften und deren Cultus ohne irgend welche Einschränkung zu üben, als welche durch die Gebote der Sittlichkeit

---

[1]) Feststellung eines „Ausweises der Befähigung" zur „Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten", also auch des geistlichen Amtes, ist ausdrücklich durch BV. Art. 33 den Kantonen anheimgegeben.

[2]) BV. Art. 6.

[3]) BV. Art. 9.

und öffentlichen Ordnung gefordert werden. Ist diesen letzteren Geboten genügt, so darf kein Kanton eine religiöse Vereinigung verbieten.[1])

2) Säcularisation des bürgerlichen Lebens, insbesondere des Civilstandes, der Eheschließung, der Schule, des Begräbnisses[2]); was Civilstand und Ehe[3]) betrifft, so wurden diese Materien durch ein umfassendes Bundesgesetz geregelt; die Bestimmung der Bundesverfassung über die Schule[4]) hat bei ihrer Vieldeutigkeit zu den verschiedensten Interpretationen Veranlassung gegeben und es besteht darüber bis auf den heutigen Tag nicht die genügende Klarheit. Alle bürgerlichen und politischen Rechte sind unabhängig vom religiösen Bekenntniß; letzteres darf nicht als Vorwand zur Verweigerung bürgerlicher Pflichten[5]) dienen.

3) Abschaffung besonderer kirchlicher Vorrechte. Die Consequenz des Gedankens hätte zur Beseitigung jeglichen Staatskirchenthums führen müssen; diese Consequenz wurde aber nur für den Bund gezogen, nicht für die Kantone, wo zunächst die Macht der historischen Verhältnisse und die Schwierigkeit, ja theilweise Unmöglichkeit der praktischen Durchführung jener Consequenz im Wege stand. Die Kantone haben durchweg ein Landes- oder Staatskirchenthum beibehalten; dies ist zulässig, so lange es keinen exklusiven Charakter annimmt. — Die Verschiedenheit der Bundes- und kantonalen Verhältnisse hat bereits zu einer interessanten Controverse geführt. Die Bundesverfassung fordert, daß niemand gehalten sei, Steuern speziell zu eigentlichen Cultuszwecken zu entrichten,[6]) als für diejenige religiöse Corporation, welcher er angehört. Sämmtliche Kantone dotiren aber einzelne Religionsgesellschaften aus dem Staatsgut; Staatssteuern aber muß jedermann entrichten ohne Unterschied der Confession; somit liegt ein Widerspruch gegen jenen bundesverfassungsmäßigen Grundsatz vor. Letzterer sollte durch ein Bundesgesetz ausgeführt werden; der Entwurf behielt aber die staatliche Dotirung einzelner Kirchen vor;

---

[1]) BV. Art. 49. 50.

[2]) BV. Art. 53 S. 2. Art. 27, S. 2 u. 3. Art. 54.

[3]) BV. Art. 53 S. 1, Art. 54. Dazu BGes. v. 25. XII. 75 betr. Civilstand und Ehe.

[4]) BV. Art. 27, S. 2 u. 3.

[5]) BV. Art. 49 Abs. 4 u. 5.

[6]) BV. Art. 49 S. 6.

Angesichts dieser Inkonsequenz beschlossen die eidgenössischen Räthe, in die Berathung jenes Entwurfes „zur Zeit" nicht einzutreten. — Geistliche Gerichtsbarkeit ist beseitigt.[1])

4) Spezielle Beschränkungen hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche, welche sich aus dem Dogma, dem Verhalten und der Natur dieser Religionsgesellschaft rechtfertigen, sie betreffen die Errichtung von Bisthümern, den Orden der Jesuiten, andere Orden, die Klöster.[2])

5) Controlle des Bundes[3]) über Einhaltung der bundesverfassungsmäßigen Bestimmungen, eventuell Einschreiten des Bundes. Wie sich im letzteren Falle die Competenz von Bund und Kantonen scheidet, geht nicht aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung der B.V. hervor.[4])

6) Endlich ist noch als privilegium odiosium zu nennen, daß Geistliche nicht wählbar zum Nationalrath sind[5]); Berechtigung hat dieses privilegium odiosum prinzipiell so wenig, als die privilegia favorabilia, wenigstens nicht für eine Geistlichkeit, die nicht blind dem Gebote von auswärtigen Obern folgen muß.

Hervorzuheben ist an der eidg. Bundesverfassung, daß sie die Consequenzen des modernen Staatsbegriffes in kirchlicher Beziehung: Vereinskirchenthum unter der Oberaufsicht des Staates mit großer Entschiedenheit zieht und damit sowohl das Staatskirchenthum als die unsinnige „Freiheits"-Theorie von 1848 verwirft. Andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß verschiedene kirchenstaatsrechtliche Bestimmungen der B.V. so unklar sind, daß sie sich fast als praktisch unbrauchbar erweisen, so die Sätze über die Schule, über Cultussteuern, über das Einschreiten von Bund und Kantonen; besonders in letzterer Hinsicht ist eine spezielle Ausführung der allgemeinen Sätze der B.V. auf dem Wege der Bundesgesetzgebung dringend geboten; Conflikte zwischen Bund und Kantonen sind sonst fast unvermeidlich.

I. Die kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen der eidgenössischen Bundesverfassung, artikelweise geordnet, lauten:

---

[1]) BV. Art. 58 S. 2.
[2]) BV. Art. 50 S. 4. — Art. 51. — Art. 52.
[3]) BV. Art. 6 u. 9.
[4]) BV. Art. 50 S. 2 u. 3.
[5]) BV. Art. 75.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 27 Abs. 2 u. 3. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen. Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 58 Abs. 2. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

II. Dazu ergieng in Ausführung der Art. 53 u. 54 der B.V. das Gesetz über Civilstand und Ehe v. 25. Dezember 1875, in Kraft seit 1. Januar 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden. Die Zivilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Zivilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Zivilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Todtenregister, Eheregister, nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden. Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone. Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschließen und vom Zivilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Zivilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluß der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden. Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. Die Eintheilung der Zivilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen. Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschließung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Zivilstandsbeamten liegt ob: a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen beziehungsweise der Trauungen. b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Zivilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Zivilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind. c. Die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von

den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todten- und Eheregister. d. Auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr. e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Handen der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung. f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. Die Eintragungen in die Zivilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschließender Nummerirung geschehen. Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. Es darf in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden. Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Maßgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine und sonstigen Zivilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Zivilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen. Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei. Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife zu entrichten.

Art. 9. Der Zivilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen, noch Ergänzungen vornehmen. Berichtigungen in den Zivilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden. Sofern jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen. Alle, die Berichtigung eines Zivilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2 entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen nummerirt, vom Zivilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Zivilstandsregister und die vom Zivilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Zivilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instruktionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht

zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erforderniß einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen. Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister. Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muß innerhalb drei Tagen dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden. Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnißanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers.

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter; 2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind; 3) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden: a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt; bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken. b. Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes; für todtgeborne oder vor dem Zeitpunkte der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen. c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es außerehelich geboren ist. d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden. Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Zivilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat. Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist. Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen. Die bei Anlaß der Geburtsanzeige Seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen

Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet.

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten 3 Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben: a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung; b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben; c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen; d. die ihm beizulegenden Namen; e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister. Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei. Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Lemma 2 und Art. 15, letztes Lemma finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten: a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist; b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Straße und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Zivilstand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt; c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten; d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt. Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Zivilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen. Die Eintragung soll enthalten: a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche; b. das Geschlecht und muthmaßliche Alter derselben; c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben; d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen; e. die muthmaßliche Todesursache. Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als todt erklärte Verschollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde. Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimathortes davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister. I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen. Art. 25. Das

Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung).

Art. 26. Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt: 1) Personen, die schon verheirathet sind; 2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft: a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung; b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern; 3) Geisteskranken und Blödsinnigen. Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandsbeamten vorzuweisen: a. die Geburtsscheine beider Brautleute; b. für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde; c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Zivilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll. Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandsbeamten vorzunehmen sind. Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von

schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben. Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist. Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten: Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittels öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht. Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandsbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe. Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll. In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen. Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Zivilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen. Ist der Bräutigam

Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen. Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt. Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden. In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Zivilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt: „N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?" „N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?" „Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen." Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen. Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten: a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten; b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern; c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung; d. das Datum der Verkündungen; e. das Datum des Eheabschlusses; f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften; g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874. Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden: a. wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt; b. wegen Nach-

stellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen; c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe; d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist; e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen. Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage. Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

*Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; b. wenn die Frau schwanger geworden ist; c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen

erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe. Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe. Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer giltigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen. Art. 58. Die Zivilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen: 1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken. 2) Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung. Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen. Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlußbestimmungen. Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben: 1) das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 (II. 130); 2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862 (VII. 126); 3) das Konkordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818); 4) das Konkordat vom 4. Juli 1820; 5) das Konkordat vom 6. Juli 1821; 6) das Konkordat vom 14. August 1821; 7) das Konkordat vom 11. Juli 1829; 8) das Konkordat vom 15. Juli 1842; 9) das Konkordat vom 1. Februar 1855; 10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen. Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Zivilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Zivilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30 lit. a dieses Gesetzes geforderten Geburtscheines treten.

II. Kantonalgesetzgebung.

Im Gegensatz zur Bundesverfassung haben die sämmtlichen Kantone speziell privilegirte und dotirte Landeskirchen. Die Bezeichnung der römisch-katholisch-apostolischen Religion als ausschließlicher Staatsreligion oder nur als Staatsreligion ist nach dem mit letzterem Ausdruck Seitens der römischen Curie verbundenen Sinn Angesichts der Bundesverfassung unzulässig. Sie findet sich in den Verfassungen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell J.Rh., Wallis, Tessin.

Das System der Kantone in Privilegirung und Dotirung von Kirchen ist ein vierfaches:

1) Nur die römisch-katholische Confession ist privilegirt in: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell J.Rh., Wallis, Tessin.

2) Nur die reformirte Confession in: Zürich, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Waadt.

3) Eine reformirte und katholische Landeskirche gibt es in: Freiburg (jedoch mit weit überwiegender Privilegirung der katholischen Kirche), Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Neuenburg, Thurgau, Aargau, Graubündten, Sct. Gallen.

4) Eine reformirte und christkatholische (national-alt-kathol.) Landeskirche gibt es in: Bern, Genf.

Von den sub 1. genannten Kantonen hat nur Tessin eine „legge ecclésiastico-civile“ v. 24. Mai 1855, ein Staatsgesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Die übrigen Kantone, sämmtlich vorwiegend von römisch-kirchlichen Einflüssen beherrscht, haben keine speziellen Gesetze zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Dasselbe gilt von dem sub 3. genannten Freiburg hinsichtlich der Verhältnisse der katholischen Kirche. Spezielle Staatsgesetze für die kathol. Kirche bestehen außerdem in: Schaffhausen, Thurgau, Genf; erstere beiden sind allgemeiner Natur und wurden

katholischerseits angenommen; das Genfer Gesetz aber ist ein vollständiges Organisationsgesetz und wurde römischerseits nicht angenommen, so daß die ganze Organisation, Kirchen, Vermögen ꝛc. an die national-katholische Richtung übergingen. Baselstadt hat verfassungsmäßig bestimmt, daß die äußere Ordnung auch der katholischen Kirche durch Staatsgesetz geregelt werden solle, ein solches ist aber bis jetzt nicht ergangen.

Die evangelische Kirche ist speziell von Staatswegen organisirt in: Zürich, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden; allgemeine Gesetze hinsichtlich der evangelischen Kirche, wobei die eigentliche Organisation der Kirche selbst unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung überlassen wurde, bestehen in: Sct. Gallen, Freiburg.

Staatliche Kirchengesetze ohne Unterschied der Confessionen bestehen in: Neuenburg, Bern, Sct. Gallen; nur die beiden erstgenannten sind vollständige Organisationsgesetze, das erstere für Protestanten, Katholiken, Juden, das zweite für die protestantische und katholische Kirche; von der römischen Richtung wurde das bernische Kirchengesetz nicht angenommen, die staatliche Organisation, Kirchen, Vermögen ꝛc. gingen deshalb vollständig auf die nationalkatholische Richtung über.

Innerhalb der evangelischen Kirche führten die staatlichen Kirchengesetze zu Spaltungen und freikirchlichen, vom Staat völlig unabhängigen Bildungen, in: Genf, Waadt, Neuenburg und Bern.

Kirchliche Spezialgesetze wurden ferner noch erlassen: 1) in Genf: sur le culte extérieur; sur les corporations religieuses. 2) in Bern: betreffend Störung des religiösen Friedens, 3) in Sct. Gallen: betr. Begräbnißwesen; betr. geistlichen Amtsmißbrauch.

Aus der Masse dieses gesetzlichen Apparates sollen hier nur die wichtigsten Gesetze eine Stelle finden:

I. Bern:

1. Kirchengesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

§ 2. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Konfession und Religionsgenossenschaft gestattet. Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden

oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maßnahmen zur Abhülfe zu treffen.

§ 3. Das Begräbnißwesen ist Ortspolizeisache. Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbniß auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden. Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

§ 4. Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Vertrage beruht, ist von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen. Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Die kirchgemeindeweise Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind. Zur nähern Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Große Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen.

§ 5. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Korporationen, d. h. auf die Kirchgemeinden. Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen.

II. Organisation der Kirchgemeinden. § 6. Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen: 1) die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen; 2) die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Konfessionen; 3) solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es, daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden. Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Dekrete: a. nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen; b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten.

§ 7. Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören. Sie bildet in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände eine Kirchgemeindeversammlung, einen Kirchgemeinderath. Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchgemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden.

A. Die Kirchgemeindeversammlung. § 8. An der Kirchgemeindeversammlung sind diejenigen Angehörigen der Kirchgemeinde stimmberechtigt, welche 1) nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich ein Jahr lang in der Kirchgemeinde aufgehalten haben; 2) sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinderath von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben.

§ 9. Es sollen besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden. Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen.

§ 10. Bezüglich der Zeit und des Verfahrens der Zusammenberufung der Kirchgemeindeversammlung gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Vorschriften.

§ 11. Der Kirchgemeindeversammlung kommen folgende unübertragbare Verrichtungen zu: 1) die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers; 2) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderaths und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde; 3) für die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden: die Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode nach Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes; 4) die Wahl des oder der Geistlichen, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung (§ 37—42); 5) die Annahme oder Abänderung des Kirchgemeindereglements; 6) die Beschlußfassung über Verwendung des Kirchengutes, über Bauten, Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchgemeinderath eingeräumte Kompetenz überschritten wird; 7) die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, Letzteres unter Vorbehalt der Passation durch die Staatsbehörden; 8) das Recht der Beschlußfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältniß zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen. Die unter Ziff. 1—4 hievor vorgesehenen Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vor sich gehen.

§ 12. Der Kirchgemeindeversammlung liegt überdieß die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sittlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob.

§ 13. Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens, sowie über Annahme oder Abänderung des Kirchgemeindereglements unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

B. Der Kirchgemeindrath. § 14. Der Kirchgemeindrath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, je nach Beschluß der Kirchgemeindeversammlung aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliedern. Wählbar in den Kirchgemeindrath ist jeder an der Kirchgemeindeversammlung Stimmberechtigte, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 15. Die Amtsdauer der Kirchgemeindräthe beträgt 2 bis 4 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Neugewählte nur für den Rest der Amtsdauer ein. Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchgemeindrath für eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie die Enthebung davon, wird durch die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes normirt.

§ 16. Der Kirchgemeinderath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder, sowie die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 17. Der Kirchgemeindrath erwählt seinen Vicepräsidenten und seinen Schreiber auf 2 Jahre, mit sofortiger Wiederwählbarkeit.

§ 18. Der Kirchgemeindrath ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde. Als solcher liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämmtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das

Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.

§ 19. In Ermanglung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindereglements kommen dem Kirchgemeindrath namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: 1) die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Ziff. 1—4); 2) die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben; 3) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen; 4) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde; 5) die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht; 6) die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht; 7) die Verwendung des Ertrags des Kirchenguts, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz (§ 11, Ziff. 6).

§ 20. Nimmt der Kirchgemeindrath bei Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen.

§ 21. Bezüglich der Verrichtungen der ehemaligen Sittengerichte in Ehe- und Vaterschaftssachen gelten für den Kirchgemeindrath die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gesetzgebung.

§ 22. In größern Kirchgemeinden kann sich, auf Beschluß der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchgemeindrath, zu besserer Erfüllung seiner Obliegenheiten, in Sektionen theilen. Wo in einer Einwohnergemeinde mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Konfession vorhanden sind, kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden.

§ 23. Das Anstellungsverhältniß der vom Kirchgemeindrathe ernannten Kirchenbediensteten ist durch besondere von ihm zu erlassende Reglemente zu ordnen.

§ 24. Mitglieder des Kirchgemeindrathes und der Kirchgemeindeversammlung sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind. Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeindräthe kann, soweit sie mit den Vorschriften der Gesetze und der Kirchgemeindereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen.

§ 25. Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind. Für Pfarrstellen, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg.

§ 26. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath. Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden: 1) auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten; 2) nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, daß der Kandidat die nöthige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Konfession besitzt.

§ 27. Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen: 1) über Heimat, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten; 2) über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien; 3) über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte. Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden.

§ 28. Für die in § 26, Ziff. 2 und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungskommissionen der verschiedenen Konfessionen aufzustellen. Die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath, im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde (Synodalrath, beziehungsweise katholische Kirchenkommission, § 46 dieses Ges. und § 80 St.-V.) aufzustellen hat.

§ 29. Die Pfarrstellen (Pfarrpfründen) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath; die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt; die Vikariats- und Pfarrverweserstellen endlich durch den betreffenden Kirchgemeindrath im Einverständniß mit der Kirchendirektion.

§ 30. Alle Wahlen zu geistlichen Stellen — mit Ausnahme der Vikariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff.

§ 31. Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Kanton im Amt stehen, finden bei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine Anwendung.

§ 32. Dem nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von 3 Monaten gestattet.

§ 33. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für die Amtsentsetzung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienst zur Folge. Bei bloßer Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Verwendung im aktiven Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen.

§ 34. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können vom Regierungsrath, nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten,

in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden. Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Rücktritts zukommenden Staatsbesoldung.

§ 35. Jeder in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Geistliche ist zum aktiven Kirchendienst verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind. Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen Entschädigung zur Abhülfe im aktiven Kirchendienst verwendet werden. Urlaubsgesuche auf längere oder kürzere Zeit werden von der Kirchendirektion, Dispensation vom Kirchendienst auf Lebenszeit, auf das Gutachten der kirchlichen Behörde, vom Regierungsrath ertheilt.

§ 36. Insbesondere werden den im bernischen Kirchendienst befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen auferlegt: 1) daß sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen und sich der Betreibung jedes demselben nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten; 2) daß sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffs in die staatlichen Angelegenheiten enthalten.

§ 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde infolge Auslaufs der Amtsdauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeindrath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht. Beschließt die Kirchgemeindeversammlung Nicht-Ausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. Beschließt sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeindrath ungesäumt die Ausschreibung zu veranstalten.

§ 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrist das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeindrath zu Handen der Kirchgemeinde mittheilt.

§ 39. Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeindrath zusammenzuberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letztern den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber. Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl. Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle. Im erstern Falle wird gemäß §§ 37, 38 und 39 verfahren. Beschließt die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden. Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

§ 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben.

§ 42. Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist der Staatsbehörde das Wahlprotokoll zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzusenden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von §§ 37 u. ff. anzuordnen. Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, daß bei derselben entweder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindereglements verletzt worden sind.

§ 43. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so daß von da an ihre erste Wiederwahl gemäß §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat. Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl.

IV. Besondere Bestimmungen. § 44. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesammte kirchliche Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen. Namentlich sind durch Dekrete des Großen Rathes und nach den hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgende Gegenstände näher zu ordnen:

A. Die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode. § 45. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmäßigen, kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, daß auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Die Organisation von Bezirkssynoden, sowie die Festsetzung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Kantonssynode überlassen.

§ 46. Ein frei aus der Mitte der Kantonssynode zu erwählender ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche.

§ 47. Der Kantonssynode und, innert den Grenzen der erhaltenen Kompetenz, ihrem Vorstande stehen folgende Befugnisse zu: 1) Das Recht, alle innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung des Staats (§ 80 der Staatsverfassung und § 49 dieses Gesetzes) und des Veto's der Kirchgemeinden nach Mitgabe der hienach folgenden Bestimmung. Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeindrath die Abstimmung über einen Erlaß oder Beschluß der Kantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen. 2) Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äußern Kirchenangelegenheiten. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den

Kultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten.

B. Die Organisation der katholischen Kirchenkommission. § 48. Die katholische Kirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren.

C. Das staatliche Genehmigungsrecht. § 49. Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates. Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift. Werden solche Erlasse und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheißen, bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen, sowie die Kirchgemeinderäthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen. Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt.

D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen. § 50. Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach um 25%, durch Dekret des Großen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er in demselben verbleibt. Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenchöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweilen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien. Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin.

E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen. § 51. Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden. Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken.

§ 52. Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret vorbehalten.

F. Die Errichtung einer höhern katholisch-theologischen Lehranstalt. § 53. Es ist im Anschluß an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluß an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten. Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten ist ein Stipendienkredit auszusetzen, welcher ausschließlich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren.

V. Schlußbestimmungen. § 54. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Große Rath und der Regierungs-

rath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Dekrete, Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen.

§ 55. Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungsweise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben. Namentlich werden aufgehoben: 1) der zweite Titel des I. Theils des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme der zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes (Satz 88 bis und mit 107); 2) die Dekrete vom 7. Mai 1804 und vom 18. Christmonat 1824, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind; 3) die Verordnung vom 26. März 1806; 4) die Art. 1, 3, 5, 6, Art. 7 soweit er sich auf die Staatsbesoldung bezieht, Art. 8, 10, 11 und 13 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815; 5) die Verordnung vom 9. Januar 1816 und das Dekret vom 15. Mai 1816; 6) die Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichen vom 14. März 1816, mit Ausnahme der Art. 2 u. 3 derselben; 7) die Verordnung vom 22. August 1823; 8) die Predigerordnung vom 20. Sept. 1824; 9) das Dekret vom 2. März 1843 mit Vollziehungsbeschluß vom 22. Mai 1843; 10) das Gesetz vom 19. Januar 1852 und das Dekret vom 19. November 1860; 11) das Gesetz vom 27. Wintermonat 1852; 12) die Art. 60, 61, 62 u. 63 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852; 13) die Visitationsordnung vom 4. März 1854; 14) das Dekret vom 8. März 1854; 15) das Reglement vom 9. November 1854 und der Beschluß vom 30. Juni 1871; 16) der Beschluß vom 14. Januar 1856; 17) das Dekret vom 10. November 1857, die Verordnung vom 12. Mai 1858, das Dekret vom 7. April 1862, das Dekret v. 29. Mai 1865 und der Beschluß v. 27. Mai 1869; 18) das Gesetz vom 4. November 1859; 19) die Verordnung vom 26. Dezbr. 1862.

2. Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens.

§ 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widersetzlichkeit fortdauert. Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbuße bis zu tausend Franken oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht

anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 5. Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Zeremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1) der Feldgottesdienst gemäß den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern; 2) die kirchliche Begräbnißfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen; 3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben. Widerhandlungen werden mit Geldbuße bis zu zweihundert Franks oder mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft.

§ 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbuße bis zu zweihundert Fr. oder mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

§ 7. Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch), sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen: I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Obergerichts statt. II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St.-V.) in dem Sinne, daß der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt. III. Die ausgesprochenen Strafen (Buße, Gefängniß) haben den Charakter von bloßen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniß und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

II. Genf:

1. Loi constitutionelle sur le culte catholique. Du 19. Fervier 1873.

Art. 1. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les Citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux. Ils sont révocables.

Art. 2. L'Evêque diocésain reconnu par l'Etat peut seul, dans les limites de la Loi, faire acte de juridiction et d'administration épiscopales. Si l'Evêque diocésain délègue ses pouvoirs à un mandataire, il ne peut le faire que sous sa responsabilité, et ce délégué devra être agréé par le Conseil d'Etat. L'assentiment donné par le Conseil d'Etat

à ce mandataire peut toujours lui être retiré. Les paroisses catholiques du Canton doivent faire partie d'un diocèse Suisse. Le siége de l'Evêché ne pourra être établi dans le Canton de Genève.

Art. 3. La Loi détermine le nombre et la circonscription des Paroisses, les formes et les conditions de l'élection des Curés et des Vicaires, le serment qu'ils prêtent en entrant en fonctions, les cas et le mode de leur révocation, l'organisation des Conseils chargés de l'administration temporelle du Culte, ainsi que les sanctions des dispositions législatives qui le concernent.

Art. 4. Sont abrogés les articles 130 et 133 de la Constitution de 1847 et généralement toutes les dispositions contraires à la présente Loi. *Dispositions transitoires.* Les Curés et les Vicaires actuellement en fonctions et nommés suivant le mode précémment en vigueur ne sont pas soumis à l'élection. Toutes les autres prescriptions de la Loi, y compris le serment, leur sont applicables.

2. Loi organique sur le culte catholique. Du 27. Aoute 1873.

Article 1. Les paroisses catholiques du Canton de Genève forment vingt-trois circonscriptions réparties comme suit:

Paroisse	à laquelle ressortissent les catholiques de:
1° Ville de Genève,	Eaux-Vives et Plainpalais.
2° Aire-la-Ville,	Russin et Dardagny.
3° Avusy,	Chancy.
4° Bardonnex,	Plan-les-Ouates.
5° Bernex,	Cartigny.
6° Carouge,	Troinex.
7° Collex-Bossy,	Bellevue.
8° Collonge-Bellerive,	Cologny.
9° Confignon,	Onex et Perly.
10° Corsier,	Anières.
11° Chêne-Bourg,	Chêne-Bougeries.
12° Choulex,	Vandœuvres.
13° Hermance.	
14° Lancy.	
15° Meinier,	Gy et Jussy.
16° Meyrin,	Satigny.
17° Presinges,	Puplinge.
18° Grand-Saconnex,	Pregny et Petit-Saconnex.
19° Soral,	Laconnex et Avully.
20° Thônex.	
21° Vernier.	
22° Versoix,	Céligny, Genthod.
23° Veyrier.	

Art. 2. La paroisse de Genève a trois Curés. Ils répartissent entre eux leurs fonctions, sous l'approbation du Conseil supérieur institué à l'art. 11. Chaque autre paroisse a un Curé. La paroisse de Genève a en outre quatre Vicaires. Celle de Carouge en a deux. Celle de Bardonnex en a un. Celle de Bernex en a un.

Art. 3. Le traitement des Curés et des Vicaires est fixé comme suit: Curés de Genève, chacun Fr. 3000, Curé de Carouge Fr. 2500, Curés des autres paroisses Fr. 2000, Vicaires de Genève, chacun Fr. 2500, Vicaires de Carouge, chacun Fr. 1800, Vicaires des autres paroisses, chacun Fr. 1500. Le Curé de Confignon reçoit en outre une indemnité

de 500 francs pour le service d'Onex et de Perly. Celui du Grand-Saconnex, une indemnité de 500 francs pour le service de Pregny. Celui du Presinges, une endemnité de 500 francs pour le service de Puplinge. Aucun casuel ne peut être réclamé pour le service religieux des baptêmes, des mariages et des enterrements.

Art. 4. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur le rôle des électeurs cantonaux domiciliés dans la paroisse où a lieu la vacance. Le rôle sera publié pendant quinze jours avant la votation. Nul ne peut voter dans les élections de deux cultes différents.

Art. 5. A chaque vacance, une inscription est ouverte au bureau du Conseil supérieur; sont admis à s'inscrire tous les ecclésiastiques ordonnés prêtres dans l'Eglise catholique. Les Curés et les Vicaires ne pourront, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, exercer des fonctions, ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférées par l'élection. Cette autorisation est toujours révocable.

Art. 6. Avant leur installation, les Curés et les Vicaires prêtent devant le Conseil d'Etat le serment suivant: „Je jure devant Dieu de me conformer strictement aux dispositions constitutionnelles et législatives sur l'organisation du culte catholique de la République et d'observer toutes les prescriptions des Constitutions et des Lois cantonales et fédérales. Je jure encore de ne rien faire contre la sureté et la tranquilité de l'Etat; de prêcher à mes paroissiens la soumission aux Lois, le respect envers les magistrats et l'union avec tous leurs concitoyens."

Art. 7. La suspension des Curés et des Vicaires peut être prononcée par décision motivée du Conseil d'Etat pour violation du serment, et du Conseil supérieur pour des faits disciplinaires. Dans ce dernier cas, la mesure est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat. Cette suspension peut s'étendre jusqu'au terme de quatre ans. Les Curés suspendus ne pourront pas avant ce laps de temps se présenter aux suffrages des électeurs. Les motifs de la suspension doivent être préalablement communiqués à l'ecclésiastique intéressé. Celui-ci, s'il le réclame, est entendu par une délégation du Conseil d'Etat. Les dispositions ci-dessus n'excluent ni les droits ni la compétence qui pourront être reconnus à l'autorité episcopale et synodale.

Art. 8. Les électeurs d'une paroisse peuvent, par pétition motivée, demander que leur Curé ou leurs Vicaires soient soumis à une nouvelle élection. La pétition doit être appuyée, pour la paroisse de la Ville de Genève par le quart, et pour les autres paroisses, par le tiers des électeurs inscrits, et être adressée au Conseil d'Etat, qui statuera sur la demande après avoir pris le préavis du Conseil supérieur. Dans le cas où la pétition sera signée par la majorité absolue des électeurs inscrits, le Conseil d'Etat sera tenu de faire procéder à de nouvelles élections. Les Curés et les Vicaires non réélus ne pourront se représenter aux suffrages des électeurs de la même paroisse qu'après le terme de quatre ans.

Art. 9. Chaque paroisse est administrée par un Conseil pris parmi les électeurs laïques. Ce Conseil est composé de neuf membres pour la paroisse de Genève et de cinq pour les autres paroisses. Le Curé de la paroisse assiste aux délibérations du Conseil avec voix consultative. Ces Conseils sont nommés pour quatre ans, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles. Ils font leur règlement organique, lequel est

soumis à l'approbation du Conseil supérieur. Les délibérations des Conseils de paroisse sont publiques.

Art. 10. L'élection des Curés et des Vicaires, ainsi que celle des Conseils de paroisse, a lieu suivant les formes fixées par la Loi pour les élections municipales. Ces élections sont présidées par deux délégués du Conseil supérieur. Si, dans une votation pour l'élection d'un Curé ou d'un Vicaire, le nombre des votants reste inférieur au quart des électeurs inscrits, la cure restera vacante jusqu'au moment où le Conseil d'Etat, sur une pétition des paroissiens, sur une demande du Conseil supérieur, ou même d'office, croira convenable de faire procéder à une nouvelle votation.

Art. 11. L'administration des Conseils de paroisse est soumise au contrôle d'un Conseil supérieur, nommé tous les quatre ans, par un Collége unique, composé de tous les électeurs catholiques du Canton. La convocation de ce Collége, le lieu de sa réunion, le choix de la présidence de l'élection, sont déterminés par Arrêté du Conseil d'Etat. — Cette élection aura lieu suivant les formes établies par l'art. 37 de la Constitution genevoise de 1847.

Art. 12. Le Conseil supérieur est composé de vingt-cinq membres laïques pris parmi les électeurs, et de cinq ecclésiastiques choisis parmi les Curés et les Vicaires nommés conformément à la présente Loi, ou maintenus en vertu de la Loi constitutionelle du 19. Février 1873. Il est renouvelé intégralement, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles.

Art. 13. Le Conseil supérieur exerce une surveillance générale sur les intérêts de l'Eglise. Il soumet son règlement organique à l'approbation du Conseil d'Etat. Les délibérations du Conseil supérieur sont publiques. Le huis clos sera prononcé si la demande qui en est faite est appuyée par le quart des membres présents. Cette disposition est applicable aux Conseils de paroisse. Le Conseil supérieur fait dresser les tableaux électoraux pour les élections des Curés et des Vicaires, des Conseils de paroisse, ainsi que ceux destinés à l'élection du Conseil supérieur. Les personnes inscrites sur les listes électorales d'un culte ne peuvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que deux années après leur radiation sur les premières listes. Le Conseil d'Etat statue sur toutes les réclamations relatives à la formation et la publication des tableaux électoraux.

Art. 14. Il y aura réélection lorsque, par mort ou démission, les Conseils de paroisse de cinq membres seront réduits à trois, celui de Genève à six, et le Conseil supérieur à vingt.

Art. 15. Les églises et les presbytères qui sont propriété communale, restent affectés au culte catholique salarié par l'Etat. Leur destination ne peut être changée que par des décisions prises par les Conseils municipaux des communes co-propriétaires et approuvées par le Conseil d'Etat.

Disposition transitoire. Jusqu'à la constitution du Conseil supérieur, le Conseil d'Etat est chargé de la confection des tableaux électoraux, de la délégation des commissaires, et généralement des pouvoirs nécessaires pour faire procéder aux élections prévues par la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

3. Loi constitutionelle modifiant le chap. I. du tit. X. de la Constitution (Organisation der protestantischen Nationalkirche).

Art. **114**. L'Eglise nationale protestante se compose des Suisses protestants qui acceptent les formes organiques de cette Eglise telles qu'elles sont établies ci-après.

Art. **115**. L'administration de l'Eglise nationale protestante est exclusivement confiée à un Consistoire.

Art. **116**. Le Consistoire est composé de vingtcinq membres laïques et de six pasteurs, tous pris parmi les électeurs.

Art. **117**. Il est nommé par un Collége unique formé de tous les citoyens Suisses protestants, jouissant des droits politiques dans le Canton de Genève. La convocation de ce Collége, le lieu de sa réunion et le choix de son Président, sont déterminés par le Conseil d'Etat. La Loi règle les autres formes de l'élection, à laquelle est applicable l'article 37 de la Constitution. Nul ne peut être porté sur les listes électorales de deux cultes différents. Un électeur ne peut être maintenu sur les listes électorales d'un culte contre sa volonté. Les personnes inscrites sur les listes électorales d'un culte ne peuvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que deux années après leur radiation sur la première liste.

Art. **118**. Les membres du Consistoire sont élus pour quatre ans; ils sont immédiatement rééligibles.

Art. **119**. Dans l'intervalle de deux élections, si le nombre des membres du Consistoire était réduit à vingt par suite de décès ou dé démissions, les électeurs seraient convoqués pour le compléter.

Art. **120**. Le Consistoire nomme dans son sein une Commission exécutive composée du Président, qui doit être laïque, et de quatre autres membres. Cette Commission est chargée de pourvoir à l'exécution des Arrêtés pris par le Consistoire.

Art. **121**. Le Consistoire exerce une surveillance générale sur les intérêts de l'Eglise. Il règle tout ce qui a rapport au Culte, à l'organisation de l'enseignement religieux et à l'administration de l'Eglise. Il détermine le nombre et la circonscription des paroisses, sous réserve de l'approbation dû Conseil d'Etat. Il peut confier des charges pastorales temporaires à des gradués en théologie. Il peut adresser des avertissements aux pasteurs.

Art. **122**. Les fonctions des membres du Consistoire sont gratuites.

Art. **123**. Le Canton est divisé en paroisses. La Ville de Genève ne forme qu'une paroisse. Les pasteurs sont nommés par les Citoyens protestants de la paroisse à pourvoir. Est électeur paroissial tout électeur de l'Eglise domicilié dans la paroisse depuis trois mois au moins. Nul ne peut être électeur dans plus d'une paroisse. Pour être éligible aux fonctions pastorales, il faut: 1° être âgé d'au moins vingt-cinq ans; 2° être gradué de la Faculté de théologie protestante de l'Université de Genève, ou porteur de titres académiques reconnus comme équivalents par cette Université. L'élection des pasteurs a lieu suivant les formes fixées pour les élections municipales. La Loi détermine le serment que les pasteurs doivent prêter en entrant en charge, ainsi que les cas et le mode de leur révocation. Chaque pasteur enseigne et prêche librement sous sa propre responsabilité; cette liberté ne peut être restreinte ni par des confessions de foi, ni par des formulaires liturgiques.

Les articles 124 et 125 sont abrogés.

Art. **126**. La Compagnie des pasteurs se compose des pasteurs en office. Elle soumet au Consistoire de son chef ou sur l'invitation de

ce corps, à titre de préavis, les mesures qu'elle juge convenables aux intérêts de l'Eglise.

L'article 127 est abrogé. Sont abrogées toutes les dispositions législatives et règlementaires contraires à la présente Loi.

Dispositions transitoires. Les dispositions législatives prévues aux art. 117 et 123 constitutionnels nouveaux seront proposées par le Conseil d'Etat au Grand Conseil dans le délai de six mois à partir de l'adoption par le Peuple de la présente Loi. Dans le même délai le Consistoire soumettra à l'approbation du Conseil d'Etat un arrêté fixant le nombre et la circonscription des paroisses d'après les principes établis dans la présente Loi. Sont éligibles aux fonctions de pasteurs et peuvent être appelés à remplir des fonctions pastorales temporaires, les ministres consacrés par la Compagnie des pasteurs antérieurement à la présente Loi.

4. Loi sur le culte extérieur. Du 7 Juin 1871.

Art. unique. Le Conseil d'État est autorisé à interdire toutes cérémonies religieuses sur la voie publique lorsqu'il estime cette interdiction nécessaire dans l'intérêt de l'ordre public. Le Conseil d'État est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

5. Loi sur le culte extérieur. Du 28 Août 1875.

Art. 1er Toute célébration de culte, procession ou cérémonie religieuse quelconque, est interdite sur la voie publique.

Art. 2. Est excepté de cette interdiction le service divin prescrit par les Autorités militaires, pour les troupes cantonales et fédérales.

Art. 3. Le port de tout costume ecclésiastique ou appartenant à un ordre religieux est interdit sur la voie publique à toute personne ayant un domicile ou une résidence dans le Canton.

Art. 4. Les contrevenants sont passibles des peines de un à huit jours d'arrêts de police et de dix à cinquante francs d'amende.

Art. 5. Sont passibles des mêmes peines, les auteurs et complices de désordres, d'excitation au mépris des Lois ou des Autorités, ainsi qu'à la haine entre citoyens, résultant de la célébration d'un culte public dans une propriété privée.

Article abrogatoire. Sont abrogées toutes les dispositions des Lois, Arrêtés et Règlements contraires à la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

6. Loi sur les corporations réligieuses. Du 3 Février 1872.

Art. 1er. Toute réunion de personnes appartenant à un Ordre religieux quelconque ou à une Corporation religieuse constituée à Genève ou à l'étranger, et vivant en commun, de même que toute réunion de personnes vivant en commun dans un but religieux et sous une règle uniforme, constituent une Corporation religieuse, soit Congrégation.

Art. 2. Toute Corporation qui se sera établie dans le Canton sans autorisation, ou qui, après avoir obtenu cette autorisation, aura enfreint les conditions qui lui auront été imposées, sera dissoute par le Conseil d'État, et l'Établissement fermé.

Art. 3. Les Supérieurs, Directeurs ou Chefs reconnus d'une Corporation dissoute en vertu de l'article précédent, seront passibles d'une

amende de cinq cents francs au maximum. En cas de récidive, cette amende pourra s'élever à cinq mille francs. La peine sera réduite de moitié pour les autres Membres.

Art. 4. Les personnes qui auront sciemment accordé, à quelque titre que ce soit, l'usage de leur immeuble à une Corporation non autorisée, seront passibles d'une amende de cinq cents à dix mille francs.

Art. 5. Toutes les Corporations ou Congrégations religieuses existant sur le territoire du Canton, sont tenues de solliciter l'autorisation nécessaire dans le délai de trois mois, à partir de la promulgation de la Loi. Le Conseil d'État est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

7. Arrêté législatif zum Geſetze sub 6. Du 29. Juin 1872.

Article premier. Sont autorisées à s'établir dans le Canton de Genève: *A.* La Corporation des Sœurs de la Charité de la rue des Chanoines, au nombre de 12 membres au maximum. *B.* La Corporation des Sœurs de la Charité des Petits-Philosophes, au nombre de 10 au maximum. *C.* La Corporation des Sœurs de la Charité de Carouge, au nombre de 4 au maximum. *D.* La Corporation des Sœurs de la Charité de Chêne-Bourg, au nombre de 8 au maximum. *E.* La Corporation des Sœurs de la Charité de Versoix, au nombre de 5 au maximum. *F.* La Corporation des Sœurs de la Charité de la Rue de Lausanne, au nombre de 9 au maximum. *G.* La Corporation des Petites Sœurs des pauvres de Carouge, au nombre de 12 au maximum. Ces Corporations ne pourront s'occuper que d'œuvres de charité et de bienfaisance. L'enseignement leur est interdit.

Art. 2. Les Corporations qui dirigent actuellement des écoles enfantines, pourront continuer à y recevoir des enfants des deux sexes, au-dessous de l'âge de six ans, mais seulement dans les Communes où des établissements de cette nature n'ont pas été créés, ou ne seront pas créés ultérieurement par l'Autorité Municipale ou Cantonale.

Art. 3. Les autorisations accordées par les art. 1 et 2, sont accordées pour 10 ans et sont toujours révocables. Elles ne s'appliquent qu'à l'existence de fait des Corporations qui y sont mentionnées; elles n'impliquent aucune reconnaissance des règles de ces Corporations ni aucun privilége pour leurs membres qui continuent à être soumis aux Lois et aux Règlements ordinaires. Ces Corporations ne sont pas reconnues comme personnes morales. Elles sont soumises à la surveillance et à l'inspection de l'Etat.

Art. 4. Les autorisations demandées par les frères de la doctrine chrétienne, sont refusées, et l'établissement de leur corporation est interdit.

III. Neuenburg:

Loi réglant les rapports de l'état avec les cultes. Du 23 Mai 1873.

Le GRAND CONSEIL, de la république et Canton de Neuchatel, vu les articles 5, 13, 19, 49, 50, 64, 71, 72, 73, 74, 75 et 76 de la Constitution; vu la nécessité de régler à nouveau les rapports de l'Etat avec les différents Cultes publics, dans le sens d'une liberté et d'une égalité plus complètes; sur la proposition du Conseil d'Etat, Décrète:

Chapitre premier. Dispositions générales. Article premier. Le libre exercice des cultes, garanti par l'art. 13 de la Constitution, a lieu dans le Canton, sous réserve de la liberté de conscience et de croyances de tous les citoyens indistinctement. Le culte public protestant et le culte public catholique jouissent de l'appui financier de l'Etat et participent aux revenus des biens ecclésiastiques, conformément aux dispositions de la présente Loi.

Des Paroisses. Art. 2. La Loi institue les Paroisses pour chaque culte. Les Paroisses ont pour attributions de procéder aux élections prévues par la présente Loi.

Art. 3. Le nombre et la circonscription des Paroisses, ainsi que les traitements affectés aux divers postes ecclésiastiques, sont déterminés par une Loi spéciale. Aucune érection de Paroisse, aucun changement à la circonscription des Paroisses, comme aucune modification au budget des Cultes, ne peuvent avoir lieu qu'en vertu d'un décret de l'autorité législative, rendu après avoir entendu tous les intéressés, notamment, s'il y a lieu, les Communes ou Municipalités. En principe, la circonscription actuelle des Paroisses est maintenue.

Art. 4. Sont électeurs en matière ecclésiastique: 1° Tous citoyens neuchâtelois appartenant au culte de la Paroisse et remplissant les conditions prévues pour le droit électoral politique; 2° Tous citoyens suisses qui sont dans le même cas et ont six mois de séjour dans la Paroisse; 3° Sous la même condition d'age, les étrangers qui ne sont ni interdits, ni sous le poids d'une sentence infamante et qui ont un an de séjour dans la Paroisse. Chaque citoyen ne peut voter que dans la Paroisse du culte auquel il appartient: les protestants qui sont membres d'une paroisse allemande ne sont pas électeurs dans la paroisse française.

Art. 5. Sauf les réserves ci-après, les élections ecclésiastiques ont lieu conformément à la Loi sur l'élection des membres du Grand Conseil.

Des ecclésiastiques et du mode à suivre pour leur élection. Art. 6. Les ecclésiastiques qui exercent des fonctions dans le Canton sont: Pour le culte protestant, les Pasteurs ou leurs suffragants et les Diacres et subsides. Pour le culte catholique, les Curés et les Vicaires. Sont éligibles aux fonctions ecclésiastiques: Pour le culte protestant: tout ministre réformé porteur d'un diplôme de licencié, soit de la faculté de théologie de l'Académie de Neuchâtel, soit d'une faculté de théologie suisse, ou de titres équivalents. Pour le culte catholique: tout prêtre séculier.

Art. 7. Sauf les exceptions prévues aux art. 21 et 23, dernier alinéa, les ecclésiastiques sont nommés par les Paroisses. Toute vacance d'un poste pourvu par la Paroisse doit être immédiatement portée par les soins de l'autorité locale à la connaissance du Conseil d'Etat.

Art. 8. En ce qui concerne le culte protestant, les postes vacants sont repourvus à la suite d'un concours ouvert par trois insertions successives dans la *Feuille officielle*. Les inscriptions, avec pièces à l'appui, sont reçues par le Département des Cultes; le concours clos, elles sont portées à la connaissance de la Paroisse, qui est convoquée par le Conseil d'Etat pour l'élection. Lorsqu'il ne se présente aucune inscription, et que d'ailleurs la Paroisse n'a pas de candidats en vue, il est ouvert un nouveau concours comme ci-dessus. Si ce second concours n'aboutit

pas, l'autorité ecclésiastique (voir art. 19 lit. *b*) prend les mesures nécessaires pour faire desservir le poste pendant un provisoire d'une année.

Art. 9. En ce qui concerne le culte catholique, le mode de présentation des candidats est réglé par l'art. 23 ci-après.

Art. 10. Lorsqu'aucun des candidats inscrits au Département des Cultes ne convient à la Paroisse, les électeurs peuvent valablement porter leurs suffrages sur des ecclésiastiques qui ne se seraient pas présentés au concours. Si aucun candidat n'obtient la majorité absolue, le poste est remis au concours suivant les formes prévues pour chaque culte. Si, à la suite de ce second concours, la pluralité des voix se répartit entre plusieurs candidats dont aucun n'obtient la majorité absolue, il est procédé à un troisième tour de scrutin pour lequel ne comptent plus que les voix données aux deux candidats qui ont eu au second tour le plus grand nombre de suffrages.

Art. 11. Tout ecclésiastique, qu'il soit nommé par la Paroisse ou par l'autorité compétente, est soumis à la réélection tous les six ans à dater de sa nomination et au plus tard deux mois avant l'expiration de cette période. En ce qui concerne les Paroisses, leur droit de réélection s'exerce comme suit: La Paroisse est convoquée par le Conseil d'Etat dans les délais prescrits et elle a à se prononcer par *oui* ou par *non* sur le maintien de son ecclésiastique; les bulletins blancs ne comptent pas. Si les *non* l'emportent, le poste est mis au concours, mais l'ecclésiastique non-réélu peut continuer à le desservir pendant les quatre mois qui suivent l'expiration des six années.

Art. 12. La liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable; elle ne peut être restreinte ni par des règlements, ni par des vœux ou engagements, ni par des peines disciplinaires, ni par des formules ou un credo, ni par aucune mesure quelconque. Le droit de suspendre ou de révoquer un ecclésiastique appartient au Conseil d'Etat qui l'exerce soit d'office en cas d'atteinte aux bonnes mœurs ou à l'ordre public, soit sur la demande de l'autorité ecclésiastique ou de la Paroisse en cas d'irrégularité réitérée dans l'accomplissement des fonctions pastorales. Il y a recours au Grand Conseil.

Art. 13. L'ecclésiastique, à quelque titre qu'il soit nommé, est tenu de résider dans sa Paroisse et de s'acquitter régulièrement de ses fonctions telles qu'elles sont déterminées par l'autorité compétente.

De l'usage des temples. Art. 14. Les édifices affectés au culte, qui sont propriété communale ou municipale, sont gratuitement à la disposition des diverses églises ou associations religieuses savoir: les temples protestants pour les associations qui se rattachent au culte protestant; les chapelles catholiques pour celles qui se rattachent au culte catholique. Les demandes sont réglées par l'autorité locale. En cas de conflit, le Conseil d'Etat statuera.

Des fonds des pauvres. Art. 15. Les comptes des pauvres ou fonds des sachets sont soumis chaque année à la vérification du Préfet, et un double certifié est déposé aux archives de la Préfecture.

Chapitre II. Du Culte protestant. *Des colléges d'anciens.* Art. 16. Chaque paroisse nomme pour trois ans un collége d'anciens dont les attributions sont fixées par le Règlement général pour le culte protestant. (Voir art. 18 ci-dessous.)

Du Synode et de ces attributions. Art. 17. L'administration générale de l'Eglise protestante est conférée à un Synode élu tous les

trois ans par l'ensemble des protestants de chaque district. Le Synode se compose de membres nommés directement, dans la proportion d'un ecclésiastique et de deux laïques pour 8,000 âmes de population protestante. Toute fraction au-dessus de 4,000 compte pour 8,000. Le recensement fédéral sert de base. Chaque district forme autant de circonscriptions électorales qu'il y a d'ecclésiastiques à élire. Autant que possible, ces circonscriptions renfermeront un nombre égal d'habitants appartenant au culte protestant, sans toutefois qu'une Paroisse soit divisée en deux ou plusieurs colléges. Le Conseil d'Etat convoque le Synode pour la première session qui suit chaque élection. Les membres du Synode reçoivent une indemnité de route et de présence, équivalente à celle des membres du Grand Conseil.

Art. 18. Le Synode organise l'Eglise et s'organise lui-même par un règlement général, soumis, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 19. Outre ces attributions générales, le Synode exerce, soit directement, soit par l'intermédiaire de son bureau ou de commissions spéciales, les attributions suivantes: *a)* Il veille à ce que les fonctions pastorales soient convenablement remplies; *b)* Il pourvoit au remplacement momentané des Pasteurs ou Diacres qui sont en congé pour cause d'absence ou de maladie, et fait desservir provisoirement les postes restés vacants à la suite de concours infructueux (art. 8); *c)* Il fait procéder à des inspections régulières des temples, cures, archives de Paroisses, etc.; *d)* Il nomme les diacres, subsides et suffragants, et désigne les ecclésiastiques connus sous le nom de *ministres impositionnaires; e)* Il pourvoit à l'installation des Pasteurs et est Diacres; *f)* Il organise, par voie de réglementation ou de toute autre manière, les formes extérieures du culte et l'enseignement religieux, sous réserve de la disposition renfermée dans l'article suivant; *g)* Il publie tous les trois ans avant son renouvellement un rapport détaillé sur sa gestion.

Des Diacres, suffragants et ministres impositionnaires. Art. 20. Les six postes de Diacres de districts pour les Paroisses de langue française sont maintenus. Il sera institué 4 postes de Diacres allemands, savoir: un pour le Vignoble, non compris la Municipalité de Neuchâtel; un pour le district de Val-de-Travers; un pour le district du Val-de-Ruz; un pour les Montagnes, non compris les Municipalités du Locle et de la Chaux-de-Fonds. Les Diacres sont nommés après concours (art. 8) par le Synode qui communique immédiatement les nominations au Département des Cultes; ils sont soumis à réélection tous les six ans; le Règlement général de l'Eglise fixe leurs attributions. Le Réglement général prévoit en outre les postes de subsides, de suffragants et de ministres impositionnaires et détermine leurs attributions. Les nominations faites par le Synode sont communiquées au Département des Cultes. Les traitements et avantages attachés aux postes mentionnés dans cet article ne peuvent être modifiés que par décret de l'autorité législative.

Chapitre III. Du Culte catholique. Art. 21. L'Etat se dessaisit en faveur des Paroisses catholiques du droit de collature qu'il a exercé jusqu'ici en vertu de conventions avec l'évêque diocésain. En conséquence, ces Paroisses seront appelées à élire leurs Curés et Vicaires sur une triple présentation de candidats faite par l'évêque au Conseil d'Etat, et, en cas de non-opposition de celui-ci, transmise par le Département des Cultes au Conseil paroissial ou à défaut à l'autorité locale. Si les Paroisses se refusaient à faire usage de ce droit ou y renonçaient

par la suite, le Conseil d'Etat le maintiendra pour ce qui le concerne et en usera comme du passé.

Chapitre IV. Du Culte israélite. Art. 22. Les communautés israélites existantes ou qui pourraient être créées dans le Canton peuvent en tout temps se mettre au bénéfice de la présente Loi, moyennant qu'elles se conforment aux dispositions que celle-ci renferme. Sera éligible dans ce cas: 1° Aux fonctions de rabbin tout citoyen israélite muni d'un certificat qui lui reconnaît le droit de remplir ces fonctions. 2° Aux fonctions de ministre officiant, tout citoyen reconnu apte par la communauté à remplir ces fonctions.

Chapitre V. Dispositions diverses. Art. 23. Il sera procédé aux réélections sexannuelles prévues aux art. 11 et 21 troisième alinéa pour chaque ecclésiastique séparément à mesure que celui-ci atteindra la fin d'une première, seconde ou ultérieure période de six années à dater de sa nomination au poste qu'il occupe. A cet effet, le Département des Cultes établira et tiendra à jour le tableau des années de service de chaque ecclésiastique.

Art. 24. La nomination des aumôniers de bataillons est réservée au Conseil d'Etat.

Chapitre VI. Dispositions finales. Art. 25. Sont et demeurent abrogées toutes dispositions contraires à la présente Loi, notamment la Loi ecclésiastique du 1er janvier 1849.

Art. 26. Le Conseil d'Etat est chargé de la promulgation et de l'exécution de la présente Loi.

IV. Freiburg:

Kirchengesetz für die reformirte Landeskirche. Vom 8. Mai 1874.

Der Große Rath des Kantons Freiburg, in Ausführung des dritten Alinea des Art. 2 der Kantonsverfassung: Auf den Antrag des Staatsrathes und nach Anhörung der Synode der evangelisch-reformirten Kirche, beschließt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Alle der evangelisch-reformirten Konfession angehörenden Einwohner des Kantons bilden in ihrer Gesammtheit die reformirte Kirche desselben.

Art. 2. Die reformirte Kirche ordnet, innert den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes, selbst ihre auf Dogmen, Disziplin und Organisation bezüglichen Angelegenheiten.

Art. 3. Der Staat übt keine anderen Rechte über die Kirche aus, als diejenigen der öffentlichen Ordnung und der Oberaufsicht. Er schützt die Kirche und ihre Angehörigen in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten.

Art. 4. Alles, was die Organisation der Pfarreien, die Versammlungen der Kirchgemeinden, die Kirchenräthe, ihre Befugnisse, die Lasten und Steuern der Pfarreien betrifft, ist, mit nachstehenden Abänderungen, durch das Gesetz über die Gemeinden und Pfarreien bestimmt: In den in Art. 264 vorgesehenen Fällen werden die Mitglieder des Kirchenrathes, deren Anzahl durch die Synode zu bestimmen ist, unmittelbar von den Kirchgemeinden gewählt. Der Art. 272 ist für die Ernennung des Präsidenten maßgebend.

Art. 5. Die reformirte Kirche zählt gegenwärtig 8 Pfarreien, nämlich: 1. Murten. Dazu gehören die reformirten Einwohner von Murten, Montilier, Galmitz, Oberried-Murten, Lurtigen, Salfenach, Burg, Altavilla und Jeuß und der bernischen Gemeinden Münchenweiler und Clavaleyres.

2. Kordast, wohin alle im katholischen Theil des Seebezirks zerstreuten Protestanten pfarrgenössig sind. 3. Kerzers, welche Pfarrei die reformirten Einwohner von Kerzers und Freschels mit den bernischen Gemeinden Gurbrü, Wyler-Oltigen und Golaten in sich begreift. 4. Ferenbalm. Hieher gehören die reformirten Einwohner von Ulmitz, Gempenach, Büchslen, Agriswyl und Oberried-Ferenbalm, als Theil der bernischen Pfarrei Ferenbalm. 5. Merlach begreift in sich die reformirten Einwohner von Merlach, Kurwolf, Kurlevon und Kussiberle und Greng. 6. Mottier mit den reformirten Einwohnern von Ober- und Niederwistenlach. 7. Freiburg, wozu alle im Saanebezirk wohnenden Protestanten gehören. 8. St. Antoni begreift in sich alle im Sensebezirk zerstreuten Protestanten.

Art. 6. Neue Pfarreien können nur durch ein Dekret des Großen Rathes errichtet werden.

Art. 7. Das Dekret, durch welches die Errichtung einer neuen Pfarrei beschlossen wird, bestimmt auch, wie die Auslagen derselben zu bestreiten sind. Der Staat leistet, wenn nöthig, in Anwendung des Art. 20 der Verfassung, einen Beitrag an diese Ausgaben und wird auch in Zukunft, wie bisher, der Pfarrei Freiburg eine jährliche Beisteuer verabreichen.

Art. 8. Die Mitglieder der protestantischen Kirche haben keine Steuern zu bezahlen, deren Ertrag ausschließlich zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet wird.

Art. 9. Die religiösen Verhältnisse in der Pfarrei Kerzers und in den gemischten Pfarreien Ferenbalm und Murten richten sich auch in Zukunft nach den besondern Verträgen zwischen den Ständen Bern und Freiburg.

Tit. II. Von den kirchlichen Behörden. Kap. I. Organisation. Art. 10. Die kirchlichen Behörden, welchen die Verwaltung der reformirten Kirche im Kanton zusteht, sind: a) Die Gesammtheit der Pfarreien als höchste und unumschränkte Autorität in kirchlichen Dingen; b) die Kirchensynode als gesetzgebende und verwaltende Behörde; c) die Synodalkommission als vollziehende Behörde der Synode; d) die Kirchgemeinden oder Pfarreiversammlungen; e) die Kirchenräthe als Polizei- und vollziehende Behörden in den Pfarreien.

Kap. II. Befugnisse der kirchlichen Behörden. § 1. Gesammtheit der Pfarreien. Art. 11. Die Pfarreigenossen in ihrer Gesammtheit stimmen ab über: a) Die Annahme oder Verwerfung von Abänderungen an kirchlichen Verordnungen oder am gegenwärtigen Gesetze. Abänderungen von kirchlichen Reglementen können nur auf Vorschlag der Synode, Abänderungen am gegenwärtigen Gesetz nur auf Vorschlag des Großen Rathes gemacht werden. b) Ueber Fragen von großer Wichtigkeit für die Kirche, wenn ein Drittel der Mitglieder der Synode oder vier Kirchenräthe es verlangen.

Art. 12. Die Abstimmungen finden in den Kirchgemeinden statt; die Protokolle derselben werden in kürzester Frist der Synodalkommission übermittelt. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet über Annahme oder Verwerfung.

Art. 13. Die Synodalkommission macht das Resultat der Abstimmung bekannt, worauf die getroffene Entscheidung in Kraft tritt.

§ 2. Von der Synode. Art. 14. Die Synode besteht: a) Aus allen angestellten Pfarrherren und dem Diakon; b) aus den weltlichen Abgeordneten der Pfarreien, welche nach folgendem Verhältniß gewählt werden: die Pfarreien mit einer Bevölkerung von 700 Seelen und darunter ernennen zwei Abgeordnete, diejenigen von mehr als 700 Seelen ebenfalls zwei für

die ersten 700 und je einen weitern für jede folgende Zahl von 700. Brüche von 350 und darüber zählen für 700.

Art. 15. Die Synode arbeitet alle Reglemente aus in Bezug auf ihre Amtsdauer, die Unvereinbarkeit der Stellen ihrer Mitglieder unter sich oder mit andern öffentlichen Beamtungen, den Sitz ihrer Versammlungen und ihrer Büreaux, die Zeit ihrer Sitzungen, die Gültigkeit ihrer Entscheidungen, die Ernennung ihres Büreau, seine Befugnisse und Verpflichtungen; in Bezug auf die Zusammensetzung der Synodalkommission und deren Befugnisse, die Form ihres Verkehrs und desjenigen der Synodalkommission mit den Kirchenräthen und den Kirchengemeinden innert den Grenzen des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien; in Bezug auf die Befugnisse, die den Kirchenräthen und Kirchengemeinden außer denjenigen, die ihnen durch das so eben genannte Gesetz verliehen werden, noch für ihre religiösen Bedürfnisse zu ertheilen sind.

Art. 16. Ebenso bestimmt die Synode alles was Bezug hat auf die Pfarrherren, ihre Wahl, Amtsdauer, abfällige Abberufung und ihre Verpflichtungen in den Pfarreien; auf die Wahl der Diakone und Pfarrverweser, auf die Bestimmung der Gehalte und die Vertheilung der Verpflichtungen zwischen den Pfarrien und der Synode.

Art. 17. Die Synode bestimmt alles Nähere über die Pfarreikassen; sie kann eine Synodalkasse errichten und die Art der Unterhaltung derselben, ihre Lasten und ihre Verwaltung festsetzen.

Art. 18. Alle Reglemente, welche sich auf die in Art. 15, 16 u. 17 aufgezählten Gegenstände beziehen, treten in Kraft, sobald sie von der Gesammtheit der Pfarrgenossen, gemäß den Bestimmungen der Art. 11, 12 u. 13 angenommen sind. Immerhin ist diese Verfügung nicht auf das, dem gegenwärtigen Gesetz angehängte Reglement anwendbar.

Tit. III. Art. 19. Durch das gegenwärtige Gesetz werden das Gesetz über die evangelisch-reformirte Kirche vom 21. Hornung 1854, sowie alle demselben zuwider laufenden Reglemente, Dekrete und Gebräuche aufgehoben.

Art. 20. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

V. Sct. Gallen:

1. **Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen.** Erlassen am 15. Juni 1859. In Kraft getreten am 18. August 1859.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Artikels 22 der Verfassung, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Besorgung jener Gegenstände, welche den beiden Konfessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes und haben nach solcher gesetzliche Kraft.

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Konfession bilden die Behörde, von welcher die Organisation ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Abfassung der Entwürfe an Kommissionen, die in oder außer ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organisationsverordnungen gelangen an den Kleinen Rath zum Druck und zur Versendung an die Mitglieder des Großen Raths.[1])

[1]) Art. 2 gilt nicht mehr.

Art. 3. Diese Organisationsverordnungen sollen ihrem durch den Artikel 22 der Verfassung bezeichneten Zweck entsprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge, und hat sowohl das Recht, die ihm zugehende Organisation der einzelnen Konfessionstheile, als auch einzelne Artikel derselben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Konfession zurückzuweisen, wenn vorstehende Vorschriften darin außer Acht gesetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom Großen Rathe genehmigten Organisation eines Konfessionstheils sind abermals die Vorschriften des Art. 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Konfessionskollegien werden von dem ältesten Mitgliede jeder Konfession eröffnet. Die weiteren Wahlbestimmungen sind den organischen Verfügungen der Konfessionskollegien überlassen.

Art. 6. Das Kollegium jeder Konfession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Besorgung ihrer Angelegenheiten nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Konfession sind dem Kollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.

Art. 8. Gleich wie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfessionstheils über sämmtliche, ihm durch die Verfassung zur Besorgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürftig.

Art. 9. Die Genehmigung des Staates wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluß der obersten Kantonsbehörde (des Großen Rathes), welcher gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 10. Die kirchlichen Behörden beider Konfessionen sind befugt, allgemeine Verordnungen und Kundmachungen in Angelegenheiten der betreffenden Religionsgenossenschaft zu Handen der Angehörigen derselben zu erlassen; sind jedoch pflichtig, solche Erlasse vor deren Veröffentlichung dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung bekannt machen.

Art. 11. Das kathol. Kollegium ist verpflichtet, für Verständigungen mit der kirchlichen Oberbehörde über Aenderungen im Bisthum die Genehmigung des Großen Rathes nach Art. 8 und 9 einzuholen.

Art. 12. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für ökonomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Konfessionstheils liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, sowie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden. Ueber den Gang des Rechnungs- und des Steuerwesens hat der Regierungsrath die Oberaufsicht zu führen, und es werden ihm zu diesem Zwecke von den konfessionellen Oberbehörden die Vermögensausweise der bezüglichen Genossenschaften zugestellt.

Art. 14. Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendungen oder gesetzwidrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Regierungsrathe anzubringen, der den erforderlichen Untersuch pflegen und

nach Vorschrift der Gesetze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll.

Art. 15. Bei Pfründen-Besetzungen beider Konfessionen haben die konfessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden habe, und im letztern Falle solche zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath zu leiten. Sämmtliche im Kanton St. Gallen wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Dieselben sollen, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden.[1])

Art. 16. Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Konfessionen so zu ordnen, daß dadurch in die Kompetenz des Zivilrichters, der über ökonomische Ansprachen allein zu entscheiden befugt ist, nicht eingegriffen wird.

Art. 17. Für Leitung und Besorgung des Erziehungswesens bestellt jede Konfession eine Behörde, und erläßt gleichfalls die für diesen Gegenstand erforderlichen Verordnungen, Alles jedoch mit Beobachtung des Art. 8. Jedem Konfessionstheil wird zur Unterstützung des Erziehungswesens jährlich ein Beitrag von Fr. 10,000 aus der Staatskasse geleistet. Die Erziehungsbehörden sind pflichtig, dem Kleinen Rath über dessen Verwendung jährlich Ausweis zu geben.[2])

Art. 18. Dem Regierungsrathe steht das Recht zu, von den Konfessionsbehörden über ihre Verrichtungen Bericht einzuziehen und in dieselben Einsicht zu nehmen. Ueber Gang und Stand des Erziehungswesens soll ihm jedoch auch unaufgefordert jährlich von jeder Konfession Bericht und Ausweis gegeben werden.[3])

Art. 19. Das Gesetz vom 16. August 1855 über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Verordnungen und Bestimmungen sind anmit aufgehoben.

2. Gesetz über das bürgerliche Begräbnißwesen. Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. August 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in Betracht des Bedürfnisses einer bürgerlichen Begräbnißordnung, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnißwesens ist Sache der politischen Gemeinden.

Art. 2. Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnißplatze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnißplätzen im Gebiete einer andern politischen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (Art. 5) im Bereiche der politischen Gemeinde selbst kein geeigneter Platz gefunden

---

[1]) Der „allgemeine Bürgereid" besteht nicht mehr. Es werden blos noch diejenigen Geistlichen beeidigt, welche weder Kantons- noch Schweizerbürger sind. Siehe Regierungsbeschluß über Beeidigung von fremden Geistlichen vom 24. Septbr. 1866 (Band I Seite 335 der Gesetzessammlung vom Jahre 1803/68).

[2]) Art. 16 u. 17 gelten nicht mehr.

[3]) Der zweite Satz vom Art. 18 gilt nicht mehr.

werden kann. Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführung entscheidet streitigenfalls der Regierungsrath.

Art. 3. Der Regierungsrath erläßt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnißwesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnißordnungen unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Art. 4. Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörenden Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbnißwesen als geeignet erscheinen.

Art. 5. Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abkurungssumme zu leisten; im streitigen Fall entscheidet der Regierungsrath abschließlich über die Größe derselben.

Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnißordnungen vorzusehen, daß die Beisetzung und Gedächtnißfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Konfession geübt werden können.

Art. 7. Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter Leichenschau beerdigt werden.

Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 9. Das Gesetz betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder, v. 6. März 1818, und die Verordnung betreffend die Beerdigung von Leichnamen und die Beerdigungsplätze, v. 12. Dezember 1849, werden hiemit aufgehoben.

3. **Gesetz über Verbrechen und Vergehen ꝛc. gegen den konfessionellen Frieden.** Erlassen am 26. November 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in Revision von Abschn. G. des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 und in Ausführung von Art. 6, Ziff. 1 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861, verordnet als Gesetz:

I. Der Abschnitt G. des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 erhält folgende Fassung: Abschnitt G. Vergehen gegen den konfessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird; b) in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder c) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört. In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Fr., ohne oder mit Gefängniß bis auf sechs Monate, auszusprechen.

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung,

Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

II. Das Gesetz findet seine Anwendung mit dem Tage der Promulgation desselben. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden, sind nach den bisherigen Strafbestimmungen zu behandeln.

VI. Baselstadt:

Die Staatsverfassung vom 19. April 1875 enthält folgenden Artikel, welcher auch durch Abweisung der dagegen eingelegten Rekurse die Bestätigung der Bundesgewalt erhielt:

§ 12. Die reformirte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äußere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre innern konfessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zu jeder Kirchgemeinde gehörigen in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizerbürger. Der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten. Der Staat bestreitet die Cultusbedürfnisse dieser Kirchen und zwar mit Rücksicht auf die zu jeder Kirche, resp. jeder durch die Organisation anerkannten kirchlichen Gemeinschaft gehörigen Mitglieder.

§ 10.

VIII. Italien.

Nach Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien wurde das Verhältniß des Papstes und der katholischen Kirche zum italienischen Staat durch das nachfolgende Gesetz geregelt[1]):

Titolo I. *Prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede.*

Art. 1. La persona del Sommo Pontefice è sacra ed inviolabile.

Art. 2. L'attentato contro la persona del Sommo Pontefice e la provocazione a commetterlo sono puniti colle stesse pene stabilite per l'attentato e per la provocazione a commetterlo contro la persona del Re. Le offese e le ingiurie pubbliche commesse direttamente contro la persona del Pontefice con discorsi, con fatti, o coi mezzi indicati nell' articolo 1 della legge sulla stampa, sono punite colle pene stabilite all' articolo 19 della legge stessa. I detti reati sono d'azione pubblica e di competenza della Corte d' Assisie. La discussione sulle materie religiose è pienamente libera.

Art. 3. Il Governo Italiano rende al Sommo Pontefice nel territorio del Regno gli onori sovrani, e gli mantiene le preminenze di onore

[1]) Der deutsche Text bei Dove u. Friedberg Ztschr. f. KR. XIII, S. 124 ff. Zur Geschichte des Gesetzes s. Friedberg Staat und Kirche S. 721 ff. Zur juristischen Kritik desselben: Holtzendorff in seinem Jahrbuch 1876. IX. S. 303 ff. Bluntschli: Die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes (Nördlingen, bei Beck 1876).

riconosciutegli dai Sovrani cattolici. Il Sommo Pontefice ha facoltà di tenere il consueto numero di guardie addette alla sua persona e alla custodia dei palazzi, senza pregiudizio degli obblighi e doveri risultanti per tali guardie dalle legge vigenti del Regno.

Art. 4. È conservata a favore della Santa Sede la dotazione dell' annua rendita di lire 3,225,000. Con questa somma pari a quella inscritta nel bilancio romano sotto il titolo: *Sacri palazzi apostolici, Sacro collegio, Congregazioni ecclesiastiche, Segretaria di Stato ed Ordine diplomatico all' estero,* s'intenderà provveduto al trattamento del Sommo Pontefice e ai vari bisogni ecclesiastici della Santa Sede; alla manutenzione ordinaria e straordinaria, e alla custodia dei palazzi apostolici e loro dipendenze, agli assegnamenti, giubilazioni e pensioni delle guardie, di cui nell' articolo precedente, e degli addetti alla Corte Pontificia, ed alle spese eventuali; non che alla manutenzione ordinaria e alla custodia degli annessi musei e biblioteca, e agli assegnamenti, stipendi e pensioni di quelli che sono a ciò impiegati. La dotazione, di cui sopra, sarà inscritta nel Gran Libro del Debito Pubblico, in forma di rendita perpetua ed inalienabile nel nome della Santa Sede; e durante la vacanza della Sede si continuerà a pagarla per supplice a tutte le occorrenze proprie della Chiesa Romana in questo intervallo. Essa resterà esente da ogni specie di tassa od onere governativo, comunale o provinciale; e non potrà essere diminuita neanche nel caso che il Governo Italiano risolvesse posteriormente di assumere a suo carico la spesa concernente i musei e la biblioteca.

Art. 5. Il Sommo Pontefice, oltre la dotazione stabilita nell' articolo precedente, continua a godere dei palazzi apostolici Vaticano e Lateranense, con tutti gli edifizi, giardini e terreni annessi e dipendenti, non che della villa di Castel Gandolfo con tutte le sue attinenze e dipendenze. I detti palazzi, villa ed annessi, come pure i musei, la biblioteca e le collezioni d'arte e d'archeologia ivi esistenti sono inalienabili, esenti da ogni tassa o peso e da espropriazione per causa di utilità pubblica.

Art. 6. Durante la vacanza della Sede Pontificia, nessuna autorità giudiziaria o politica potrà per qualsiasi causa porre impedimento o limitazione alla libertà personale dei Cardinali. Il Governo provvede a che le adunanze del Conclave e dei Concili Ecumenici non siano turbate da alcuna esterna violenza.

Art. 7. Nessuno ufficiale della pubblica autorità od agente della forza pubblica può, per esercitare atti del proprio ufficio, introdursi nei palazzi e luoghi di abituale residenza o temporaria dimora del Sommo Pontefice, o nei quali si trovi radunato un Conclave o un Concilio Ecumenico, se non autorizzato dal Somme Pontefice, dal Conclave o dal Concilio.

Art. 8. È vietato di procedere a visite, perquisizione o sequestri di carte, documenti, libri o registri negli uffizi e congregazioni pontificie, rivestiti di attribuzioni meramente spirituali.

Art. 9. Il Sommo Pontefice è pienamente libero di compiere tutte le funzioni del suo ministero spirituale, e di fare affiggere alle porte delle basiliche e chiese di Roma tutti gli atti del suddetto suo ministero.

Art. 10. Gli ecclesiastici che per ragione di ufficio partecipano in Roma all' emanazione degli atti del ministero spirituale della Santa Sede non sono sogetti, per cagione di essi, a nessuna molestia, investigazione o sindacato dell' autorità pubblica. Ogni persona straniera in-

vestita di ufficio ecclesiastico in Roma gode delle guarentigie personali competenti ai cittadini italiani in virtù delle leggi del Regno.

Art. 11. Gli Inviati dei Governi esteri presso Sua Santità godono nel Regno di tutte le prerogative ed immunità che spettano agli agenti diplomatici secondo il diritto internazionale. Alle offese contro di essi sono estese le sanzioni penali per le offese agli Inviati delle potenze estere presso il Governo Italiano. Agli Inviati di Sua Santità presso i Governi esteri sono assicurate nel territorio del Regno le prerogative ed immunità di uso secondo lo stesso diritto nel recarsi al luogo di loro missione e nel ritornare.

Art. 12. Il Sommo Pontefice corrisponde liberamente coll' Episcopato e con tutto il mondo cattolico, senza veruna ingerenza del Governo Italiano. A tal fine gli è data facoltà di stabilire nel Vaticano o in altra sua residenza uffizi di posta e di telegrafo serviti da impiegati di sua scelta. L'uffizio postale pontificio potrà corrispondere direttamente in pacco chiuso cogli uffizi postali di cambio delle estere amministrazioni o rimettere le proprie corrispondenze agli uffizi italiani. In ambo i casi il trasporto dei dispacci o delle corrispondenze munite dell bollo dell' uffizio pontificio sarà esente da ogni tassa o spesa pel territorio italiano. I Corrieri spediti in nome del Sommo Pontefice sono pareggiati nel Regno ai Corrieri di Gabinetto dei Governi esteri. L'uffizio telegrafico pontificio sarà collegato colla rete telegrafica del Regno a spese dello Stato. I telegrammi trasmessi dal detto uffizio con la qualifica autenticata vi *pontificii* saranno ricevuti e spediti con le prerogative stabilite pei telegrammi di Stato e con esenzione di ogni tassa nel Regno. Gli stessi vantaggi godranno i telegrammi del Sommo Pontefice o firmati d'ordine suo, che, muniti del bollo della Santa Sede, veranno presentati a qualsiasi uffizio telegrafico del Regno. I telegrammi diretti al Sommo Pontefice saranno esenti dalle tasse messe a carico dei destinatari.

Art. 13. Nella città di Roma e nelle sei sede suburbicarie, i seminari, le accademie, i collegi e gli altri istituti cattolici fondati per la educazione e coltura degli ecclesiastici continueranno a dipendere unicamente dalla Santa Sede, senza alcuna ingerenza delle autorità scolastiche del Regno.

Titolo II. *Relazione dello Stato colla Chiesa.* Art. 14. È abolita ogni restrizione speciale al esercizio del diritto di riunione dei membri del clero cattolico.

Art. 15. È fatta rinuncia dal Governo al diritto di Legazìa Apostolica in Sicilia, ed in tutto il Regno al diritto di nomina o proposta nella collazione dei benefizi maggiori. I Vescovi non saranno richiesti di prestare giuramento al Re. I benefizi maggiori e minori non possono essere conferiti se non a cittadini del Regno, eccettochè nella città di Roma e nelle sedi suburbicarie. Nella collazione dei benefizi di patronato regio nulla è innovato.

Art. 16. Sono aboliti *l'exequatur* e *placet* regio ed ogni altra forma di assenso governativo per la pubblicazione ed esecuzione degli atti delle autorità ecclesiastiche. Però fino a quando non sia altrimenti proveduto nella legge speciale di cui al articolo 18, rimangono soggetti all' *exequatur* e *placet* regio, gli atti di esse autorità che riguardano la destinazione dei beni ecclesiastici o la provvista dei benefizi maggiori e minori, eccetto quelli della città di Roma e delle sedi suburbicarie. Restano ferme le disposizioni delle leggi civili rispetto alla creazione, e ai modi di esistenza degli istituti ecclesiastici ed alienazione dei loro beni.

Art. 17. In materia spirituale e disciplinare non è ammesso richiamo ad appello contro gli atti delle autorità ecclesiastiche, nè è loro riconosciuta od accordata alcuna esecuzione coatta. La cognizione degli effetti giuridici, così di questi come di ogni altro atto di esse autorità, appartiene alla giurisdizione civile. Però tali atti sono privi di effetto se contrari alle leggi dello Stato od all' ordine pubblico, o lesivi dei diritti dei privati, e vanno soggetti alle leggi penali, se costituiscono reato.

Art. 18. Con legge ulteriore sarà provveduto al riordinamento alla conservazione ed all' amministrazione delle proprietà ecclesiastiche nel regno.

Art. 19. In tutte le materie che formano oggetto della presente legge cessa di avere effetto qualunque disposizione ora vigente, in quanto sia contraria alla legge medesima. Ordiniamo che la presente, munita del sigillo dello Stato, sia inserta nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato.

Anhang.

Eine relative Vollständigkeit dieſer Sammlung würde erfordern, daß die ſämmtlichen neueren Synodalordnungen Aufnahme fänden. Wenn hievon Umgang genommen und in dieſem Anhange nur die beſonders wichtige neue Synodalordnung für die acht alten Provinzen Preußens wiedergegeben wird, ſo ſind hiefür mehrfache Gründe maßgebend. Einmal hat Dove alles einſchlägige Material bis 1865 in ſeiner Sammlung (Tübingen, Laupp) vereinigt und es ſteht zu hoffen, daß derſelbe dieſe Sammlung in nicht allzu ferner Friſt bis auf die heutige Zeit weiterführen wird, zumal er ja in der von ihm und Friedberg herausgegebenen Zeitſchrift beſondere Mühe auf Sammlung des Materiales für die evangeliſche Kirche verwandte.[1]) Hätten die Synodalordnungen hier aufgenommen werden wollen, ſo wäre dabei eine Anzahl deutſcher Staaten zu berückſichtigen geweſen, welche im Uebrigen keine neuere ſtaatskirchenrechtliche Geſetzgebung beſitzen. Der Umfang dieſer Sammlung wäre dadurch allzu ſehr angeſchwollen und zwar durch Geſetze, welche weſentlich als Ordnungen der inneren Verhältniſſe der evangeliſchen Kirche erſcheinen und deshalb die Frage von Staat und Kirche nicht ſo unmittelbar betreffen, als die übrigen hier mitgetheilten Geſetze. Die Synodalordnungen in ihrer Mehrzahl wurden ſomit von der Sammlung ausgeſchloſſen; die anhangsweiſe Mittheilung der preußiſchen rechtfertigt deren beſondere Wichtigkeit, welche ohne weitere Erörterung klar iſt.

[1]) Vgl. z. B. Ztſchr. IX, 339 ff. (Württemberg), ib. 347 ff., 457 ff. X. 463 (Sachſen), VI, 339 ff. (Oeſterreich) u. ſ. f.

Möge sie die Grundlage bilden zu dem Baue einer gemeinsame deutschen evangelischen Kirche! (Vgl. das treffliche Referat vo Dove auf der Eisenacher Conferenz 1872, Ztschr. f. K.-R. XI 1—52).

Der Text der neuen preußischen Synodalordnung lautet[1]):

§ 1. Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangeli Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Der Bekenntniß und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden meinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

I. Zusammensetzung. § 2. Die Generalsynode wird zusamm gesetzt: 1) aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der P vinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, W falen und der Rheinprovinz gewählt werden; 2) aus sechs Mitgliedern, welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsb Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wä 3) aus den General-Superintendenten der im General-Synodalverbande st den Provinzen; 4) aus dreißig vom Könige zu ernennenden Mitgli Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode sechs Jahren.

§ 3. Die zufolge § 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden die acht Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, daß die Synode der Pr Preußen 24, der Provinz Brandenburg 27, der Provinz Pommern 1 Provinz Posen 9, der Provinz Schlesien 21, der Provinz Sachsen 2 Provinz Westfalen 12, der Rheinprovinz 15 Mitglieder wählt. Die erfolgt in der Weise, daß 1) ein Drittheil aus den innerhalb der P in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, 2) ein theil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in oder Provinzialsynoden oder in den Gemeindekörperschaften derselb weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher haben, 3) die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschrä nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich rene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen kirche angehören. Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr gelegt haben.

§ 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussc der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverb Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial-Synode Berlin und die Vertheilung der Zahl der Mitglieder an welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und Berlin nach dem Maßstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen rung in die Generalsynode zu entsenden haben. Ueber die einzel erforderlichen Bestimmungen sind die vereinigten Kreissynoden und die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg zu hören. W gen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere la liche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleich Königliche Verordnung.

---

[1]) Ueber die außerordentlichen Schwierigkeiten dieses Organ werkes vgl. man: Synodalfragen von v. d. Goltz und Wag und Leipzig 1874 u. 1875) 5 Hefte.

II. Wirkungskreis. § 5. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung. § 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet. Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen. Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei. Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.

§ 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung: 1) die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit; 2) die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen; 3) die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen. Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode. Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist. Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffen. Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Generalsynode, für den provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzialsynode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu; 4) die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage; 5) Aenderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und dieser Ordnung, sowie Aenderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen

Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist; 6) die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener. Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disziplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzialkonsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staatsministerialressorts dem evangelischen Ober-Kirchenrathe zukommen; 7) die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter; 8) die kirchlichen Bedingungen der Trauung.

§ 8. Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen. Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§ 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der Generalsynode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzialsynoden, beziehungsweise die ausschließlich betheiligten, zu gutachtlicher Aeußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen (§ 7 Nr. 3) soll diese Anhörung der Provinzialsynoden in der Regel geschehen.

§ 10. Veränderungen der revidirten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden. Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die Generalsynode gelangt, gutachtlich gehört werden. Gehen solche Gesetzesvorschläge von der Generalsynode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzialsynoden vor der Einholung der königlichen Sanktion zu veranlassen. Aeußern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung. § 11. Die Generalsynode übt eine Kontrole über die vom evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der Generalsynode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen.

§ 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der evangelische

Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der Generalsynode Kenntniß. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnißnahme zur Kontrole. (§ 11).

§ 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode.

§ 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung. Der bewilligte durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartirt, welcher vorläufig durch königliche Verordnung aufgestellt, endgültig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird. Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§ 72, 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung v. 5. März 1835, einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den evangelischen Ober-Kirchenrath abgeführt.

§ 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden. Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmäßige Solleinnahme derselben die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich, übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschließlich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden. § 16. Die Generalsynode kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniß entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

§ 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der Generalsynode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhülfe gefunden haben. Die von der Generalsynode darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche. § 18. Der Generalsynode werden die von den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die Generalsynode, daß ein Beschluß der Provinzialsynode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniß und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen.

Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften. § 19. Die Generalsynode nimmt Kenntniß von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Ver-

tretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche. Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalraths. § 20. Die Generalsynode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§ 29) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und vier Schriftführern.

§ 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§ 24) wählt die Generalsynode den Synodalvorstand und Synodalrath auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§ 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden. Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden. Der Synodalvorstand tritt außer Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der Generalsynode ihr Präsidium gewählt hat.

§ 23. Zum Synodalrath wählt die Generalsynode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrath bilden. Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Preußen, Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, eines der Provinz Posen, angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden. Der Synodalrath endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode.

III. Versammlungen der Generalsynode. § 24. Die Generalsynode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden. Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§ 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§ 26. Als königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des evangelischen Ober-Kirchenraths. In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Kommissar. Der königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staats für erforderlich erachten.

§ 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maßgebend, welche der evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt.

§ 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

§ 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodalvorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzialsynoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums. Die Versammlung beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirung des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 63 vorgeschriebenen Gelöbniß verpflichtet.

§ 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung und Gebet und schließt mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

§ 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Einer zweimaligen Berathung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§ 6) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§§ 14, 15) handelt. Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen in der Generalsynode beschlossen werden.

§ 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrath. § 34. Als selbstständiges Kollegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis: 1) Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen. 2) Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in der Generalsynode ausarbeiten (§ 6). 3) Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen. 4) Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der General-

synode abzustattenden Berichts (§ 29). 5) In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle. 6) Er verwaltet die Generalsynodalkasse (§ 38) und übt die ihm in § 11 zugewiesenen Funktionen. Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§ 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§ 34), nach Vereinbarung mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen. Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig. Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§ 36. Mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen, 1) wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disziplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll; 2) bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen; 3) bei den dem evangelischen Ober-Kirchenrath zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen; 4) bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten; 5) in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der evangelische Ober-Kirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt. Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung, auf Berufung durch den Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des evangelischen Ober-Kirchenraths mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniß der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§ 37. Der Synodalrath (§ 23) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet. Die Berufung erfolgt durch den evangelischen Ober-Kirchenrath. Die Versammlung des Synodalraths kann in den Jahren ausfallen, in welchen die Generalsynode sich versammelt.

V. Kosten. § 38. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode, sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse

und Kommissionen wird eine General-Synodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzialsynodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des § 14 Satz 2 und 3 maßgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der Generalsynode.

§ 39. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der Generalsynodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die Generalsynode. Beschließt die Generalsynode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den evangelischen Ober-Kirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des § 11.

§ 40. Den Mitgliedern der Generalsynode, ihres Vorstandes und des Synodalrathes gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der Generalsynodalkasse bestritten.

VI. Schlußbestimmungen. § 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§ 42. Die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 43 bis 46.

§ 43. Die Kreissynode besteht aus: 1) dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden. Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren; 2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium; 3) der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, daß jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. — Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums, demnächst endgültig nach Anhörung der Kreissynode durch Beschluß der Provinzialsynode bestimmt. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreissynode, welche noch kein Gelübde als Aeltester abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreissynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach § 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurück-

gelegt haben. Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, daß durch Theilung der größeren Diözesen eine übermäßig große Zahl der zu einer Kreissynode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§ 44. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus: 1) den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten; 2) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät; 3) den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll. Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§ 45. Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine größere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinignng mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreißig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper. Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch kgl. Verordnung bestimmt. Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§ 44 Nr. 1) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§ 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß in jedem Wahlkreise 1) ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen; 2) ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben; 3) das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgültig durch Beschluß der Provinzialsynode bestimmt. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten evangelischen Ober-Kirchenraths. Die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreissynoden und Kreissynodalvorstände, Provinzialsynoden und Provinzialsynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodalvorstände in Wirksamkeit treten.

§ 48. Bis zur Konstituirung des Präsidiums der ersten Generalsynode werden die dem Synodalvorstand oder seinem Vorsitzenden beigelegten Funktionen durch den evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§ 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen).

A.

Aargau 13, 145.
Adoptivkinder 26.
Aigle 13.
Altkatholiken 5, 11, 14, 22, 37, 52, 60, 89, 105.
Amtsmißbrauch, geistl. 8, 14, 17, 18, 40, 50 f., 66, 70, 93, 122, 135, 154, 170.
Anniversaria 80.
Anzeigefristen 32, 138.
Anzeigepflicht 25, 30, 31, 119, 138.
Apostolisches Vicariat 13, 14.
Appenzell 13, 145.
Aufsichtsbehörden 42, 43, 44, 48, 50, 59, 86, 90, 91.
Ausführungsgesetze 2, 4.
Ausführungsverordnungen 32.
Ausländer 27, 28, 31, 32, 65, 143, 144.
Austritt aus der Kirche 70, 71, 115 f., 135.
Ausweisung der Jesuiten 19.
— von Priestern 20.

B.

Baden 8, 10, 11, 35 ff.
Basel 13, 14, 145, 171.
Bayern 2, 4, 8, 17; Verfassung 5.
Beerdigung 29, 139, 170.
Begräbnißwesen 30, 117, 133, 147, 169.
Bern 13, 14, 146 ff.
Berufung an den Staat 21, 66, 67, 77.
Bescheinigung 28, 29, 33.
Beschlagnahme des Vermögens 72.
— Commissarische Verwaltung 72, 74, 77, 89.
Besoldung der Geistlichen 80, 153, 156.
Betrug 27, 143.
Bezirksschulrath 114.
Bischöfliche Functionen 74, 154, 155, 157.
— Behörden 85, 86, 87, 90, 91.
Bischofswahlen 6, 8, 9.
Bonin 22.
Breslau 6, 76.
Treue, Quod de fidelium 6.
— Re sacra 9, 11.
Bund, deutscher, Garantie der Rechte der Katholiken 3.
Bundesrath, deutscher 19, 22, 32.
— schweiz. 136, 144.
Bundesverfassung, schweizerische 14, 132 ff.

C.

Cabinetsordre, preuß. 6.
Canonikate 120.
Cardinalspartei, französ. 3.
Chur 13.

Circumscriptionsbulle. Ad dominici gregis custodiam 9.
— De salute animarum 5, 6, 8.
— Impensa Romanorum 8, 9.
— Provida sollersque 8, 9.
Civilstand 14, 21, 22, 136 ff.; Abänderungen 24, 137.
— Aufsichtsbehörden 23, 24, 26, 29, 30, 136, 144.
— Beamte 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 136.
— Berichtigungen 29, 30, 137, 144.
— Beurkundung bess. 22, 136.
— Bezirke 23, 136.
— Entschädigung der Beamten 23, 136.
— Entschädigung der Geistlichen 31.
— Kosten 25, 33, 137.
— Löschungen 24, 137.
— Nebenregister 24.
— Randvermerk 30, 137.
— Register 22, 23, 24; Einträge 24, 25, 29, 119, 136; auf See 29.
— Stellvertreter 23, 27, 133, 136.
— Zusätze 24, 137.
Como 13.
Concordat, badisches 10, 35.
— bayer. 4.
— französ. 2.
— österreich. 10, 12, 103.
— schweizerisches 14.
— württemb. 10, 53.
Confessionell gemischte Bevölkerung 4.
Confessionscollegien 167, 168.
Confessionsloser Staat 4, 17.
Congregationen 41, 58, 78, 79, 91, 99, 160.
Consalvi 3, 9.
Consistorien 159.
Constanz 3, 12.
Consuln als Civilstandsbeamte 32, 34, 134.
Corporationsrechte 38, 92, 106.
Cultusfreiheit 12, 106, 146, 162.
Cultusverwaltung, staatl. 124, 125, 126, 127.
Curie, päpstliche 2, 3.

D.

Dalberg 1, 2.
Demeritenanstalt 66, 94.
Delegation 76.
Delegaturbezirk 76.
Diplomatische Vertreter als Civilstands-Beamte 32, 34, 138.
Disciplin, kirchl. 57, 62, 63, 66, 77, 93, 94, 108, 174.
Dispensation 26, 27, 28, 142.
Dissidentenverein 55.
Domcapitel 74.
Dove 16, 175.

E.

Ehe 14, 21, 22, 108, 110, 133, 139 ff., 147.
— Aufgebot 27, 28, 31, 33, 110, 111, 112, 118, 140.
— Beschränkungen 27, 140.
— Bruch 26, 142.
— Fragen 28, 142.
— Gerichtsbarkeit 31, 58, 104, 110, 112, 113, 134.
— Hindernisse 26, 27, 28, 140.
— Mündigkeit 26, 140.
— Gemischte 6.
— Nichtigkeit 27, 31, 143.
— Scheidung 112, 142.
— Schließung 26, 27, 28, 33, 34, 105, 110, 112, 118, 139, 140, 141, 142; kirchl. Feierlichkeiten 30, 142.
— Streitigkeiten in Bayern 31.
— Zeugen 28, 142.
Eid auf die Staatsgesetze 74, 157.
Eidgenossenschaft 13.
Einstellung d. Leistungen f. d. K. K. 8, 76, 78.
Encyclika, päpstl. 8.
Episcopat, deutscher 10.
— oberrheinischer 10.
— österreichischer 12, 15.
— preußischer 8.
Ermland 76.
Evangelisches Kirchenwesen 7, 8, 16, 60, 158.

F.

Falk 7, 8.
Familienrath 26.
Febronianisch-episcopalistisches System 2, 3, 11.
Feierlichkeiten, kirchl., auf öffentlichen Wegen 93, 154, 155, 160.

Feiertage 117.
Findelkinder 25, 139.
Frankfurt 8, 71.
Frankreich 17.
Freiburg, bad. 9, 10, 11, 36, 77; schweiz. 13, 145.
Freiheit, kirchliche 6, 10, 12, 102, 103.
Friedrich, Wilhelm IV. 60.
Fulda 9, 10, 76, 77.
Fundationsurkunden 9.

G.

Gallen, St. 13, 145.
Gebühren 32, 34, 137.
Gemeindevertretung, kirchl. 79, 81, 82, 83.
Genehmigung, staatl. 86, 90.
Generalsynode 107, 176, 177; constituirende 8.
Generalsynodalcasse 183.
Genf 13, 14, 145.
Genga della (Leo XII.) 2.
Gerichtshof f. kirchl. Angelegenheiten 20, 63, 64, 66, 67, 69, 74, 77, 78, 95.
Gesammtgemeinde 107.
Gesellschaft v. h. Herzen Jesu 19.
Gesetzgebung: Baden 35 ff.
— Deutsches Reich 16 ff.
— Hessen 92 ff.
— Italien 171 ff.
— Oesterreich 102 ff.
— Preußen 60 ff.
— Schweiz 132 ff.
— Württemberg 53 ff.
Gewährleistung des Bundes f. d. Kantonalverfassungen 135.
Gewissensfreiheit 12, 146, 162.
Glarus 13, 145.
Gleichberechtigung d. Prot. i. Oesterr. 106.
Glockengeläute 117.
Gueſen 76, 77.
Gotteslästerung 17.
Graubünden 13, 145.
Grenzpfarreien 31.

H.

Häffelin 4.
Hannover 8.
Herrmann 8.
Hessen-Darmstadt 8, 11, 92 ff.
Hildesheim 8, 76.
Hinschius 22.
Hoheitsrechte des Staates 4, 5, 6, 7, 9, 39, 54, 103.

J.

Jesuiten 18, 134.
Interconfessionelle Verhältnisse 115.
Josefinisch-territorialistisches System 3, 9, 12, 102, 104.
Irrthum 27, 143.
Israelitischer Cultus 165.
Italienische Republik 2.
Jüdische Grundbesitzer 71.

K.

Kantone 132, 136, 145.
Kantonssynode 152, 159, 163, 166, 167.
Kirchenämter: Anzeige a. d. Staat 64, 97, 120.
— Einspruch 62, 63, 64, 65.
— Entsetzung und Verlust 52, 65, 66, 67, 68, 78, 93, 95, 98, 121, 123, 131.
— Staatsprüfung 50, 52, 62, 63, 65, 149.
— Stellvertretung 62, 72, 73, 75, 97, 98, 99, 121.
— Verleihung 38, 57, 62, 72, 96, 121, 149, 159.
— Vorbedingungen 38, 57.
— Vorbildung 50, 62, 65, 72, 97, 105.
— Widerrechtl. Ausübung 20, 74, 98, 154.
— Wiederbesetzung 64, 99, 121.
Kirchenbaufonds 80.
Kirchenbücher 30, 145.
Kirchencommission 152.
Kirchenvermögen 38, 39, 53, 59, 79, 80, 90, 124, 153, 158, 178 ff.
Kirchenvorstand 79, 80, 81, 83, 85, 157, 158.
Kirchengesetze 107, 146, 177.
Kirchgemeinde 147, 151, 166.
— Rath 147—149, 166.
— Versammlung 147, 151, 178.

Kirchliche Straf- und Zuchmittel 51, 70, 93, 94.
— Verpflichtungen 32.
Klöster 6, 105, 123, 134.
Knabenconvicte 160.
Knabenseminar 51, 63, 64, 97.
Köln 6, 71, 76.
Körperliche Züchtigung 66, 93.
Krankenpflege 79, 99.
Kreisschulräthe 41, 61.
Kreissynode 183 f.
Kulm 76.
Kurhessen 8, 9.

L.

Landesschulrath 114.
Lausanne 13.
Lazaristen 19.
Leist 8.
Limburg 9, 10, 76.
Luneviller Friede 1.

M.

Mailand 13.
Mainz 9, 11, 76.
Mennoniten 61.
Militärgeistliche 62, 65, 165.
Militärpersonen 27, 30.
Missionen 19, 50.
Missionspfarrgemeinden 79.
Mitbenützung von Kirchen 53, 89.
Montgelas 3.
Möhler 7.
Münster 6, 76.

N.

Napoleon I. 2, 3.
Nassau 8, 9.
Neuenburg 13, 14, 145.
Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in:
Baden 10.
Bayern 5.
Hessen 11.
Oesterreich 12, 105.
Preußen 7, 60.
Schweiz 13.
Württemberg 10.
Niebuhr 5.
Niederlassungen der Jesuiten 19.
Niederlassungen, andere 79, 199.
Nuntius, päpstl., in d. Schweiz 14.

O.

Oberaufsicht, staatliche 15, 42, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 79, 90, 93, 94, 99, 108, 114, 132, 161, 165, 168, 171.
Oberkirchenrath 107, 182, 183, 184.
Oberrechnungskammer 75, 79.
Oberrheinische Kirchenprovinz 8, 10.
Oberstudienrath 37.
Oesterreich 12, 102, 105.
Olmütz 77.
Ompteda 8.
Orden, geistl. 6, 38, 41, 58, 78, 91, 99, 134, 154, 160, 161.
Organische Artikel 2.
Orisschulräthe 37, 40, 41, 114.
Osnabrück 8, 76.

P.

Paderborn 6, 76, 77.
Pfarrgemeinden 107, 124.
Pfarrwahl 149, 150, 155 - 157, 159, 162 f.
Pfründenvermögen 124, 125.
Pius VII. 2, 3.
Pius IX. 8.
Placet 152.
Posen 76, 77.
Prag 77.
Prerogativen des Papstes 171 ff.
Presbyterium 107, 163.
Preußen 5, 11; Gesetzgebung 60 ff.; Verf.-Urk. 6. 61.
Priesterseminar 54, 62.
Priester v. h. Geist 19.
Primas 1, 3.
Protestantenpatent 104, 106.
Provincialsynoden 176, 184.

R.

Rehberg 4.
Rechtsstellung der Kirchen 15, 35, 37, 92.
Redemptoristen 19.
Reden 8.
Regensburg 1.
Reichsdeputationshauptschluß 1, 2, 12.

Reichsgesetze, deutsche 5, 8, 16 ff., 37, 55.
Reichskanzler 22, 32, 33.
Reichskirche 1, 2, 3.
Reichstag 22.
Religiöse Kindererziehung 38, 39, 115.
Religionsedict, bayer. 5.
Religionsfonds 105; Beiträge 116, 126—129.
Religionsunterricht 36, 38, 41, 58, 113.
Religionsverschiedenheit 38.
Reverse über Kindererziehung 115.
Rottenburg 9.

S.

Säculariſation 1.
Schaffhausen 13, 145.
Schmitz-Grollenburg 9.
Schulte 22.
Schulwesen 19, 36, 37, 38, 40, 41, 60, 61, 104, 108, 109, 113, 133, 135.
Schutzgenossen 32.
Schweiz 132.
Schwyz 13, 145.
Seemannsamt 29.
Selbständigkeit d. Kirche 6, 38, 60, 62, 92, 106, 109, 122.
Seniorat 107.
Separatconvention, hessische 11.
Sitten 13.
Solothurn 13, 145.
Sterbefall 29, 34, 119, 136, 139.
Steuermann 29, 30.
Steuern, kirchl. 92, 100, 101, 102, 107, 133, 153, 178.
Stiftungen 37, 42.
— Aussteuer- 49.
— Districts- 43, 48.
— Familien- 49.
— gemischte 43, 168.
— kirchliche 7, 43, 50, 80.
— Landes- 48.
— örtliche 43, 44, 48.
— Rath 44, 45, 47, 49.
— Stipendien- 49.
— Vermögen 43, 59, 60, 109, 125.
Stiftungs-Verwaltung 44, 48.
— Zwecke 43.
Stolgebühren 116, 122, 123.
Strafgesetzbuch 17; Revision 8, 154.
Superintendenz 107, 108.
Suspension 67, 157.
Synodalrath 152, 159, 166, 180—182.

T.

Tagebuch zur See 29.
Territorien, geistl. 1, 3.
Tessin 13, 145.
Theologische Fakultäten 54, 58, 123, 153.
Thurgau 13, 145.
Todtgeboren 25.
Trier 6, 76.
Türkheim 9.

U.

Umpfarrung 122.
Unabhängigkeit der bürgerl. u. polit. Rechte v. relig. Bek. 16, 56, 109, 133.
Unbefugte Ausübung von Kirchenämtern 20, 51, 65, 69, 95, 121, 154, 157.
Uneheliche Kinder 26, 142.
Unterwalden 13, 145.
Uri 13, 145.

V.

Vaticanisches Concil 7, 12, 105.
Vereine, kirchl. 37, 38, 52, 59, 92, 105, 109, 130, 131, 132.
Vergehen gegen die Religion 17.
Verhandlungen deutscher Staaten mit Rom 2, 4, 8.
Verkehr mit kirchlichen Oberen 38, 59.
Verpflichtungen der Geistlichen 150 f., 162 f.
Versöhnungsversuche 105, 117.
Verwaltungsgerichtshof 43, 50.
Vicari 11.

Wölk 22.
Wormund 26, 27.

W.

Waadt 13, 145.
Wahlen, kirchl. Beeinflussung 51.
Wahlordnung 83, 87.
Wallis 13, 145.
Wessenberg 3, 13.
Wiederaufnahme der Leistungen 77, 78.
Wiener Congreß 3; Protest Consalvis gegen denselben 3, 13.
Württemberg 2, 8, 10, 53 ff.

Z.

Zelanti 3.
Zürich 13, 145.
Zug 13, 145.
Zwang 27, 143.
Zwillinge 25.